



2009/351

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Harmonisierung im Bildungswesen

- **Genehmigung Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)**
- **Genehmigung Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)**
- **Bildungsraum Nordwestschweiz, insbesondere Kenntnisnahme der Regierungsvereinbarung zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn**

Interkantonaies Geschäft

vom 1. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Zusammenfassung	5
1.1 Harmonisierungsvorhaben im Bildungsbereich	5
1.2 Nutzen der Harmonisierung für die „Gute Schule Baselland“	6
1.3 Kosten	6
1.4 Anträge an den Landrat	8
1.5 Regulierungsfolgeabschätzung	8
2. Ausgangslage: Bisherige Schritte zur Harmonisierung im Bildungswesen	8
2.1 Revidierte Bildungsartikel in der Bundesverfassung (Bildungsverfassung)	8
2.2 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)	8
2.3 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)	8
2.4 Bildungsraum Nordwestschweiz	8
3. Ergebnisse der Vernehmlassung	
4. Generelle Bemerkungen zu den Harmonisierungsvorhaben in den Kantonen der Nordwestschweiz	11
4.1 Zielsetzungen	11
4.2 Nutzen	12
4.2.1 Gemeinsamer Handlungsbedarf	12
4.2.2 Qualitätsgewinn durch gemeinsame Konzeption	12
4.2.3 Effizienz	12
4.2.4 Gemeinsame Pädagogische Hochschule	12
4.2.5 Wirtschaftliche und bildungspolitische Stärkung der Region Nordwestschweiz	13
4.3 Eckwerte für die Harmonisierung	13
4.3.1 Bündelung in einem „Programm“	13
4.3.2 Mehrstufiges Verfahren und Konvergenzprinzip	13
4.3.3 Kantonale Souveränität	13
4.4 Einordnung in die übergeordnete politische Planung im Kanton Basel-Landschaft	13
5. Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)	14
5.1 Ausgangslage für den Kanton Basel-Landschaft	14
5.2 Kurzbeschreibung des Konkordats Sonderpädagogik	15
5.3 Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz	15
5.4 Auswirkungen eines Beitritts im Kanton Basel-Landschaft	16
5.4.1 Bildungsgesetz	16
5.4.2 Personal	21
5.4.3 Weiterbildung	21
5.4.4 Schulraum	21
5.4.5 Finanzen	21
5.5 Konzept Sonderpädagogik	22
5.6 Folgen einer Ablehnung	24

6. Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)	24
6.1 Ausgangslage für den Kanton Basel-Landschaft	24
6.2 Kurzbeschreibung des HarmoS-Konkordats	25
6.3 Auswirkungen eines Beitritts im Kanton Basel-Landschaft	25
6.3.1 Einschulung und Stichdatum	25
6.3.2 Ausgestaltung der achtjährigen Primarstufe	26
6.3.3 Zweijähriger Kindergarten	27
6.3.4 Sechsjährige Primarschule	27
6.3.5 Wöchentliche Unterrichtszeit am Kindergarten und an der Primarschule	29
6.3.6 Mehrjahrgangsklassenunterricht an der Primarstufe	30
6.3.7 Dreijährige Sekundarschule	31
6.3.8 Lehrplan 21	31
6.3.9 Bildungsgesetz	33
6.3.10 Personalrechtliche Aspekte	38
6.3.11 Personaldekret	39
6.3.12 Weiterbildung	40
6.3.13 Schulraum	41
a) Primarschule	41
b) Sekundarschule	41
c) Gymnasien	42
6.3.14 Finanzen	42
a) Strukturkosten	42
b) Kosten für die Weiterbildung	46
c) Schulbauten	47
d) Projektierungskosten auf kantonaler Ebene	47
e) Beitrag BL an die Kosten für die Erarbeitung des Lehrplans 21	47
f) Zusatzkosten für die Umsetzung des Lehrplanes 21 an den einzelnen Schulen	48
g) Zusatzkosten für Schulraum- und Personalplanung durch die Schulleitungen	49
h) Zusatzkosten für Besitzstandswahrung	50
6.4 Ausblick	51
6.5 Folgen einer Ablehnung	51
7. Bildungsraum Nordwestschweiz	52
7.1 Ausgangslage für den Kanton Basel-Landschaft	52
7.2 Kurzbeschreibung der Regierungsvereinbarung	52
7.3 Umsetzung im Bildungsraum Nordwestschweiz	52
7.3.1 Start und Erfolgschancen für alle	52
7.3.2 Verbesserung der Verbindlichkeit und Transparenz der Bildungsziele und Leistungserwartungen	53
a) Lehrplan und Stundentafel	54
b) Lernen21+	54
c) Aufgaben-Datenbank, Checks, Abschlusszertifikat	56
7.3.3 Verstärkung der Integrationskraft des Bildungssystems	59
7.3.4 Bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen	60

7.3.5	Strukturelle Harmonisierung	60
	a) Strukturelle Eckwerte im Bildungsraum	60
	b) Mittelschule	62
	c) Berufsbildung	63
7.3.6	Gute Rahmenbedingungen für den Unterricht und die Lehrpersonen	64
7.3.7	Weiterentwicklung der Zusammenarbeit / Bikantonale Vereinbarung BS/BL	65
7.4	Auswirkungen	66
7.5	Ausblick	69
8.	Einführungsplanung	69
9.	Anträge an den Landrat	72
10.	Anhang	73
	Anhang 1: Entwurf Landratsbeschluss	74
	Anhang 2: Änderung Bildungsgesetz und Personaldekret	76

Ergänzende Unterlagen

1. Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)
 - 1.1 Vereinbarungstext vom 25. Oktober 2007
 - 1.2 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen
2. Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)
 - 2.1 Vereinbarungstext vom 14. Juni 2007
 - 2.2 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen
3. Bildungsraum Nordwestschweiz
 - 3.1 Entwurf zur Regierungsvereinbarung mit Erläuterungen
 - 3.2 Weitere Unterlagen sind abrufbar auf „www.bildungsraum-nw.ch“

1. Zusammenfassung

1.1 Harmonisierungsvorhaben im Bildungsbereich

Aufgrund der engen geographischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verflechtungen des Kantons Basel-Landschaft mit seinen Nachbarkantonen drängt sich nach Auffassung des Regierungsrates eine weitgehende Harmonisierung der Bildungssysteme in den Kantonen der Nordwestschweiz geradezu auf. Auch lassen sich absehbare Entwicklungen im Schulbereich gemeinsam effektiver, effizienter und wirtschaftlicher bewältigen als im Alleingang.

Die im Jahr 2006 in die Bundesverfassung aufgenommenen neuen Bildungsartikel verpflichten zudem die Kantone zur Zusammenarbeit im Bildungsbereich und zur Harmonisierung zentraler Eckwerte des Schulsystems.

Aufgrund dieser Vorgabe sind drei interkantonale Vereinbarungen entworfen worden; sie werden in der vorliegenden Landratsvorlage erläutert. Zusätzlich werden neben den strukturellen und gesetzlichen Änderungen auch die finanziellen Konsequenzen aufgezeigt, die eine Genehmigung der interkantonalen Vereinbarungen mit sich bringen.

- **Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)**
In Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) liegt die Verantwortung für den Bereich Sonderpädagogik bei den Kantonen. Das Konkordat Sonderpädagogik sichert die schweizerische Harmonisierung insbesondere von Qualitätsstandards im Bereich der Sonderpädagogik.
- **Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)**
Dieses Konkordat definiert die strukturellen Eckwerte und die qualitativen Ziele der obligatorischen Schule, und es sieht verbindlich zu erreichende Bildungsstandards sowie eine Qualitätssicherung der schulischen Arbeit auf nationaler Ebene vor. Zudem schafft es eine Rechtsgrundlage für die Harmonisierung des Lehrplans auf sprachregionaler Ebene.
- **Regierungsvereinbarung zum Bildungsraum Nordwestschweiz**
Die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn haben beschlossen, die Umsetzung der beiden genannten Konkordate gemeinsam anzugehen und eine weitergehende vierkantonale Entwicklung der Schulsysteme vorzusehen. Sie schliessen zu diesem Zweck eine „Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz“ ab.

Diese drei Vorlagen-Teile können vom Landrat – obwohl inhaltliche Bezüge bestehen – grundsätzlich getrennt beraten und beschlossen werden. Es handelt sich um in sich geschlossene und auch einzeln beschlussfähige und vollziehbare Handlungsfelder.

1.2 Nutzen der Harmonisierung für die „Gute Schule Baselland“

Eine Genehmigung der beiden Konkordate durch den Landrat und das Eingehen einer Regierungsvereinbarung bringen dem Kanton Basel-Landschaft viele Vorteile, da er Synergien nutzen und zusammen mit den anderen drei Kantonen der Nordwestschweiz folgende Ziele gemeinsam erreichen kann:

- Umsetzung der nationalen Vorgaben
- Strukturelle Lösungen (Modell der Eingangsstufe, Gestaltung der Sekundarstufe I, Dauer des Gymnasiums)
- Pädagogische Grundsätze in der Nordwestschweiz
- Entwicklung von Instrumenten und Massnahmen für eine umfassende Qualitätsentwicklung des Bildungswesens

Dies alles erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Kompetenzordnung in jedem Kanton; die Harmonisierung erfolgt schrittweise nach dem sogenannten Konvergenzprinzip. Dieses Prinzip ist dadurch charakterisiert, dass es jeden Kanton dazu einlädt, seine einschlägigen Entscheide auf die gemeinsam angestrebten Ziele auszurichten.

Folgender Nutzen resultiert aus dieser gemeinsamen Zielverfolgung:

- In den vier Kantonen können die Kompetenzen gebündelt und mehr Erfahrung genutzt werden. Durch das gemeinsame Vorgehen können Qualitätsgewinne erzielt werden.
- Dank Bündelung der Ressourcen und gemeinsamer Finanzierung von Entwicklungsarbeiten steigt die Effizienz und sinken die Kosten für jeden Kanton.
- Ein harmonisiertes, gemeinsames Bildungssystem stärkt die Region Nordwestschweiz auch in wirtschaftlicher Hinsicht und ist effektiver als ein mobilitätshemmender Alleingang.

1.3 Kosten

Aufgrund der Kostenrechnungen und -schätzungen und unter Annahme des zurzeit geltenden Finanzausgleichs ergeben sich folgende Kosten:

Kostenfolgen Harmonisierungen im Bildungswesen in Franken

	jährlich wiederkehrende (strukturelle) Mehrkosten		einmalig resp. befristete Mehrkosten	
		ab		im Zeitraum
1 Kostenfolgen Genehmigung Konkordat Sonderpädagogik	0		50'000	
Einführung standardisiertes Abklärungsverfahren			50'000	2011-2012
2 Kostenfolgen Genehmigung HarmoS-Konkordat	-9'530'000		36'420'000	
6-jährige Primarschule inkl. Passepartout und 3-jährige Sekundarstufe	-9'530'000	Schuljahr 2015/2016		
Mehrkosten Primarschule	37'910'000			
Minderkosten Sekundarschule	-47'440'000			
Weiterbildungen für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulräte			10'800'000	2011-2019
befristete Erhöhung Personalressourcen im Weiterbildungsbereich			380'000	2011-2019
Projektierungskosten (Erhöhung "Kredit" Projekte im Schulsektor)*			2'500'000	2010-2014
Zusatzressourcen für die Umsetzung des Lehrplans 21 an den Volksschulen			14'400'000	2014-2019
Beitrag BL an die Kosten für die Erarbeitung des Lehrplans 21			440'000	2011-2014
Zusatzressourcen für die Schulraum- und Personalplanung durch die Schulleitungen vor Ort			3'550'000	2011-2016
Besitzstandwahrung für Niveau-A-Lehrpersonen bei einem Wechsel an die Primarschule			4'350'000	ab 2015, auslaufend
3 Kostenfolgen aufgrund Harmonisierung im Bildungsraum Nordwestschweiz	4'700'000		5'160'000	
Lernen 21+			1'720'000	2011-2014
Aufgaben-Datenbank und Checks	900'000	2015	3'440'000	2011-2014
Verlängerung des Gymnasiums von 3.5 auf 4 Jahre aufsteigend ab Schuljahr 2014/2015	3'800'000	Schuljahr 2017/2018		

1.4 * Im Budget 2010 der BKSD sind auf dem Konto 2503 (Projekte im Schulsektor) zusätzlich 0,5 Mio. Franken eingestellt worden. Dieser Betrag entspricht anteilmässig den Projektierungskosten von insgesamt 2,5 Mio. Franken für die Jahre 2010 bis 2014.

1.4 Anträge an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat insbesondere:

Betr. Konkordat Sonderpädagogik:

- Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik.
- Beschluss der entsprechenden Änderung des Bildungsgesetzes.

Betr. HarmoS-Konkordat:

- Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.
- Beschluss der entsprechenden Änderung des Bildungsgesetzes und des Personaldekrets.
- Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 32,07 Mio. für die entsprechenden Weiterbildungsmassnahmen (CHF 10,80 Mio.) und ihre Organisation (CHF 0,38 Mio.), für zusätzliche Projektierungskosten (CHF 2,5 Mio.), für den Kostenbeitrag des Kantons BL an die Erarbeitung des Lehrplans 21 (CHF 0,44 Mio.), für Zusatzressourcen für die Umsetzung des Lehrplans 21 (CHF 14,40 Mio.), für zusätzliche Ressourcen für die Schulleitungen für Schulraum- und Personalplanung (CHF 3,55 Mio.).
- Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 4,35 Mio. zur Besitzstandswahrung für Sekundarlehrpersonen des Niveau A beim Wechsel an die Primarschule.
- Auftrag an den Regierungsrat, die Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden aufgrund der Verlängerung der Primarschule um ein Jahr, vor deren Inkrafttreten, kostenneutral zu kompensieren.

Betr. Bildungsraum Nordwestschweiz:

- Kenntnisnahme von der Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz.
- Beschluss der entsprechenden Änderung des Bildungsgesetzes.
- Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 5,16 Mio. für die Projekte „lernen21+“ (CHF 1,72 Mio.) und „Aufgaben-Datenbank und Checks“ (CHF 3,44 Mio.).

1.5 Regulierungsfolgeabschätzung

Weder die Regulierungsdichte noch die administrative Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) werden durch die in dieser Landratsvorlage vorgeschlagenen Gesetzesänderungen negativ verändert. Bezüglich KMU ergeben sich sogar einige Verbesserungen: Höhere Freizügigkeit des Berufschulbesuchs, einheitliche Abschlusszertifikate zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

2. Ausgangslage: Bisherige Schritte zur Harmonisierung im Bildungswesen

2.1 Revidierte Bildungsartikel in der Bundesverfassung (Bildungsverfassung)

Am 21. Mai 2006 hat der schweizerische Souverän über die revidierten Bildungsartikel in der Bundesverfassung abgestimmt. 86% der Stimmenden in der Schweiz und 91% der Stimmenden im Kanton Basel-Landschaft hiessen diese neuen Verfassungsbestimmungen gut. Die Kantone haben

seither die Verpflichtung, wichtige Rahmenvorgaben des Bildungswesens national einheitlich zu regeln.

Aus dem Nebeneinander von kantonalen Bildungssystemen und vom Bund geregelten Teilbereichen soll ein überblickbares Gesamtsystem werden. Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen, Übergänge und Anerkennung der Abschlüsse sollen, gestützt auf diese neuen Verfassungsbestimmungen, gesamtschweizerisch abgestimmt sein.

Bei der Volksschule regeln die Kantone diese Eckwerte aufgrund der ausschliesslich kantonalen Zuständigkeit selbständig. In anderen Bereichen des Bildungswesens – Berufsbildung, Gymnasien und Hochschulen – erfolgt die Koordination mit dem Bund.

Der Kanton Basel-Landschaft hat mit seiner Standesinitiative vom 22. Januar 2002 sein klares Bekenntnis zur Bildungsharmonisierung bekräftigt und zum Zustandekommen der neuen „Bildungsverfassung“ beigetragen.

2.2 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)

Am 28. November 2004 haben Stimmvolk und Kantone der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zugestimmt. Ab dem 1. Januar 2008 haben die Kantone, die bereits vorher einen Teil der Verantwortung trugen, die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für eine ausreichende Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und für die sonderpädagogischen Massnahmen übernommen. Unter dem sonderpädagogischen Angebot versteht man Massnahmen zur Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf.

Aufgrund dieser Umstände hat die Plenarversammlung der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) bereits am 25. Oktober 2007 eine neue „Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik“ (Konkordat Sonderpädagogik) ohne Gegenstimme verabschiedet und das Beitrittsverfahren eröffnet.

2.3 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

In Umsetzung der revidierten Bildungsartikel in der Bundesverfassung haben die 26 kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren am 14. Juni 2007 einstimmig in der Plenarkonferenz der EDK das HarmoS-Konkordat zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet.

Das erwähnte Konkordat harmonisiert erstmals national die Dauer und die wichtigsten Ziele der Bildungsstufen sowie deren Übergänge. Es sieht auch verbindlich zu erreichende Bildungsstandards und eine Qualitätssicherung auf nationaler Ebene vor. Und schliesslich schafft es die Rechtsgrundlage für eine Harmonisierung der Lehrpläne und der Stundentafel auf sprachregionaler Ebene.

2.4 Bildungsraum Nordwestschweiz

Die Kooperation zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn ist bereits seit Jahrzehnten eng, auch im Rahmen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) mit dem Regionalen Schulabkommen.

Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) wird staatsvertraglich gemeinsam durch die vier Kantone geführt. Im vorliegenden Zusammenhang ist speziell die Pädagogische Hochschule (PH FHNW) zu erwähnen, auf deren Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen die vier Kantone Einfluss nehmen können. Sie entwickelt eine wichtige Steuerwirkung auf das Bildungsangebot in den vier Kantonen.

Viele Bildungsangebote sind heute schon regional und werden von Schülerinnen und Schülern Kantonsgrenzen überschreitend besucht: Dies gilt vereinzelt für die Sekundarschulen; ab Sekundarstufe II mit den Berufsfachschulen, der Fachmittelschule und den Gymnasien ist die regional-interkantonale Verankerung die Regel.

Eine besonders enge Zusammenarbeit besteht mit Basel-Stadt zudem bei der Universität, der Sonderschulung und den Heimen sowie auch bei den schulbezogenen Dienstleistungen.

Die Frage der verstärkten regionalen Zusammenarbeit im Bildungswesen wurde im Kanton Basel-Landschaft bereits im Zusammenhang mit der nicht formulierten Initiative zur Schaffung eines einheitlichen Schulsystems behandelt. An der Sitzung des Landrates vom 19. Februar 2004 wurde die Vorlage zurückgewiesen und der Regierungsrat beauftragt, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Dieser sollte sich einerseits an der Standesinitiative des Kantons Basel-Landschaft zur Koordination der kantonalen Bildungssysteme orientieren und andererseits prioritär die Harmonisierung der Schulsysteme in der Nordwestschweiz zum Ziel haben. Aufgrund der Arbeiten zur interkantonalen Schulharmonisierung im Rahmen von HarmoS sowie des Bildungsraums Nordwestschweiz zog das Komitee die Initiative zurück.

Nach Abschluss der entsprechenden Konsultation haben die Regierungen der Nordwestschweiz anfangs 2008 ihre Absicht bekundet, mit einem Staatsvertrag die koordinierte Weiterentwicklung ihrer Bildungssysteme im Rahmen des HarmoS-Konkordats anzugehen.

Die Vernehmlassungen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft fielen bezüglich Staatsvertrag sehr kontrovers aus. Zudem sah sich der Kanton Aargau aufgrund des negativen Ausgangs der Volksabstimmung zum Bildungskleeblatt vom 17. Mai 2009 nicht mehr in der Lage, einen entsprechenden Staatsvertrag einzugehen.

Die Regierungen der vier Kantone der Nordwestschweiz haben sich deshalb zum Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung auf Regierungsebene entschlossen.

Damit sollen die Vorteile einer engeren Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz gesichert werden. Diese Regierungsvereinbarung bildet die Grundlage für Kontinuität und Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit. Die Option „Staatsvertrag“ wird ausdrücklich offen gehalten.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

Die von Mitte Dezember 2008 bis Ende Mai 2009 durchgeführte Vernehmlassung hat im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen geführt:

Dem HarmoS-Konkordat nach den EDK-Grundsätzen wird grossmehrheitlich zugestimmt. Dabei lehnen drei Parteien, die Gemeinden, die Wirtschaftsverbände und die Gewerkschaften ausdrücklich die Basisstufe ab und betonen, dass diese von HarmoS nicht zwingend vorgegeben ist. Einer dreijährigen Sekundarschule und einem vierjährigen Gymnasium wird grossmehrheitlich zuge-

stimmt. Insgesamt wird demnach eine strukturelle Harmonisierung (mit einem Modell 2+6/3/4) befürwortet.

Das Konkordat Sonderpädagogik wird mehrheitlich begrüsst. Die ablehnenden Stimmen befürchten, dass die Heterogenität der Regelklassen weiter steigt und das Leistungsniveau zwangsläufig sinkt. Auch Befürwortende machen ihre Zustimmung davon abhängig, dass das Prinzip Integration vor Separation nur im Sinne des Konkordates umgesetzt wird, dass also auch separative Angebote neben integrativen Platz haben.

Die Meinungen zum Staatsvertrag sind geteilt. Einige Stimmen sind grundsätzlich gegen einen Staatsvertrag, andere gegen die vorliegende Fassung. Diese erscheint vielen Vernehmlassenden zu detailliert. Das gilt auch für einige zustimmende Vernehmlassungen. Einige Stimmen schlagen vor, anstelle eines Staatsvertrages eine (weniger verbindliche) Verwaltungsvereinbarung zwischen den kooperierenden Kantonen abzuschliessen.

Die Basisstufe wird mehrheitlich abgelehnt mit pädagogischen, personalrechtlichen und finanziellen Begründungen. Auch positive Stimmen rügen das Fehlen der notwendigen Rahmenbedingungen. Vereinzelt Vernehmlassende schlagen die (dreijährige, altersgemischte) Grundstufe vor. Viele Vernehmlassungen sprechen sich für das Modell „zwei Jahre Kindergarten und sechs Jahre Primarschule“ aus.

Sowohl die Stossrichtungen des pädagogischen Programmes wie auch die beabsichtigte gestaffelte Einführung der Reformen finden mehrheitlich Zustimmung.

Aufgrund dieser Ergebnisse und in Abstimmung mit den Regierungen der drei anderen nordwestschweizer Kantone hat der Regierungsrat beschlossen, was nachfolgend in Ziff. 4.1 „Zielsetzungen“ beschrieben ist.

Mit dem Verzicht auf den Staatsvertrag fällt dessen Verknüpfung mit den Konkordaten Sonderpädagogik und HarmoS weg. Die vorliegende Landratsvorlage erfährt dadurch eine deutliche (prozedurale) Vereinfachung. Mit der Beibehaltung der heutigen Schuleingangsstufe mit einem zweijährigen Kindergarten, bzw. dem Verzicht auf die Einführung einer altersgemischten Basisstufe, werden nur noch die Kernelemente des HarmoS-Konkordats umgesetzt. Damit reduziert sich der Umfang der Bildungsgesetz-Änderungen erheblich.

Aufgrund der Vernehmlassung werden in dieser Vorlage sowohl die zeitliche Abfolge der Umsetzungsmassnahmen als auch deren Restrukturisierungskosten vertiefter dargestellt.

4. Generelle Bemerkungen zu den Harmonisierungsvorhaben in den Kantonen der Nordwestschweiz

4.1 Zielsetzungen

Ausgehend von den bisherigen Harmonisierungsschritten wollen die vier Nachbarkantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn folgende Zielsetzungen erreichen:

- Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik und zum HarmoS-Konkordat
- Gemeinsame Umsetzung der nationalen Harmonisierungsvorgaben
- Gemeinsame Weiterentwicklung der Bildungssysteme gemäss dem Programm eines Bildungsraums Nordwestschweiz
- Sichern von Verlässlichkeit und Kontinuität durch Abschluss einer Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz – und damit

- o Weiterentwicklung der kantonalen Gesetzgebungen gemäss den in der Regierungsvereinbarung formulierten gemeinsamen Grundsätzen;
- o Festlegen der für die Zusammenarbeit nötigen Abläufe;
- o Schaffung der für die Zusammenarbeit erforderlichen Gremien.

4.2 Nutzen

Es gibt in den vier Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn mannigfache Gründe für eine Zusammenarbeit und für die Harmonisierungsbestrebungen im Bildungsbereich. Diese stiftet mehrfachen Nutzen.

4.2.1 Gemeinsamer Handlungsbedarf

Für die vier Kantone der Nordwestschweiz ist der Handlungsbedarf in Bezug auf die Umsetzung der interkantonalen Harmonisierungsvorgaben besonders hoch (Neugestaltung des Schulleistungsbereichs sowie der Primarschule und der Sekundarstufe I). Nirgendwo sonst in der Schweiz besteht auf so engem Raum eine so deutliche Unterschiedlichkeit der kantonalen Bildungssysteme. Dabei sind die vier Kantone als enge Nachbarn aus naheliegenden Gründen auf eine enge Koordination angewiesen.

4.2.2 Qualitätsgewinn durch gemeinsame Konzeption

Die anstehenden Reformen erfordern eine Vielzahl von konzeptionellen Entwicklungen und deren Überprüfung auf ihre praktische Tauglichkeit im Schulalltag. Ein einzelner Kanton kann diese Arbeit kaum leisten. Wird dagegen die Entwicklungsarbeit gemeinsam organisiert, so können die in den vier Kantonen vorhandenen Kompetenzen gebündelt und mehr Erfahrungen genutzt werden.

4.2.3 Effizienz

Die oben erwähnten Entwicklungsarbeiten sind mit hohen Kosten verbunden, unter anderem für die Entwicklung von Umsetzungshilfen und Diagnoseinstrumenten, für die Raumplanung und für Bedarfsabschätzungen. Die geplanten Entwicklungskosten für den gesamten Bildungsraum Nordwestschweiz belaufen sich auf rund CHF 2,6 Mio. für das Jahr 2010 und auf CHF 12 Mio. für die Jahre 2011 bis 2014. Dank einer Bündelung der Ressourcen und einer gemeinsamen Finanzierung im Rahmen der Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz können diese Kosten von allen vier Kantonen (aufgeteilt nach dem Bevölkerungsanteil) gemeinsam getragen werden.

4.2.4 Gemeinsame Pädagogische Hochschule

Die vier Kantone haben im Rahmen der Schaffung der FHNW die Ausbildung und teilweise die Weiterbildung ihrer Lehrpersonen in einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule (PH FHNW) zusammengeführt. Damit müssen sie sich auf jeden Fall über die Prinzipien der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen absprechen. Es liegt nahe und drängt sich in zweckmässiger Weise geradezu auf, diesen Umstand für eine weitergehende Zusammenarbeit zu nutzen und die PH FHNW bei den anstehenden Entwicklungsarbeiten als Instrument für einen gemeinsamen Bildungsraum einzusetzen.

4.2.5 Wirtschaftliche und bildungspolitische Stärkung der Region Nordwestschweiz

Die Region Nordwestschweiz ist mit ihrer starken Ausrichtung auf innovative Wirtschaftsbranchen besonders auf ein gutes Bildungs-, Forschungs- und Innovations-System angewiesen. Es ist daher sinnvoll, wenn die Region den anstehenden Handlungsbedarf gemeinsam angeht und zu einer umfassenden Qualitätsentwicklung des Bildungssystems nutzt, die über die ohnehin vorgesehenen nationalen Reformschritte hinausgeht. Die Region Nordwestschweiz versteht sich dabei nicht etwa als Insel, sie will vielmehr den Weg zu weiteren überregionalen und nationalen Reformen bereiten.

4.3 Eckwerte für die Harmonisierung

4.3.1 Bündelung in einem „Programm“

Bei den drei interkantonalen Vereinbarungen, die in dieser Landratsvorlage vorgestellt werden, handelt es sich rechtlich um voneinander unabhängige Vorlagen: Jede muss für sich beraten und beschlossen werden. Inhaltlich bestehen aber enge Bezüge.

Die beiden nationalen Vereinbarungen (Konkordat Sonderpädagogik, HarmoS-Konkordat) liegen in der Entscheidkompetenz des Landrates.

Die Regierungsvereinbarung zum Bildungsraum Nordwestschweiz dient dazu, die in der Nordwestschweiz vorgesehenen Entwicklungsschritte in einem umfassenden Programm inhaltlich zu bündeln. Damit sollen inhaltliche Kohärenz und Planungssicherheit gewonnen werden.

4.3.2 Mehrstufiges Verfahren und Konvergenzprinzip

Die Harmonisierung innerhalb des Bildungsraums Nordwestschweiz erfolgt nicht auf einen Schlag, sondern schrittweise nach dem Konvergenzprinzip. Diesem Prinzip zufolge verpflichten sich die Kantonsregierungen, in wichtigen Fragen kantonale Gesetzesänderungen vorgängig miteinander abzusprechen und nach Möglichkeit auf eine gleichartige Regelung hin auszurichten. Der Zeitpunkt der Umsetzung und die notwendige Rechtsetzung bleiben dabei ausdrücklich den einzelnen Kantonen gemäss ihrer jeweiligen Kompetenzordnung überlassen.

4.3.3 Kantonale Souveränität

Eine Regierungsvereinbarung verpflichtet die Regierungen der vier Kantone der Nordwestschweiz in Bezug auf die genannten Ziele und Grundsätze zur Zusammenarbeit. Die Umsetzung bleibt im Sinne des Konvergenzprinzips den Kantonen im Rahmen ihrer kantonalen Gesetzgebung (entsprechend der jeweils geltenden Kompetenzordnung) überlassen. Dies bedeutet, dass die Kantone ihre bisher geltende Kompetenzordnung beibehalten; die Regierungsvereinbarung sieht keine eigene Kompetenzordnung vor. Die Kantone bleiben auch souverän hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Umsetzung der vierkantonal vereinbarten Ziele und Grundsätze.

4.4 Einordnung in die übergeordnete politische Planung im Kanton Basel-Landschaft

Im Bildungsbericht 2007 hat der Regierungsrat eine Standortbestimmung zur erreichten Qualität des Bildungswesens im Kanton Basel-Landschaft und zur Umsetzung des Bildungsgesetzes sowie der schweizerischen Bestimmungen für das gesamte Bildungswesen vorgenommen. In Übereinstimmung und als Ergänzung zum Regierungsprogramm 2008 bis 2011 hat der Regierungsrat insgesamt zehn wichtige Entwicklungsaufgaben definiert. Im Zusammenhang mit dieser Landratsvorlage sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- **Bildungsraum Schweiz und Nordwestschweiz:** Dazu hält der Regierungsrat fest, dass er den Beitritt zum HarmoS-Konkordat anstrebt, zusammen mit einer ergänzenden Koordination und Kooperation im Bildungsraum Nordwestschweiz.
- **Teilautonome, geleitete Schule:** Diese Entwicklungsaufgabe soll der Verbesserung der Effektivität, Effizienz und Chancengerechtigkeit dienen und den einzelnen Schulen mehr Handlungsspielraum bei der Umsetzung von nationalen und kantonalen Vorgaben bringen.
- **Unterrichtsqualität:** Der Regierungsrat bezeichnet unter dieser Entwicklungsaufgabe Formen des selbstverantwortlichen und begleitenden Lernens als ein strategisches Ziel.
- **Fremdsprachenkonzept:** Der Regierungsrat bekennt sich zur Einführung von Französisch als erster Fremdsprache bereits ab dem (alten) 3. und von Englisch als zweiter Fremdsprache ab dem (alten) 5. Schuljahr.
- **Naturwissenschaftlicher Nachwuchs:** Bereits an den Volksschulen soll das Verständnis für naturwissenschaftliche Zusammenhänge verbessert werden.
- **Integration als Prinzip:** Der Regierungsrat will mit dieser Entwicklungsaufgabe die Voraussetzungen schaffen, damit auch Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf im Rahmen der speziellen Förderung und der Sonderschulung der Besuch der Regelschule ermöglicht wird.
- **Tagesstrukturen und Frühförderung:** Der Regierungsrat bekennt sich zur pädagogisch und volkswirtschaftlich-gesellschaftlich motivierten Einführung von Tagesstrukturen und zur Frühförderung.

Diese vom Regierungsrat definierten bildungspolitischen Zielsetzungen sind vom Landrat zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Mit der vorliegenden Landratsvorlage werden sie wesentlich konkretisiert und entsprechende Massnahmen umgesetzt.

Neben den eidgenössischen Harmonisierungsvorgaben bestätigen diese prioritären Entwicklungsaufgaben des Kantons die Wichtigkeit und Bedeutung der Handlungsschwerpunkte im Rahmen des Bildungsraums Nordwestschweiz.

5. Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)

5.1 Ausgangslage für den Kanton Basel-Landschaft

Mit dem Konkordat Sonderpädagogik wollen die Kantone ihre verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Pflichten im Bereich Sonderpädagogik einlösen:

- Übernahme der Verantwortung für die Sonderschulung gemäss den Beschlüssen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) mit der Verpflichtung zur Sonderschulung gemäss Art. 62 Abs. 3 Bundesverfassung (BV).
- Vollzug des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (BehiG) vom 13. Dezember 2002, welches von den Kantonen verlangt, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Dabei haben die Kantone mit entsprechenden Schulungsformen die Integration in die Regelschule zu fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient.

Die Sonderschulung wurde bis zum 31. Dezember 2007 durch Regelungen der eidgenössischen Invalidenversicherung IV kantonsübergreifend beeinflusst und finanziert. Das Konkordat Sonderpädagogik sichert eine angemessene schweizerische Harmonisierung einer ehemals national mit-gesteuerten Aufgabe.

Mit dem Schritt der Kantonalisierung ist es folgerichtig, die Sonderpädagogik als integrativen Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags und damit der öffentlichen Schule zu definieren.

Die Plenarkonferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat am 25. Oktober 2007 das Konkordat Sonderpädagogik ohne Gegenstimme verabschiedet.

Im Kanton Basel-Landschaft muss nun über eine Genehmigung des erwähnten Konkordats entschieden werden.

5.2 Kurzbeschreibung des Konkordats Sonderpädagogik

- Das sonderpädagogische Grundangebot wird definiert, womit die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert wird.
- Im Interesse der Rechtsgleichheit wird der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen definiert und das Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen besonderen Bildungsbedarfs standardisiert.
- Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.
- Die Erziehungsberechtigten werden in den Prozess zur Anordnung der Massnahmen einbezogen.
- Es gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit, wobei für Verpflegung und Betreuung von den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung verlangt werden kann.
- Als weitere Harmonisierungs- und Koordinationsinstrumente werden Qualitätsstandards für Leistungsanbietende und eine gemeinsame Terminologie festgelegt.

Das Konkordat Sonderpädagogik enthält ausser dem in der Volksschule üblichen Grundsatz der Unentgeltlichkeit keine Vorgaben für die Finanzierung der Angebote der Sonderpädagogik und überlässt den Kantonen die Freiheit, wie sie die Angebote innerhalb ihres Bildungssystems und unter den Schulträgern organisieren.

5.3 Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz

In der Nordwestschweiz besteht bereits heute eine ausgeprägte Zusammenarbeit im Bereich der Sonderschulung. Zahlreiche Einrichtungen der Sonderschulung erbringen ihre Dienstleistungen für Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Kantonen der Nordwestschweiz. Die Ausrichtung, die Abläufe und die Qualitätsentwicklung haben sich in den vier Kantonen angeglichen.

Alle vier Kantone sind der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE beigetreten. Die IVSE ist ein Konkordat, das die Inanspruchnahme von Einrichtungen im interkantonalen Verkehr regelt, insbesondere die Abgeltung und die regionale Abstimmung der Angebote.

Mit dem Wegfall der Regelungen der IV durch die Beschlüsse zur neuen Finanzausgleichsordnung des Bundes fehlt eine weitergehende Harmonisierung sowohl in der Region als auch auf schweizerischer Ebene. Diese kann durch die IVSE nicht bewirkt werden. Wichtig sind in der Region insbesondere eine Harmonisierung der Angebote, der Zugang zu den Angeboten und die Qualitätsanforderungen, damit die gemeinsame Nutzung in einem einheitlichen Rahmen erfolgen kann.

Mit einer Harmonisierung der Umsetzung der Auflagen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes kann verhindert werden, dass kantonale Unterschiede zu einem Gefälle und zu einer unerwünschten „Sogwirkung“ führen.

In der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen in Schulischer Heilpädagogik und Logopädie arbeiten die vier Kantone der Nordwestschweiz im Rahmen der Fachhochschule Nordwestschweiz zusammen. Die Diplomanerkennungsbestimmungen der EDK sichern, abgestimmt auf die europäischen Entwicklungen, die interkantonale Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse im Bereich der Sonderpädagogik.

5.4 Auswirkungen eines Beitritts im Kanton Basel-Landschaft

5.4.1 Bildungsgesetz

Die meisten Vorgaben des Konkordats Sonderpädagogik werden im Kanton Basel-Landschaft bereits heute erfüllt und bewirken keine tief greifenden Änderungen des Bildungsgesetzes. Dies betrifft insbesondere das sonderpädagogische Grundangebot (Art. 4 des Konkordates). Alle Angebote sind bereits vorhanden und in der bestehenden Bildungsgesetzgebung enthalten. Die Kosten sind im ordentlichen Budget eingestellt.

Darunter fallen auch die im Konkordat verlangten Tagesstrukturen. Sie sind im Kanton Basel-Landschaft in der Sonderschulung bereits umgesetzt.

Die interne Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ist im Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe geregelt.

Das Konkordat verankert die Sonderschulung als Teil des öffentlichen Bildungsauftrages. Die daraus abzuleitende Eingliederung der Sonderschulung in die Volksschule soll mit einer Ergänzung von § 3 Abs. 2 BildG sichtbar gemacht werden. Die Leistungen der Sonderschulung werden im Kanton Basel-Landschaft zu einem grossen Teil durch private, gemeinnützige Einrichtungen im Auftrag des Kantons erbracht. Sie lehnen sich bereits heute weitgehend an die Bestimmungen der öffentlichen Schulen an (Lehrplan, Ferienordnung, Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten).

Die Bevorzugung integrativer Lösungen vor separierenden Lösungen in der Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung entspricht dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen. Immer mehr Eltern beantragen eine integrative Sonderschulung. Sie machen vom bereits in der geltenden Bildungsgesetzgebung verankerten Recht Gebrauch, wonach vor einem Eintritt in eine Sonderschule geprüft wird, ob die Schülerinnen und Schüler mit Stützmassnahmen der Sonderschulung die Regelschulen besuchen können.

In den letzten Jahren hat im Kanton Basel-Landschaft die integrative Schulung der Schülerinnen und Schülern mit Behinderung zugenommen. Im Schuljahr 2008/09 wurden von 830 Sonderschülerinnen und -schülern 180 integrativ und 650 separat (davon 180 in Schulheimen) beschult. Im Schuljahr 2009/10 ist ein weiterer Anstieg der integrativen Sonderschulung zu beobachten.

Der Entscheid über eine integrative oder separative Sonderschulung richtet sich sowohl nach der Förderdiagnostik, das heisst, dem besonderen Bildungsbedarf der Schülerin oder des Schülers, als auch nach den Möglichkeiten des schulischen Umfeldes. Jede Situation wird individuell geprüft und nach den genannten Kriterien entschieden. Das Konkordat geht davon aus, dass beide Formen der Sonderschulung zur Verfügung stehen, die integrative Form und die Schulung in einer speziellen Schule. Es wird immer Schülerinnen und Schüler geben, die auf spezifische Einrichtungen der Sonderschulung angewiesen sind.

Bevorzugung der integrativen Sonderschulung heisst deshalb, dass in der Wertung jeder individuellen Situation die integrative Form dann gewählt wird, wenn sie dem Bedarf der Schülerin oder des Schülers und den Möglichkeiten des schulischen Umfeldes entspricht. Der neue § 5a BildG bezieht sich auf diese bereits gelebte Praxis und betrifft ausschliesslich Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im Sinne der ehemaligen IV-Sonderschulung. Der neue § 5a nimmt auch den Auftrag aus dem Bundesgesetz in die kantonale Gesetzgebung auf. Weder aus dem Bundesgesetz noch aus der neuen kantonalen Bestimmung ist ein absolutes Recht auf Integration abzuleiten; sie garantieren aber den Anspruch auf eine Abklärung und ein Vorgehen wie vorstehend beschrieben.

Die meisten Sonderschulmassnahmen zählen zu den „verstärkten Massnahmen“ gemäss Art. 5 des Konkordates mit individueller Zuteilung der notwendigen Mittel. Schülerinnen und Schüler mit Behinderung haben Zugang zum schulischen Grundangebot und zu den Massnahmen der speziellen Förderung. Wenn diese Massnahmen zur Deckung des besonderen Bildungsbedarfs nicht ausreichen, erfolgt der Zugang zu verstärkten Massnahmen.

Das Konkordat definiert verstärkte Massnahmen dahingehend, dass sie sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale auszeichnen:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

In erster Linie gelten heute die Massnahmen der ehemaligen IV-Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung als verstärkte Massnahmen. Es ist im Rahmen der Organisationsfreiheit der Kantone offen, welche Angebote im Einzelnen als verstärkte Massnahme gestaltet werden.

Insbesondere lässt das Konkordat den Kantonen die Wahl, weiterhin Klein- oder Spezialklassen zu führen. Auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf ist im Kanton Basel-Landschaft die Tendenz festzustellen, dass vermehrt die integrative Schulungsform (ISF) innerhalb der Regelklassen gewünscht und durchgeführt wird. Kleinklassen gehören jedoch je nach individuellem Bedarf der Schülerinnen und Schüler und den organisatorischen und inhaltlichen Möglichkeiten der Schule weiterhin zum basellandschaftlichen Bildungsangebot.

Weil integrative Massnahmen innerhalb der speziellen Förderung deutlich zunehmen und heute Probleme in der Zuweisungssteuerung und der Koordination der verschiedenen Angebote bestehen, soll unabhängig vom Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik dem Landrat eine separate Vorlage zur Änderung des Bildungsgesetzes im Bereich der speziellen Förderung unterbreitet werden. In diese Vorlage sollen auch die organisatorischen Folgen der Umsetzung des Konzeptes Sonderpädagogik (vgl. Ziff. 5.5 hienach) integriert werden, soweit sie nicht in dieser Vorlage enthalten sind.

Der Zugang zu verstärkten Massnahmen erfolgt mittels eines standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs. Dieses Verfahren ist das wichtigste gemeinsame Instrument des Konkordates. Es löst das frühere, medizinisch orientierte Diagnostikverfahren der eidgenössischen Invalidenversicherung ab und sichert einen schweizerisch harmonisierten Zugang zu den Leistungen der Sonderschulung.

Sonderschulmassnahmen und die Zuweisung in Kleinklassen erfolgen heute schon auf Grund einer individuellen Diagnostik durch die beiden kantonalen Abklärungsstellen (Schulpsychologischer Dienst sowie Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst). Im Bereich der Sonderschulung gilt heute im Sinne eines Übergangsrechts, dass die ehemaligen IV-Kriterien weiterhin anzuwenden sind. Eine Verlängerung der Übergangszeit ist problematisch, weil die IV-Regelungen nach dem 1.1.2008 nicht mehr weiter entwickelt wurden und werden. Die Kantone benötigen dringend ein neues, schweizerisch harmonisiertes Diagnostikinstrument. Mit dem standardisierten Abklärungsverfahren gemäss Konkordat Sonderpädagogik ist ein solches Instrument entwickelt worden.

Die vom Konkordat vorgegebenen Qualitätsstandards für die Anbietenden von Sonderschulung, bewirken keine Änderungen im Kanton Basel-Landschaft, weil diese Standards bereits heute umgesetzt sind.

Das Konkordat sieht für die Kantone eine einheitliche Terminologie im Bereich der Sonderpädagogik vor. Deshalb werden in der Bildungsgesetzgebung die verwendeten Begriffe überprüft und angepasst (vgl. dazu § 48 BildG neu).

Synopse: Anpassungen des Bildungsgesetzes aufgrund des Konkordates Sonderpädagogik

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2007	Entwurf Änderung Bildungsgesetz	Kommentar
§ 3 Absatz 2 ² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule.	§ 3 Absatz 2 ² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.	Mit dem Zusatz der Speziellen Förderung und der Sonderschulung wird die Zugehörigkeit dieser Bildungsangebote zur Volksschule abgebildet.
	§ 5a Integrative Schulung Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult.	Dieser neue Paragraph ist bedingt durch Art. 2 Konkordat Sonderpädagogik und die Vorgabe des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, SR 151.3) vom 13.12.2002. Im bisherigen § 5 BildG wird nur die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund geregelt. Neu werden auch Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung vorzugsweise integrativ geschult. Die (bedarfsabhängige) Möglichkeit separativer Lösungen besteht weiterhin.
§ 47 Ziel Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.	§ 47 Ziel Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.	Die Änderung ist bedingt durch das Konkordat Sonderpädagogik. Es wird mit der integrativen Schulung die Integration von Schülerinnen und Schülern in allen Bereichen angestrebt, nicht nur die soziale.

§ 48 Absatz 1 Buchstaben a und c ¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere: a. den Unterricht an speziellen Schulen; c. die Stützmassnahmen, die den Besuch der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;	§ 48 Absatz 1 Buchstaben a und c ¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere: a. den Unterricht an Sonderschulen; c. Massnahmen, die die integrative Schulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;	Die Änderung ist bedingt durch das Konkordat Sonderpädagogik; Begriffsanpassung. Wegfall und Ersatz der Begriffe „spezielle Schulen“ und „Stützmassnahmen“
--	---	---

5.4.2 Personal

Wegen des Konkordats Sonderpädagogik ergeben sich keine personalrechtlichen Änderungen für die Lehr-, Therapie- und Betreuungspersonen. Der mittelfristig folgerichtige Transfer der Aufgaben im Bereich der Sonderschulung von der jetzigen Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe in das Amt für Volksschulen kann und soll mit dem Transfer der entsprechenden Personalressourcen und einer internen Aufgabenreorganisation ohne Zusatzaufwand bewältigt werden.

5.4.3 Weiterbildung

Mit dem Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik werden Schulung und Weiterbildung zur Einführung und Anwendung des neuen standardisierten Abklärungsverfahrens bei den Abklärungsstellen (Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) angeboten.

Zusätzliche Weiterbildungsmaßnahmen, welche direkt durch den Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik verursacht würden, sind nicht zu erwarten. Weiterbildungsangebote zur interdisziplinären Zusammenarbeit in pädagogischen Teams und zum Umgang mit unterschiedlichen Bildungsbedürfnissen in der Schule sollen auf Grund zunehmender integrativer Schulungsformen allerdings vermehrt angeboten werden. Dieser thematische Schwerpunkt ergibt sich allerdings auch ohne Konkordatsbeitritt.

5.4.4 Schulraum

Die Vorgabe, Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr und öffentlichem Zugang so zu gestalten, dass ihre Benützung auch Menschen mit Behinderung möglich ist, ist geltendes Recht in der Bundesgesetzgebung und im kantonalen Baugesetz (SGS 400). Das Konkordat äussert sich nicht zu dieser Frage. Ist diese Voraussetzung in einer Situation nicht erfüllt und deshalb die Benützung von Schulhäusern durch Personen mit Behinderung (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen usw.) erschwert, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine bauliche Anpassung verhältnismässig durchgeführt werden kann. Für Hilfsmittel, dazu zählen zum Beispiel Treppenlifte, Anpassung des Mobiliars, Lese- und Hörgeräte, können nach wie vor Leistungen der Invalidenversicherung beansprucht werden.

In der heutigen Praxis der integrativen Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft zeigt sich, dass bauliche Hindernisse die Integration äusserst selten erschweren. So musste beispielsweise bei keiner der 75 laufenden, von der Heilpädagogischen Schule Baselland unterstützten Integrationen eine behinderungsbedingte, bauliche Anpassung vorgenommen werden. Bei der Prüfung der integrativen Sonderschulung werden die räumlichen Verhältnisse einer Schule immer mitbedacht.

5.4.5 Finanzen

Der Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik löst keine wiederkehrenden strukturellen Mehrkosten bei Kanton und Gemeinden aus, da mit dem Konkordat keine neuen Leistungen definiert werden und im Kanton Basel-Landschaft bereits alle Grundangebote vorhanden und auch gesetzlich vorgegeben sind.

Die Kostenträgerschaft innerhalb des Kantons ändert mit dem Beitritt zum Konkordat nicht. Für die Kosten der Sonderschulung kommt als Schulträger auf Grund der geltenden Bildungsgesetzgebung der Kanton auf, unabhängig davon ob die Sonderschulung integrativ oder separativ erfolgt. Bei der integrativen Sonderschulung übernimmt der Kanton die Kosten der Stützmassnahmen gemäss heutigem § 48 Abs.1 lit.c BildG. Mit einer Zunahme der integrativen Sonderschulung findet eine Verschiebung innerhalb des kantonalen Budgets für die Sonderschulung statt.

Integrative Sonderschulung ist je nach Unterstützungsbedarf nicht a priori günstiger als separate Sonderschulung. Allenfalls entstehen Minderausgaben bei den Kosten für die Bewältigung des Schulweges.

Die Einführung und Weiterbildung für das neue standardisierte Abklärungsverfahren verursacht einmalige Kosten von zirka 50'000 Franken. Diese liegen in der Kompetenz des Regierungsrates; sie werden in den Jahren 2011 und 2012 in die Kantonsbudgets eingestellt.

Es ist anzunehmen, dass die Aufwändungen für die vermehrt benötigten Zeitgefässe zur klassen-internen Koordination und Zusammenarbeit bei integrativen Sonderschulungen zunehmen. Heute werden aus der Sonderschulung durch den Kanton zirka 250'000 Franken an die Regelschulen für diesen Aufwand abgegolten. Eine Neuregelung soll im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen aus dem Konzept Sonderpädagogik und der Neustrukturierung der speziellen Förderung geprüft werden (separate Vorlage). Darin soll auch die Überprüfung der durch die Schulleitungen zu leistenden Koordinationsarbeit enthalten sein.

5.5 Konzept Sonderpädagogik

Gemäss Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung zu den NFA-Bestimmungen müssen die Kantone ein kantonales Sonderpädagogik-Konzept beschliessen, das die Übernahme der Verantwortung für die Sonderschulung und die Umsetzung darlegt. Bis 2011 sollen diese Konzepte vorliegen.

Die Arbeiten in den einzelnen Kantonen sind angelaufen, einzelne Umsetzungsmassnahmen müssen bereits 2011 greifen können, andere Entwicklungen sind langfristig angelegt und können in Koordination mit der Umsetzung des HarmoS-Konkordats angegangen werden.

Seit vielen Jahren besteht zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt in der Sonderschulung eine gut funktionierende, enge Zusammenarbeit. Beide Kantone verfügen über gemeinsam abgestimmte Leitbilder und teilen die Trägerschaft einer regionalen Schule. Zudem werden in vielen Institutionen Kinder und Jugendliche aus beiden Kantonen geschult. Der Regierungsrat hat deshalb bereits im Mai 2005 zusammen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschlossen, das vom Bund verlangte „Sonderschulkonzept“ gemeinsam für beide Kantone zu erstellen.

Die Arbeiten am Konzept sind in Zusammenarbeit mit Vertretungen der Regel- und der Sonderschule (Vertretungen der Schulleitungen, des Fachpersonals und der Amtlichen Kantonalkonferenz der basellandschaftlichen Lehrpersonen sowie der Gemeinden) erfolgt. Regelmässig sind auch die Erziehungsberechtigten in den Informationsaustausch einbezogen worden. Der Entwurf des Konzeptes wurde im Juni 2009 in ein breit angelegtes Konsultationsverfahren gegeben. Nach Auswertung der Rückmeldungen wird das Konzept nochmals überarbeitet und den Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft zum Entscheid vorgelegt.

Das bi-kantonale Konzept mit je kantonalen Teilen berücksichtigt die Vorgaben des Konkordats Sonderpädagogik. Es plant die Umsetzung im Kanton, vertieft die einzelnen Abläufe, entwickelt Steuerungsinstrumente und intensiviert die Abstimmung mit dem Nachbar-Kanton.

Es gelten folgende Eckwerte:

- Sonderschulung und Regelschule, die sich als Bildungssysteme historisch getrennt entwickelt haben, nähern sich einander an. Die sonderpädagogischen Angebote werden Bestandteil der Volksschule.

- Die integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern soll nach den Grundsätzen des Behindertengleichstellungsgesetzes und des Konkordates Sonderpädagogik bevorzugt und gefördert werden. Die separativen Angebote sind aber nach wie vor notwendig.
- Die sonderpädagogischen Massnahmen, soweit sie als verstärkte Massnahmen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf gelten, werden gestützt auf das standardisierte Abklärungsverfahren individuell festgelegt und ressourciert.
- Tendenziell werden damit Ressourcen aus der heutigen separativen Sonderschulung in die integrative Schulung und damit in die Unterstützung der Regelschule fliessen.
- Fachzentren mit spezifischem heilpädagogischem Wissen erbringen Dienstleistungen für die öffentliche Schule und unterstützen sie bei der integrativen Schulung.
- Sonderschulen werden weiterhin geführt werden für jene Schülerinnen und Schüler, die zeitweise oder während ihrer ganzen Schullaufbahn auf diese Form der Betreuung und Förderung angewiesen sind.

Einzelne Vorschläge im Konzept Sonderpädagogik, zum Beispiel in der Zuweisungs-steuerung oder der Finanzierung, bedingen eine Änderung des Bildungsgesetzes. Dazu wird dem Landrat eine separate Vorlage zusammen mit den Vorschlägen zur Neu-strukturierung der speziellen Förderung unterbreitet. Je nach Entscheid des Regierungsrates zum Konzept Sonderpädagogik wird dies im ersten Halbjahr 2010 erfolgen. Der Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik kann unabhängig davon auf der Basis der geltenden Bildungsgesetzgebung erfolgen.

Nach der Genehmigung durch die Regierungen und der Verabschiedung der notwendigen Anpassungen der Gesetzgebung kann damit die in der Bundesverfassung verankerte mindestens dreijährige Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2010 gemäss NFA-Beschlüssen beendet und durch eigenständiges, kantonales Recht abgelöst werden. Der zeitliche Ablauf ist mit dem Konkordat Sonderpädagogik koordiniert, das frühestens auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten kann und den interkantonalen Rahmen für die Sonderschulung vorgibt.

Das Konzept Sonderpädagogik behandelt schwerpunktmässig die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, also die ehemalige IV-Sonderschulung beziehungsweise nach der Terminologie des Konkordates Sonderpädagogik die verstärkten Massnahmen. Wichtigste Schnittstellen sind das Grundangebot und die Förderangebote (in BL: spezielle Förderung) der Regelschule. Die Entwicklung der Sonderschulung, insbesondere die Entwicklung der Schülerzahlen, hängt hochgradig von der Struktur und Haltung des Grund- und Förderangebotes der Regelschule ab. Weil die Entwicklung der Förderangebote in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft unterschiedlich erfolgt, wird im Konzept auf Vorschläge in diesen Bereichen verzichtet und auf die offenen Fragen und Schnittstellen hingewiesen. (Dokumente und Informationen über den aktuellen Stand der Arbeiten am Konzept: www.nfa-bs-bl.ch).

Im Kanton Basel-Landschaft hat die BKSD beschlossen, die Organisation der speziellen Förderung in einem separaten Projekt zu überprüfen und neu zu strukturieren. Vorgesehen ist, die ambulanten Massnahmen (u.a. Deutsch als Zweitsprache, Förderunterricht, Logopädie und ISF) kollektiv zu ressourcieren und in die Zuständigkeit der Schulleitungen zu übertragen. Dazu sind Anpassungen der Bildungsgesetzgebung notwendig, weshalb dem Landrat dazu eine separate Vorlage zusammen mit den Anträgen zu den verstärkten Massnahmen aus dem Konzept Sonderpädagogik unterbreitet werden wird.

5.6 Folgen einer Ablehnung

Ein Abseitsstehen des Kantons Basel-Landschaft im Bereich der Sonderpädagogik erschwert die unerlässliche Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen. Der Kanton kann die notwendigen sonderpädagogischen Angebote ohne interkantonale Zusammenarbeit weder quantitativ noch qualitativ alleine bereitstellen. Die Erfüllung des bundesrechtlichen Auftrages könnte gefährdet sein. Sollte der Kanton Basel-Landschaft nicht auf das schweizerisch standardisierte Abklärungsverfahren zugreifen können, müsste er mit viel Aufwand ein eigenes Verfahren entwickeln, weil das bisherige IV-System nach der Übergangszeit nicht weitergeführt werden kann.

Die Eingliederung von Menschen mit Behinderung gehört zu den Bereichen, in denen der Bund auf Antrag von 18 Kantonen gestützt auf Art. 48a der Bundesverfassung interkantonale Vereinbarungen allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten kann. Das Konkordat Sonderpädagogik fällt allerdings nur für einen Teilbereich (Betreuung in Tagesstrukturen oder Institutionen der stationären Unterbringung) unter diese Bestimmung. Die Modalitäten für die Allgemeinverbindlicherklärung durch die Bundesversammlung sind in Art. 14 Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich geregelt.

6. Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

6.1 Ausgangslage für den Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft besteht der politische Wille, die obligatorische Schule interkantonale zu harmonisieren.

Es war der Kanton Basel-Landschaft, der mit seiner Standesinitiative eine „Schrittmacherfunktion“ im Hinblick auf neue Bestimmungen in der Bundesverfassung leistete: „Der Landrat des Kantons BL ersuchte die Bundesbehörden, eine Verfassungs- und Gesetzesgrundlage zu schaffen, welche die kantonalen Bildungssysteme in der ganzen Schweiz koordiniert, insbesondere

1. die Bildungsstufen, ihre Dauer und das Einschulungsalter festlegt;
2. die Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I hinsichtlich ihrer Anzahl, der jeweiligen Qualifikationsziele bzw. Anschlüsse an der Sekundarstufe II regelt.“

Gemäss der neuen „Eidgenössischen Bildungsverfassung“ sind nun folgende Eckwerte für die Kantone verbindlich:

- Schuleintrittsalter, Schulpflicht
- Dauer, Ziele der Bildungsstufen
- Übergänge im Bildungssystem
- Anerkennung von Abschlüssen

„Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens [...] zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.“ (Art. 62 Abs.4 BV)

Mit dem HarmoS-Konkordat sollen die neuen Verfassungsbestimmungen umgesetzt werden. Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat das Konkordat am 14. Juni 2007 einstimmig zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Im April 2009 ist die notwendige Anzahl von zehn Kantonen für das Inkrafttreten des Konkordats erreicht und als Datum für das Inkrafttreten der 1. August 2009 angesetzt worden. Seither gilt das Konkordat für diejenigen Kantone, welche es ratifiziert haben.

Die Beitrittskantone haben diejenigen Konkordatsinhalte, welche sie noch nicht erfüllen, spätestens bis und mit Beginn des Schuljahres 2015/16 umzusetzen. Diese Frist gilt auch für Kantone, die dem Konkordat nach dem 1. August 2009 beitreten. Im Kanton Basel-Landschaft muss nun über die Genehmigung des erwähnten Konkordats entschieden werden. Dafür ist nach § 64 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 der Landrat zuständig. Da das Konkordat keinen verfassungsändernden Inhalt enthält, muss es nur dann der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt werden, falls es der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder gut heisst (siehe § 30 Buchstaben a und b der Kantonsverfassung).

6.2 Kurzbeschreibung des HarmoS-Konkordats

Das HarmoS-Konkordat verpflichtet die beitretenden Kantone zur Harmonisierung der zentralen Eckwerte der obligatorischen Schule. Es:

- definiert einheitlich die wichtigsten strukturellen Eckwerte (Schuleintritt mit vollendetem 4. Altersjahr, Dauer der Primarstufe: 8 Jahre, Dauer der Sekundarstufe I: in der Regel 3 Jahre);
- benennt die Ziele der obligatorischen Schule und sieht dazu das Instrument verbindlich festgelegter Bildungsstandards vor;
- sieht ein nationales Bildungsmonitoring und Instrumente der Qualitätssicherung vor;
- schafft die Rechtsgrundlage für eine Harmonisierung des Lehrplans auf sprachregionaler Ebene;
- legt fest, dass die erste Fremdsprache spätestens ab dem neuen 5. Schuljahr (3. Primarschuljahr), die zweite Fremdsprache spätestens ab dem neuen 7. Schuljahr (5. Primarschuljahr) unterrichtet wird.

6.3 Auswirkungen eines Beitritts im Kanton Basel-Landschaft

6.3.1 Einschulung und Stichdatum

Das HarmoS-Konkordat legt im Vergleich mit dem Schulkonkordat 1970 ein neues Schuleintrittsalter sowie eine neue Dauer der obligatorischen Schulpflicht fest. Die Einschulung erfolgt mit dem vollendeten 4. Altersjahr; als Stichtag gilt einheitlich der 31. Juli. Das heisst, Kinder, die am 31. Juli das 4. Altersjahr erreicht haben, werden im August desselben Jahres eingeschult. Die Vorverlegung des Schuleintrittsalters hat zur Folge, dass die Kindergartenjahre in den Regel-Ausbildungsverlauf der Volksschule integriert werden. Die obligatorische Schulpflicht dauert daher neu 11, statt wie bisher 10 Jahre.

Diese Bestimmungen erfüllt der Kanton Basel-Landschaft bereits grösstenteils. Der Kindergarten ist Teil der Volksschule (§ 3 Abs.2 BildG). Für den Kindergarten besteht ein Angebotsobligatorium von zwei Jahren, wobei dessen Besuch im ersten Jahr für die Kinder freiwillig und im zweiten Jahr verpflichtend ist (§ 22 BildG). Die allermeisten Kinder besuchen heute schon den Kindergarten während zweier Jahre.

Gesetzliche Anpassungen sind in dreierlei Hinsicht erforderlich: Erstens wird neu für alle Kinder eine zweijährige Kindergartenpflicht bestehen (§ 22 Abs.4 BildG neu), zweitens wird die Schulpflicht neu 11 Jahre dauern (§ 7 Abs.2 BildG neu) und drittens wird das zurzeit geltende Stichdatum für die Einschulung vom 1. Mai auf den 31. Juli verschoben (§ 22 Abs.2 BildG neu).

Aufgrund des neuen Stichdatums werden die Schülerinnen und Schüler im Kanton Basel-Landschaft drei Monate früher eingeschult. Der Regierungsrat sieht eine Frist von fünf Jahren vor, innert derer das Schuleintrittsalter für die Kinder vorverlegt wird (vgl. § 107b BildG neu).

Mit einer gestaffelten Vorverlegung des Schuleintrittsalters kann ein sprunghafter Anstieg der Schuleingangspopulation vermieden werden. Linear auf fünf Jahre verteilt, ist während der Umstellungsphase mit durchschnittlich knapp 5% mehr Schuleintritten zu rechnen. Die gesetzlichen Bestimmungen mit den Richt- und Höchstzahlen lassen eine Klassenbildung zu, welche die erhöhte Zahl der Schuleintretenden ohne Mehrkosten ermöglichen wird.

6.3.2 Ausgestaltung der achtjährigen Primarstufe

Das HarmoS-Konkordat legt die Bezeichnung der Schulstufen während der obligatorischen Schulpflicht sowie die Dauer der Schulstufen verbindlich fest. So dauert die Primarstufe inklusive „Vorschule oder Eingangsstufe“ neu 8 Jahre. Die Kantone können die Primarstufe nach verschiedenen Modellen ausgestalten. Möglich sind die Beibehaltung der bisherigen Struktur mit einem zweijährigen Kindergarten und einer sechsjährigen Primarschule, eine dreijährige Grundstufe oder eine vierjährige Basisstufe mit einer daran anschliessenden fünf- oder vierjährigen Primarschule. Allerdings kann die vom einzelnen Kanton gewählte Binnenstruktur weder die festgelegte Gesamtdauer von 8 Jahren noch die mittels Bildungsstandards auf zwei Zyklen (1. bis 4. und 5. bis 8. Schuljahr) hin festgelegten Unterrichtsziele ändern. An der achtjährigen Primarstufe dürfen keine getrennten Klassenzüge und keine verschiedenen Schultypen geführt werden, die auf Selektionsentscheiden basieren.

Zunächst trug sich der Regierungsrat mit der Absicht, zusammen mit den Nachbarkantonen Aargau, Basel-Stadt und Solothurn die Schuleingangsstufe neu zu konzipieren. Dabei sollten nach dem Vorbild des Schulversuchs der EDK-Ost mit der Grund- und Basisstufe pädagogische Elemente des bisherigen Kindergartens (spielerisches Lernen) und der bisherigen Primarschule (systematisches Lernen und Lernen der Kulturtechniken) miteinander kombiniert werden. Im Sinne einer lernstands- und kompetenzorientierten Förderung hätten die Kinder die Möglichkeit erhalten, die ersten vier Schuljahre (Basisstufenmodell) in einem ihrer individuellen Entwicklung angepassten Tempo zu durchlaufen.

In der Vernehmlassung zur vorliegenden Landratsvorlage, die zwischen dem 12. Dezember 2008 und dem 31. Mai 2009 stattgefunden hat, ist deutlich geworden, dass die Basisstufe mehrheitlich abgelehnt wird. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) hebt hervor, dass die Basisstufe kein Erfordernis des HarmoS-Konkordats ist und die Einwohnergemeinden mit der Verlängerung der Primarstufe um ein Jahr sowie der Umsetzung des Sprachenkonzepts der EDK genügend herausgefordert sind. Von den Parteien befürwortet einzig die SP ausdrücklich die Basisstufe, CVP, EVP und SVP lehnen sie hingegen ab. Für die FDP ist die Vorlage zu stark auf das Modell der Basisstufe fixiert und bei den Grünen gibt es sowohl befürwortende als auch ablehnende Stimmen. Die Wirtschaftsverbände lehnen die Basisstufe wegen ihrer zu grossen Altersdurchmischung ab, die Gewerkschaften anerkennen zwar den pädagogischen Wert dieses Modells, meinen jedoch, dass die für die Umsetzung vorgesehenen Rahmenbedingungen und Ressourcen unzureichend sind. Aus pädagogischen Gründen lehnt auch der Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB) die Basisstufe ab. Er erachtet die integrative und individualisierende Pädagogik dieses Modells als ein Konzept, das die öffentliche Bildungsaufgabe der Volksschule verfehlt. Die Konferenz der Schulratspräsidenten sowie die Schulleitungskonferenz Kindergarten und Primarschule begrüssen hingegen eine gemeinsame Schuleingangsstufe, sofern die dafür erforderlichen Personalressourcen und Schulräumlichkeiten zur Verfügung gestellt und die Richt- und Höchstzahl bei den Klassengrössen gesenkt werden können. Sie schlagen vor, die generelle Einführung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, jedoch allen Einwohnergemeinden, die das Basisstufenmodell freiwillig umsetzen möchten, eine entsprechende Bewilligung zu erteilen. Innerhalb der Amtlichen Kantonalkonferenz der Basellandschaftlichen Lehrerinnen und Lehrer (AKK) sind die Meinungen

geteilt, skeptisch stimmt den Vorstand, dass die Auswertung der Schulversuche der EDK-Ost nur mangelhaft kommuniziert worden ist. Ausserdem stellt sich für ihn die Frage, ob die Einwohnergemeinden als Schulträger die enormen Investitionen für die Basisstufe tätigen können. Alles in allem lehnt die AKK daher die Basisstufe ebenfalls ab.

Angesichts der Vernehmlassung, die einesteils eine grossmehrheitliche Befürwortung des Beitritts des Kantons Basel-Landschaft zum HarmoS-Konkordat (dagegen sind aus unterschiedlichen Gründen einzig die SVP und der LVB) und anderenteils eine deutliche Ablehnung des Basisstufenmodells ergeben hat, sieht der Regierungsrat nun vor, in Übereinstimmung mit einem entsprechenden Beschluss der vier Bildungsdirektoren der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn, für die neu achtjährige Primarstufe an der traditionellen Struktur festzuhalten und das HarmoS-Konkordat mit einem zweijährigen Kindergarten und einer sechsjährigen Primarschule umzusetzen.

6.3.3 Zweijähriger Kindergarten

Der Begriff der Einschulung beschreibt nach HarmoS-Konkordat, ab wann ein Kind zum Besuch einer Vorschuleinrichtung (bzw. des Kindergartens) verpflichtet ist. Damit ist neu nicht mehr der Eintritt in die erste Primarschulklasse gemeint. Die ersten Schuljahre werden weiterhin „Kindergarten-orientiert“ sein und bleiben, wobei das HarmoS-Konkordat vorsieht, dass die Kinder bis zum Ende des ersten Zyklus (1. bis 4. Schuljahr) schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise erwerben. Ferner soll in dieser Zeit die Konsolidierung der Grundlagen in der Standardsprache gewährleistet werden, da gute Sprachkenntnisse die Voraussetzung für einen gelingenden weiteren Bildungsweg sind. Und schliesslich sind im ersten HarmoS-Zyklus neben der lokalen Standardsprache auch die in Art. 3 des HarmoS-Konkordates aufgelisteten und fachdidaktisch auf den Kindergarten und die erste und zweite Primarschulklasse zugeschnittenen Grundbildungsangebote in vier weiteren Bereichen gebührend zu berücksichtigen (Mathematik und Naturwissenschaften; Sozial- und Geisteswissenschaften; Musik, Kunst und Gestaltung; Bewegung und Gesundheit).

Mit dem Kindergartenobligatorium und einem in sich stimmigen und kohärenten Grundbildungsangebot für die ersten vier Schuljahre verstärkt das HarmoS-Konkordat die frühe Förderung im öffentlichen Bildungswesen. Den Orientierungsrahmen für dieses Angebot wird der Lehrplan 21 zur Verfügung stellen. Um den Kindern gleiche Bildungschancen einzuräumen, ist es wichtig, dass sie an der obligatorischen Schule in allen Kantonen eine gleichwertige Ausbildung erhalten. Mit einem gemeinsamen sprachregionalen Lehrplan sowie der Koordination der Lehrmittel, welche in Art. 8 des HarmoS-Konkordats festgeschrieben sind, können die Inhalte und Ziele des Unterrichts in Kindergarten und Schule harmonisiert werden.

Die Aufwertung des Kindergartens sowie das Gebot gleicher Bildungschancen von Anfang an bedingen allerdings, dass neben dem Lehrplan und den Lehrmitteln (Materialien für das lernende Spielen und spielende Lernen am Kindergarten) auch die wöchentliche Unterrichtszeit der Kindergartenkinder innerkantonale vereinheitlicht wird. Damit entfällt die Kompetenz der Einwohnergemeinden, von den umfassenden Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten für den Kindergarten festzulegen (§ 12 Abs.3 BildG neu).

6.3.4 Sechsjährige Primarschule

Die sechsjährige Primarschule umfasst neu die zweite Hälfte des ersten (3. und 4. Schuljahr) sowie den ganzen zweiten HarmoS-Zyklus (5. bis 8. Schuljahr). An der Primarschule wird der Unterricht wie bis anhin in Jahrgangsstufen und an kleinen Schulen mit Mehrjahrgangsklassen erteilt.

Die wichtigsten Veränderungen, die sich im Kanton Basel-Landschaft durch das HarmoS-Konkordat ergeben, betreffen die Verlängerung der Primarschule um ein Jahr, die Umsetzung des neuen Sprachenkonzepts mit Französisch ab der 3. und mit Englisch ab der 5. Primarschul-Klasse sowie die Einführung und Umsetzung des Lehrplans 21.

Die neuen sechsten Klassen an der verlängerten Primarschule werden erstmals im Schuljahr 2015/16 geführt (§ 107c BildG neu). Die Verlängerung der Primarschule um ein Jahr hat Auswirkungen auf das Qualifikationsprofil der Lehrpersonen. Die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz trägt mit den neu installierten Grundausbildungen für die Vorschule (im Kanton BL für den Kindergarten) und die Primarschule, die ab Studienjahr 2009/10 gelten, den neuen Qualifikationsanforderungen Rechnung. Es werden zwei Grundausbildungen für die neu achtjährige Primarstufe angeboten, ein generalistisches Profil mit einer Lehrberechtigung für den ersten HarmoS-Zyklus (1. bis 4. Schuljahr) sowie ein Fächergruppenprofil für die sechsjährige Primarschule; neben einem obligatorischen Kernbereich belegen die Studierenden entweder Französisch oder Englisch und treffen zwei Wahlen im musisch-sportlich-ästhetischen Bereich (Musik und/oder Sport und/oder Bildnerisches und Technisches Gestalten). Die funktionsbezogene Fortbildung der amtierenden Primarschullehrpersonen für den Unterricht in den sechsten Primarschul-Klassen wird sich an den Vorgaben des Lehrplans 21 sowie an den neuen Lehrmitteln orientieren und durch ein eigens dafür zusammengestelltes Kurs- und Coaching-Programm der Fachstelle für Erwachsenenbildung gewährleistet.

Am 1. Februar 2007 hat der Landrat vom Konzept „Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule: Strategie der EDK und Arbeitsplan für die gesamtschweizerische Koordination“ gemäss Beschluss der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 25. März 2004 Kenntnis genommen ([2006/261](#)). Der Regierungsrat wurde beauftragt, auf der Grundlage der durch den Bildungsrat zu beschliessenden Änderungen der Stufenlehrpläne und Stundentafeln der Primar- und Sekundarschule eine Vorlage für einen Verpflichtungskredit zur Umsetzung des Sprachenkonzeptes mit Französisch ab dem 3. Schuljahr und Englisch ab dem 5. Schuljahr auszuarbeiten und dem Landrat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Der Regierungsrat hat zwischen Januar und April 2009 eine Vernehmlassung zur Landratsvorlage „Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Sprachenkonzeptes an der obligatorischen Schule“ durchgeführt und der Bildungsrat hat im September 2009 unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse für die derzeitige Primar- und Sekundarschule neue Stundentafeln für die Fächer Französisch und Englisch beschlossen. Vorbehalten bleibt die Kreditgenehmigung, wie sie der Regierungsrat mit der separaten Landratsvorlage für das neue Fremdsprachenkonzept dem Landrat beantragt. Gemäss dem Stundentafelbeschluss des Bildungsrats werden Französisch neu ab 3. Klasse und Englisch neu ab 5. Klasse an der Primarschule verankert. Der Regierungsrat sieht vor, die Änderung der Stundentafeln, aufsteigend mit den dritten Primarschulklassen, auf das Schuljahr 2012/13 in Kraft zu setzen. In der ersten Sekundarschulklasse ist der Französisch- und Englischunterricht in allen Niveaus mit je zwei Wochenlektionen dotiert, so dass nach der Überführung des 8. Schuljahres in die Primarstufe für die sechsjährige Primarschule die Stundentafel in Französisch und Englisch wie folgt aussehen wird:

Stundentafel in Französisch und Englisch an der sechsjährigen Primarschule

	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse
Französisch	120	120	80	80
Englisch			80	80

in Jahreslektionen bei angenommenen 40 Schulwochen pro Jahr

Die anfallenden Kosten für die fremdsprachenbezogene Fortbildung der amtierenden Lehrpersonen und Unterrichtsentlastung sowie die Mehrkosten für den Fremdsprachenunterricht an der Primarschule und die Lehrmittel sind in der separaten Landratsvorlage ausgewiesen.

6.3.5 Wöchentliche Unterrichtszeit am Kindergarten und an der Primarschule

In der Vernehmlassungs-Fassung zur vorliegenden Landratsvorlage hat der Regierungsrat vorgeschlagen, die Lektionsdauer an der achtjährigen Primarstufe von derzeit 50 auf 45 Minuten zu verringern und im Rahmen der Jahresarbeitszeit der Primarschullehrpersonen die Unterrichtsverpflichtung auf 28 Lektionen zu 45 Minuten zu erhöhen. Aufgrund der Vernehmlassung hat der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion entschieden, die Dauer der Lektionen nicht zu verändern. In den sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen, die nach der Vernehmlassung durchgeführt worden sind, wurde diesem Vorentscheid nicht opponiert. Der Regierungsrat sieht nun vor, das HarmoS-Konkordat einschliesslich der Einführung des Lehrplans 21 auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen für die Lektionsdauer am Kindergarten und an der Primarschule (also 50-Minuten-Lektionen) sowie für die Jahresarbeitszeit der Kindergarten- und Primarschullehrpersonen umzusetzen.

Die Erarbeitung des Lehrplans 21 wird sich auf eine Rahmenstundentafel abstützen, die den einzelnen fach- und fachbereichsdidaktischen Arbeitsgruppen als Richtschnur für die inhaltliche Ausgestaltung der drei HarmoS-Zyklen (1. bis 4., 5 bis 8., 9. bis 11. Schuljahr) dienen soll. Der Bericht über die Grundlagen des Lehrplans 21, zu dem in der ersten Jahreshälfte 2009 eine Vernehmlassung durchgeführt worden ist, enthält die entsprechenden Planungsannahmen. Gestützt auf die darin aufgeführten Lektionszahlen hat ein Abgleich mit der aktuellen Unterrichtsorganisation am Kindergarten und an der Primarschule im Kanton Basel-Landschaft gezeigt, dass die vorgeschlagene Rahmenstundentafel für den Lehrplan 21 auch mit Lektionen zu 50 Minuten und einer Unterrichtsverpflichtung von 27 Lektionen für die Kindergarten- und Primarschullehrpersonen umgesetzt werden kann, sofern die Stundentafel wie bis anhin als Jahresstundentafel konzipiert ist und für die Schülerinnen und Schüler bei einer achtjährigen Primarstufe folgende wöchentliche Unterrichtszeit vorgesehen wird:

Wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an der achtjährigen Primarstufe

Lekt. zu 50 Minuten	Kindergarten		Primarschule					
	Jüngere	Ältere	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	6. Kl.
	22,5	24,5	24,5	24,5	27	27	29	29

Die Einführung des Lehrplans 21 am zweijährigen Kindergarten und an der sechsjährigen Primarschule kann somit im Kanton Basel-Landschaft auf der Basis der geltenden Wochenstruktur für umfassende Blockzeiten erfolgen.

Für die zweijährige Vorschule (in BL für den Kindergarten) gibt der erwähnte Grundlagenbericht für den Lehrplan 21 zwar keine Rahmenstundentafel vor, das vorgegebene Grundbildungsangebot im

ersten HarmoS-Zyklus (1. bis 4. Schuljahr) spricht jedoch dafür, die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten möglichst an diejenige der ersten und zweiten Primarschulklasse anzugleichen. Für den Kindergartenbereich hat diese Angleichung zur Folge, dass im Kanton Basel-Landschaft für den Unterricht bei der Klassenlehrperson jeweils ein volles Pensum zur Verfügung steht (ohne Spezielle Förderung und integrative Sonderschulung) und die bereits bestehende Blockzeitenregelung, welche für die jüngeren Kinder an einem Nachmittag und für die älteren Kinder an zwei Nachmittagen Unterricht vorsieht, generalisiert wird (siehe § 30 Absatz 2 der VO Kindergarten und Primarschule vom 13. Mai 2003).

Der Lehrplan 21 an der sechsjährigen Primarschule kann mit Hilfe einer wöchentlichen Unterrichtszeit umgesetzt werden, die sich an die Beschlüsse des Bildungsrats vom September 2009 für die neue Stundentafel mit Französisch ab 3. und Englisch ab 5. Primarschulklasse hält, ergänzt um das sechste Primarschuljahr mit derselben Unterrichtszeit wie für die 5. Primarschulklasse. Für alle Primarschulen entfällt die bisherige Möglichkeit, den Unterricht mit einer Zeitstruktur zu organisieren, die von den umfassenden Blockzeiten abweicht (§ 12 Abs.1 und 3 BildG; wobei Abs.3 neu aufgehoben wird).

6.3.6 Mehrjahrgangsklassenunterricht an der Primarstufe

Mehrschuljahrgangsklassen bieten die Möglichkeit, mit einer flexiblen altersgemischten Klassenorganisation das Bildungsangebot der Primarschule auch in kleinen Gemeinden aufrechtzuerhalten. Grundsätzlich muss gewährleistet sein, dass Mehrjahrgangsklassen von einem Schuljahr zum anderen aufgelöst und neu zusammengestellt werden können. Mehrjahrgangsklassen bestehen nicht in jedem Fall aus nahtlos aufeinander folgenden Jahrgangsstufen; lokale Gegebenheiten können unterschiedliche Kombinationen zur Folge haben. In Bezug auf das HarmoS-Konkordat stellt sich die Frage, ob es Kleinstschulen ermöglicht werden soll, in Zukunft an der achtjährigen Primarstufe auch Mehrjahrgangsklassen zwischen Kindergarten und Primarschulunterstufe zu bilden. Eine diesbezügliche Organisationsform ist nicht gleichzusetzen mit dem Basisstufenmodell. Beim Basisstufenmodell ist die Anzahl Klassenstufen vorgegeben und wird stabil gehalten, die Stufen können also nicht frei kombiniert und jährlich oder zweijährlich neu zusammengestellt werden.

Eine Simulation am Beispiel von Baselbieter Schulen mit 50 bis 60 Schülerinnen und Schülern inkl. Kindergarten hat für die neu acht Schuljahre umfassende Primarstufe gezeigt, dass eine optimale Mehrjahrgangsklassenbildung nach wie vor mehrere Kombinationsmöglichkeiten und jährliche Veränderungen zulassen sollte. Das eine Mal wäre es zweckmässig, am Kindergarten festzuhalten und die Mehrjahrgangsklassen auf die Primarschule zu beschränken. Das andere Mal, wäre es gut, wenn der Kindergarten zusammen mit der ersten Primarschulklasse geführt, mitunter auch mit der ersten und zweiten Primarschulklasse kombiniert werden könnte.

Der Regierungsrat sieht vor, an Kleinstschulen mit 8 bis 12 Kindergartenkindern die Bildung von flexibel führbaren Mehrjahrgangsklassen in Verbindung mit der ersten bzw. der ersten und zweiten Primarschulklasse zu ermöglichen. Die Bildung und Führung solcher Klassen, die wegen der Vermittlung der Kulturtechniken mit den anwesenden Primarschulkindern zusätzliche Ressourcen benötigen, soll sich jedoch auf Schulen mit 60 und weniger Schülerinnen und Schüler beschränken. Die Ressourcenzusätze für Mehrjahrgangsklassen des Kindergartens in Verbindung mit der ersten bzw. der ersten und zweiten Primarschulklasse werden auf Verordnungsstufe festgelegt. Ansonsten sollen - bezogen auf die neu sechsjährige Primarschule - die analogen Regelungen für die Anzahl zu bildender Mehrjahrgangsklassen gelten, wie sie heute an der Primarschule des Kantons Basel-Landschaft üblich sind.

6.3.7 Dreijährige Sekundarschule

Mit HarmoS macht der Kanton Basel-Landschaft den Schritt von der vier- zur dreijährigen Sekundarstufe I (§ 28 Abs.3 BildG neu), wie sie bereits in der Mehrheit der Deutschschweizer Kantone besteht. Im Gefolge des Bildungsgesetzes von 2002 ist die organisatorische und an mehreren Schulen auch die räumliche Zusammenführung der drei Niveaus umgesetzt worden. Diese Zielsetzung bekommt im Kontext des Strukturwandels eine zusätzliche Bedeutung und stellt ein wichtiges Element der Umsetzung von HarmoS dar.

Der Wechsel von 5/4 zu 6/3 verlangt eine Neugestaltung der Schnittstelle zwischen Primar- und Sekundarstufe I. Die inhaltlichen Klärungen erfolgen im Rahmen des Projekts Lehrplan 21, das eine grösstmögliche inhaltliche Koordination zwischen den Kantonen gewährleisten soll.

Ebenfalls neu gestaltet wird die Schnittstelle zwischen den Sekundarstufen I und II. Die Schwerpunktbildung im bisherigen Niveau P wird neu ins 4-jährige Gymnasium verlegt. Damit wird die auf drei Jahre verkürzte Sekundarschule von Fächerwahlentscheiden entlastet. Im Weiteren ist vorgesehen, an 3 bis 4 Sekundarschulen Klassen zu führen, welche dem heutigen Werkjahr entsprechen und im 11. Schuljahr ein Angebot der Speziellen Förderung darstellen (vgl. § 44 Abs.1 lit.b BildG neu).

Für den Raum BL-BS ist eine Angleichung der Strukturen und der Terminologie unerlässlich. Der Kanton-Basel-Stadt übernimmt für die Leistungszüge die Bezeichnung des Kantons Basel-Landschaft. Eine Veränderung der Leistungsanforderungen in den einzelnen Leistungszügen findet nicht statt.

Gemäss der neuen Ausbildung für Lehrpersonen der Sekundarstufe I (SLA) werden alle Lehrerinnen und Lehrer befähigt, in allen drei Leistungszügen zu unterrichten. In der Übergangszeit soll für amtierende Lehrpersonen des Leistungszuges A eine Nachqualifikation angeboten werden, deren Absolvierung lohnrelevant ist. Lehrpersonen der Leistungszüge E und P wird eine Weiterbildung für den Unterricht im Leistungszug A angeboten.

6.3.8 Lehrplan 21

Das Vorhaben, einen gemeinsamen Deutschschweizer Lehrplan (Lehrplan 21) zu erarbeiten, ist Ausdruck des politisch breit abgestützten Willens, das Schulwesen in der Schweiz stärker zu harmonisieren. Dabei stützt sich das Projekt auf Art. 62 der Bundesverfassung, in dem die Kantone zur Zusammenarbeit im Bildungsbereich verpflichtet werden und insbesondere festgehalten wird, dass die Ziele der Bildungsstufen aufeinander abgestimmt werden müssen. Die sprachregionale Erarbeitung von Lehrplänen ist Teil des HarmoS-Konkordats vom 14. Juni 2007. In Art. 8 wird festgehalten dass die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel künftig auf sprachregionaler Ebene erfolgen sollen.

Seit 2006 wird am sprachregionalen Lehrplan gearbeitet. Der in die Vernehmlassung gegebene Bericht "Grundlagen für den Lehrplan 21" bildet die Entwicklungsarbeiten ab. Es wird darin aufgezeigt, wie der gemeinsame Lehrplan konzeptionell aufgebaut ist, welche Begriffe verwendet werden, welche Vorstellungen mit diesen Begriffen verbunden sind und wie der Lehrplan erarbeitet werden soll. Die Vernehmlassung zum Bericht fand vom 28. Januar bis zum 31. Mai 2009 statt.

Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind systematisch ausgewertet und in den Auswertungsbericht eingearbeitet worden. Dieser bildet nun die Grundlage für die weiteren Diskussionen in den Projektgremien und für einen Konsensfindungsprozess unter den Kantonen. Nach dessen Abschluss erteilen die Kantone den Auftrag zur zweiten Phase des Projektes, d.h. zur eigentlichen Erarbeitung des gemeinsamen Lehrplans.

Nach heutiger Planung wird im Frühling 2010 der definitive Grundlagenbericht für die Erarbeitung des Lehrplans 21 verabschiedet und über das Projektmandat und damit den Start des Erarbeitungsprojektes entschieden. Dieser erfolgt im August 2010. Ende Januar 2013 soll eine erste Lehrplanvorlage den Kantonen zur Vernehmlassung vorgelegt und ein Jahr später, im März 2014, der definitive Lehrplan freigegeben werden.

Der Regierungsrat sieht vor, dass der Lehrplan 21 im Kanton BL ab Schuljahr 2015/16 in allen Klassen des Kindergartens und der Primarschule und ab Schuljahr 2016/17 aufsteigend mit den ersten Klassen an der Sekundarschule eingeführt wird. Die Umsetzung aller Neuerungen, welche der Lehrplan 21 mit sich bringt, soll am Kindergarten und an der Primarschulen Ende Schuljahr 2017/18 und an der Sekundarschule Ende Schuljahr 2018/19 bewerkstelligt sein.

Die Einführung des Lehrplanes 21 liegt grundsätzlich in der Kompetenz des Bildungsrates. Sollten die Voraussetzungen gemäss § 89 lit. a BildG erfüllt sein, müsste der Landrat die entsprechenden Änderungen im Kalenderjahr 2014 genehmigen.

6.3.9 Bildungsgesetz

Synopse: Anpassungen des Bildungsgesetzes aufgrund des Konkordates HarmoS

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2007	Entwurf Änderung Bildungsgesetz	Kommentar
§ 3 Absatz 2 und 3 ² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule. ³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede:	§ 3 Absätze 2 und 3 ² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung. ³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede: a1 der Kindergarten und die Primarschule werden als Primarstufe bezeichnet;	Gemäss Art. 6 HarmoS dauert die Primarstufe acht Jahre und beinhaltet eine Vorschule oder eine Eingangsstufe. Damit wird den Kantonen der Raum belassen, diese Stufe entsprechend ihren Bedürfnissen auszugestalten. Im Kanton Basel-Landschaft sollen der zweijährige (nun obligatorische) Kindergarten und die zwei ersten Jahre der Primarschule den 1. Zyklus der Primarstufe bilden. In Absatz 2 stammt der Satzteil „sowie die Sonderschulung“ aus den Gesetzesänderungen, die sich aus der Genehmigung des Konkordates Sonderpädagogik ergeben. Absatz 3 lit. a1: Durch die Regelung der Primarstufe im Konkordat ist die interkantonale Begriffsverwendung im Gesetz zu erwähnen.
§ 7 Schulpflicht ¹ Die Schulpflicht beginnt mit einem obligatorischen Kindergartenjahr. ² Sie dauert 10 Jahre.	§ 7 Schulpflicht ¹ Die Schulpflicht beginnt mit dem ersten Schuljahr des Kindergartens. ² Sie dauert 11 Jahre und kann sich durch das individuelle Durchlaufen der Volksschule entsprechend verkürzen oder verlängern.	Die Dauer der Schulstufen richtet sich nach Art. 6 HarmoS. Diese sieht eine achtjährige Primarstufe und eine dreijährige Sekundarstufe vor. Die Schulstufen können jedoch im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers sein (Art. 6 Abs. 5 HarmoS). Aus diesem Grund wird die Schulpflicht im Sinne einer

		Regel - Ausnahmekonstellation formuliert. Durch die Änderung im Volksschulbereich findet eine Veränderung der Dauer der Schulpflicht statt. Anstatt bisher 10 (1-5-4) wird die Schulpflicht neu normalerweise in 11 Jahren durchlaufen (2-6-3).
§ 12 Unterrichtszeiten ¹ Der Unterricht im Kindergarten und in der Primarschule findet von Montag bis Freitag in Blöcken zu je vier Stunden am Vormittag statt. Ergänzend zu diesen umfassenden Blockzeiten ist Unterricht am Nachmittag möglich. ³ Für den Kindergarten und die Primarschule können die Einwohnergemeinden in einem Gemeindereglement von den umfassenden Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten festlegen.	§ 12 Absätze 1 und 3 ¹ Der Unterricht des Kindergartens und der Primarschule findet von Montag bis Freitag statt und erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. Der Unterricht am Nachmittag darf drei Lektionen nicht übersteigen. ³ Aufgehoben.	Die Änderung von Abs. 1 ist bedingt durch Art. 11 HarmoS. Abs. 3: Die Planungsgrundlage des Deutschschweizer Lehrplans, welcher gestützt auf Art. 8 des HarmoS-Konkordats entsteht, geht von umfassenden Blockzeiten aus.
	§ 16 Absatz 4 ⁴ Der Kanton koordiniert seine Aufgaben im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.	Neuer Absatz bedingt durch den Beitritt zu HarmoS.

§ 22 Eintritt und Dauer ¹ Kinder, die vor dem Stichtag das 4. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf Beginn eines der beiden folgenden Schuljahre in den Kindergarten eintreten. Den Stichtag legt die Verordnung fest. ² Der Besuch des Kindergartens im Schuljahr vor dem Eintritt in die Primarschule ist obligatorisch. ³ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, auch während des freiwilligen Kindergartenjahres für einen regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder besorgt zu sein.	§ 22 Absätze 1, 2 und 3 ¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein. ² Aufgehoben. ³ Aufgehoben.	Gemäss HarmoS-Konkordat Art. 5, Abs.1
§ 25 Eintritt und Dauer ¹ Kinder, die vor dem Stichtag das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, treten in der Regel auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein. Den Stichtag legt die Verordnung fest. ⁴ Die Primarschule umfasst fünf Jahresstufen.	§ 25 Titel sowie Absätze 1 und 4 Angebot und Dauer ¹ Aufgehoben. ⁴ Die Primarschule umfasst sechs Jahresstufen.	Der Eintritt in die Primarstufe ist beim Kindergarten (§ 22) geregelt. Eine Regelung für die Primarschule erübrigt sich.
§ 28 Absatz 3 ³ Die Sekundarschule umfasst 4 Jahresstufen.	§ 28 Absatz 3 ³ Die Sekundarschule umfasst 3 Jahresstufen.	Diese Änderung ist bedingt durch Art. 6 HarmoS. Durch die achtjährige Primarstufe verkürzt sich die Sekundarschule auf 3 Jahre.

§ 44 Absatz 1 Buchstabe b ¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule: b. (...) Die Kleinstklassen des 8. und 9. Schuljahres im Anforderungsniveau A werden als Werkklassen geführt.	§ 44 Absatz 1 Buchstaben b und f ¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule: b. (...) Die Kleinklasse im 11. Schuljahr des Anforderungsniveaus A wird als Werkklasse geführt. f. das Förderangebot für Schülerinnen und Schüler in Französisch, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Frühenglisch über ungenügende Französischkenntnisse verfügen.	Infolge Verkürzung der Sekundarschule dauert das Werkjahr nur noch ein Jahr. Der neue Buchstabe f in Abs. 1 ist bedingt durch die Fremdsprachenstaffelung in Art. 4 HarmoS.
	§ 62a Bildungsmonitoring Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen eines Bildungsmonitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem gemäss Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule evaluiert.	Diese Änderung ist durch Art. 7 und 10 HarmoS bedingt. Mit dem neuen § 62a BildG wird das Bildungsmonitoring gesetzlich verankert.
§ 85 Buchstaben j Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:	§ 85 Buchstabe j Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben: j. er ist die für die kantonalen Aufgaben im	Es wird ein neuer Buchstabe j eingefügt, welcher den Bildungsrat als für die Aufgaben gemäss Art. 7 und 8 HarmoS zuständig erklärt. Art. 8 verlangt eine Koordination der Lehrmittel auf sprachregionaler Ebene (Abs. 1), eine Abstimmung der Lehrpläne, Lehrmittel, Evaluationsstandards und Bildungsstandards (Abs. 2) und legt die Zusammenarbeit der Kantone im Vollzug

	Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständige Behörde.	der Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene fest (Abs. 3), wobei die Kantone die erforderlichen Einrichtungen schaffen können.
§ 107 Schulpflicht	§ 107 Schulpflicht Für Schülerinnen und Schüler, welche vor der Einführung der neuen sechsten Primarschulklasse bereits den Kindergarten, die Primarschule oder die Sekundarschule besuchen, dauert die Schulpflicht 10 Jahre.	Mit dieser Übergangsbestimmung soll die Schulpflicht der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung bereits in der Schule befindlichen Schülerinnen und Schüler geregelt werden.
	§ 107a Verschiebung des Eintrittsalters Primarschule Kindergarten gemäss § 22 Absatz 1 Bildungsgesetz ¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten von § 22 Absatz 1 und erlässt Vorschriften über die (zeitlich) gestaffelte Verschiebung des Stichtages für die Einschulung.	
	§ 107b Einführung des sechsten Primarschuljahres Die Einführung des sechsten Primarschuljahres setzt mit dem Schuljahr 2015/16 ein.	Übergangsbestimmung zur Einführung des sechsten Primarschuljahres.
	§ 107c Einführung der dreijährigen Sekundarschule Die Einführung der dreijährigen Sekundarschule setzt mit dem Schuljahr 2016/17 ein.	Übergangsbestimmung zur Einführung der dreijährigen Sekundarschule.

6.3.10 Personalrechtliche Aspekte

Die Rahmenbedingungen für den Zugang und die Ausübung des Lehrberufs sind im Kanton Basel-Landschaft in der Personalgesetzgebung, einschliesslich des „Lehrerfunktionskatalogs“, enthalten. Insbesondere folgende Entwicklungen machen es erforderlich, den Lehrerfunktionskatalog zu überarbeiten und das Lehrpersonalinformationssystem im Hinblick auf die Anforderungen der qualifizierten Planung und des Vollzugs nachhaltig zu optimieren:

- Neue Anerkennungsreglemente der EDK für Lehrberufe auf der Basis der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Beitritt mit Landratsbeschluss am [18. Oktober 1993](#)).
- Abgestützt auf die EDK-Anerkennungsreglemente für Lehrberufe: Revision der Ausbildungen an der PH FHNW ab Studienjahr 2009.
- Verkürzung Sekundarschule von 4 auf 3 Jahre und Verlängerung der Primarschule von 5 auf 6 Jahre mit Verschiebung des Personalbedarfs.
- Gesamtsprachenkonzept und Einführung von zwei Fremdsprachen an der Primarschule mit Auswirkungen auf das Qualifikationsprofil der Lehrpersonen.

Im neuen 6. Primarschuljahr sollen folgende Gruppen von Lehrpersonen unterrichten:

- die an der PH FHNW neu für diese Stufe ausgebildeten Lehrpersonen;
- entsprechend weitergebildete Lehrkräfte der Sekundarstufe I, Niveau A;
- entsprechend fortgebildete Primarlehrpersonen.

Der Regierungsrat sieht grundsätzlich folgende Regelungen in der Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen (SGS 156.95, Anhang Funktionskatalog) vor:

- | | |
|---|-------|
| • Lehrpersonen für den Kindergarten | LK 14 |
| • Lehrpersonen für die sechsjährige Primarschule | LK 13 |
| • Lehrpersonen der Sekundarschule (9. bis 11. Schuljahr) mit Unterrichtsberechtigung auf allen drei Niveaus | LK 10 |

Diese Annahmen liegen auch den folgenden Kostenberechnungen zu Grunde.

Infolge der einheitlich geregelten Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens wird im Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000 Absatz 3 in § 5 (Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen) ersatzlos gestrichen.

Der Regierungsrat beabsichtigt, all diese Annahmen zu überprüfen. Dazu wurden Projektorganisationen eingesetzt, der die BKSD, das kantonale Personalamt, die Gemeinden sowie die Lehrer/innen-Organisationen angehören. Es geht darum, den Berufsauftrag der Lehrpersonen sowie die Funktionskataloge und die Lohnklassen festzulegen. Ebenso ist zu entscheiden, wie insbesondere die Nachqualifikation der Sekundarlehrpersonen des Niveaus A organisiert und finanziert werden soll. Zudem sollen sozialverträgliche Rahmenbedingungen für allenfalls nötige Änderungen vorgeschlagen werden.

6.3.11 Personaldekret

Synopse: Anpassungen Dekret zum Personalgesetz aufgrund des Konkordates HarmoS

Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000	Entwurf Änderung Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000	Kommentar
§ 5⁽⁶⁾ Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen ³ Die Gemeinden bieten Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern pro Kindergartenklasse wöchentlich mindestens 22 Lektionen an.	§ 5⁽⁶⁾ Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen ³ Aufgehoben.	Aufgrund der neuen Wochenstruktur mit kantonal festgelegten Blockzeiten, die von den Einwohnergemeinden bzw. Schulen nicht mehr modifiziert werden können, erübrigt sich diese Bestimmung.

6.3.12 Weiterbildung

Die Umsetzung des HarmoS-Konkordats erfordert von den betroffenen Schulräten, Schulleitungen und Lehrpersonen im Volksschulbereich zusätzliche Kompetenzen sowie teilweise Nach- oder Zusatzqualifikationen. Die Weiterbildungsangebote erstrecken sich über den Zeitraum von 2011/12 bis 2018/19.

Die Planung der teilweise angeordneten oder der je nach Qualifizierung/Kompetenzstand zu besuchenden Weiterbildungs-Module erfolgt in der Verantwortung der Schulleitungen. Sie werden von der Fachstelle Erwachsenenbildung (FEBL) unterstützt und beraten. Die FEBL stellt die notwendigen Weiterbildungen bereit. Diese werden grösstenteils bei entsprechenden Institutionen der FHNW oder der Universität Basel bestellt.

Es sind folgende Weiterbildungsangebote vorgesehen:

- **Schulleitungen Primarstufe und Sekundarstufe I:** Für Schulleitungen werden Module zum Change Management im Rahmen der Schulleitungsbildung beider Basel (SLBB) oder des Weiterbildungsprogramms Schule FEBL/ULEF angeboten.
Zur Unterstützung können Schulleitungen auf freiwilliger Basis Beratungsleistungen z.B. zu Organisations- und Planungsfragen, Coaching, etc. in Anspruch nehmen. Für den Erfahrungsaustausch zum Umgang mit den Neuerungen sind Supervisions- und Interventionsgruppen vorgesehenen sowie Austauschtreffen und elektronische Plattformen.
- **Schulräte Primarstufe und Sekundarstufe I:** Um Schulleitungen im Reformprozess zu unterstützen, benötigen Schulräte (oder mindestens eine Person pro Schulrat) Grundwissen in den Bereichen Organisationsentwicklung, Personalentwicklung und Change Management. Zudem müssen sie mit den Zielen und Inhalten des HarmoS-Konkordats vertraut sein.
- **Primarlehrpersonen Unterricht 6. Primarschuljahr:** Für die Unterrichtstätigkeit im neuen 6. Primarschuljahr werden Lehrpersonen der Primarschule auf freiwilliger Basis Weiterbildungs-Module zu folgenden Inhalten angeboten: Lernziele und Lerninhalte, Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien, Kompetenzraster und Lerndiagnostik, bereichsübergreifende Aspekte des Unterrichts im 6. Primarschuljahr, Laufbahnentscheide (Übertritt an die Sekundarstufe).
- **Niveauwechsel Sekundarschul-A-Lehrpersonen zur Primarschulstufe:** Sekundarschullehrpersonen des Niveaus A mit Primarschul-Lehrdiplom, die interessiert sind, auf der Primarschulstufe zu unterrichten, wird die Möglichkeit geboten, die Module des Angebotes für „Primarlehrpersonen Unterricht 6. Primarschuljahr“ zu besuchen. Zusätzlich werden ihnen folgende Themen offeriert: Fachlich-fachdidaktische Weiterbildung gemäss neuestem Stand des Primarschulunterrichts und erziehungswissenschaftliche Weiterbildung gemäss neuestem Forschungsstand. Die Weiterbildung sieht eine Praxisbegleitung vor. Fokussiert wird auf die Aufgaben des Klassenunterrichts für die Primarschuljahre 3 bis 6.

- **Nachqualifikation Sekundarschul-A-Lehrpersonen für die Niveaus E/P:**
Die neue Lehrerausbildung mit nur einem Profil für die Sek I (Unterrichtsberechtigung für alle drei Niveaus) bedeutet, dass der Einsatz der Sekundarschul-Lehrpersonen auf allen Niveaus gewährleistet sein soll. Geplant ist das Angebot einer Nachqualifikation von 50 Tagen an der PH. Diese führt zur Berechtigung, im Kanton BL auf der Sekundarstufe I die Niveaus E und P zu unterrichten. Die Nachqualifikation erfolgt nach dem Modell des Kantons Bern, welches 14 Credit Points (420 Arbeitsstunden) für fachlich-fachdidaktische Weiterbildung in einem Fach und 11 Credit Points (330 Arbeitsstunden) für übergreifende Themen (z.B. Berufswahl) beinhaltet.
- **Niveauwechsel Sekundarschul-E/P-Lehrpersonen zum Niveau A:** Lehrpersonen des Niveaus E/P wird die Möglichkeit geboten, sich mit der spezifischen Didaktik des Niveaus A auseinanderzusetzen. Sie erhalten Fortbildungen zu den Themen Heterogenität, Fremdsprachigkeit und Niveaudifferenzierung innerhalb des Lehrplans. Sie können Mentoring/Coaching für die Arbeit in der Praxis anfordern.

6.3.13 Schulraum

a) Primarschule

Die Schulraumverantwortung für die Primarschule liegt bei den Gemeinden. Der Kanton gibt lediglich Empfehlungen zum Raumprogramm ab. Somit ist es jeder Gemeinde überlassen, wie sie ihren Schulraum organisiert, ausbaut und nutzt. Das hat zur Folge, dass weder die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) noch die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) genaue Kenntnisse von den Schulräumlichkeiten und deren Nutzung haben.

Bekannt ist zurzeit lediglich, wie viele Klassen des Kindergartens und der Primarschulen an jedem Standort in etwa unterrichtet werden können. Die Daten wurden im Sommer 2007 von der BKSD bei den Schulleitungen erhoben.

Ob aber die Schulhäuser den aktuellen und zukünftigen pädagogischen und organisatorischen Anforderungen genügen, ist nicht bekannt. Somit kann auch keine Aussage zuhanden der Gemeinden über allenfalls notwendige Investitionen in den Aus- oder Umbau von Schulhäusern gemacht werden.

Die Führung der neuen sechsten Primarschulklasse verlangt grundsätzlich mehr Raum für die Primarschulen. Da aber die ehemaligen Realschulhäuser mit der Neuorganisation der Sekundarschule nicht mehr genutzt werden, stehen sie der Primarschule der Standortgemeinde zur Verfügung. Zudem wirkt die rückläufige Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen in der Raumfrage tendenziell entlastend.

Sofern benachbarte Gemeinden gemeinsam ihre Primarschule planen, kann u.U. auf Neubauten verzichtet werden. Vgl. auch Ziff. 6.3.13 lit.g.

b) Sekundarschule

Die durch HarmoS bedingten räumlichen Auswirkungen beschränken sich auf den Umstand, dass für eine 3-jährige Dauer weniger Unterrichtsraum für die Sekundarschule, dafür aber zusätzliche Räume für die Primarschule notwendig werden. Dies wiederum hat zur Folge, dass vorläufig alle bestehenden Sekundarschulhäuser genutzt werden.

Da dem Kanton die Pläne aller Schulbauten vorliegen, ist die Raumsituation bekannt. Das heisst, die Unterlagen zu jeder Schulanlage zeigen auf, wie viele Klassen maximal in welcher Schulanlage unterrichtet werden können, wie viel Schulraum auf Grund der Prognosen bis ins Jahr 2020 bereitgestellt werden muss und in welchem Mass das Raumprogramm in jeder einzelnen Schulanlage bereits erfüllt ist.

Geplant ist, dass der Kanton bis zum Strukturwechsel alle Sekundarschulgebäude nutzt und sich in 11 gemeindeeigenen Schulhäusern einmieten muss. Erst mit dem Wechsel zur 3-jährigen Sekundarschule werden nur noch 4-5 Gemeindeschulhäuser benötigt, aber gleichzeitig auch 2-3 Sekundarschulgebäude nur noch teilweise oder gar nicht mehr genutzt. Ungeklärt ist noch, was mit diesen Anlagen passieren soll. Ob sich der Kanton in die Gemeindeschulhäuser einmietet oder diese ebenfalls übernimmt, wird Gegenstand der Übernahmeverhandlungen sein. Über eine allfällige Nutzung von Sekundarschulraum durch die Gemeinden wird ebenfalls verhandelt werden müssen.

Unabhängig von HarmoS soll die im Bildungsgesetz vorgesehene Zusammenführung der Anforderungsniveaus A, E und P in eine Schulanlage an allen Standorten bis spätestens zum Strukturwechsel vollzogen sein. Das bedeutet, dass die Anpassungen und Erweiterungen an allen Hauptstandorten in den kommenden Jahren erfolgen müssen. Wegen der Verkürzung der Sekundarschuldauer und den rückläufigen Kinderzahlen, werden diese Erweiterungen nur in kleinem Ausmass notwendig sein. Zudem darf heute kein neuer Schulraum geschaffen werden, der später mit der Verkürzung der Sekundarschuldauer überflüssig wird. Die Realisierung eines Neubaus in Münchenstein steht ebenfalls in keinem Zusammenhang mit den Veränderungen, die in dieser Landratsvorlage beschrieben werden.

Diese Planungsgrundlagen müssen bei der Übernahme der Sekundarschulhäuser zwingend berücksichtigt werden. Sie tangieren die vorliegende Landratsvorlage nicht.

Ein Vielfaches an Investitionen müsste der Kanton aufbringen, wenn die vierjährige Dauer der Sekundarstufe I beibehalten, das Bildungsgesetz vollzogen und das Raumprogramm umgesetzt würde.

c) Gymnasien

Die Umsetzung des HarmoS-Konkordats hat keine Auswirkungen auf den Schulraum der Gymnasien.

6.3.14 Finanzen

a) Strukturkosten

Der Strukturkostenvergleich (vgl. nachfolgende Tabelle) zwischen der bestehenden Gliederung der Volksschule (2 Jahre Kindergarten, 5 Jahre Primarschule und 4 Jahre Sekundarschule) und der neuen Gliederung (2+6+3) zeigt, dass die Umsetzung des HarmoS-Konkordats in der aggregierten Betrachtung von Primar- und Sekundarschule zu jährlich wiederkehrenden Minderkosten in Höhe von rund CHF 9.5 Mio. führt.

Der Strukturkostenvergleich dient dazu, die finanziellen Folgen der Umsetzung des HarmoS-Konkordats zu ermitteln und berücksichtigt aufgrund einer kantonalen Modellrechnung die Gesamtkosten. Die angenäherte Ermittlung der Gesamtkosten stützt sich zum einen auf die Klassen- und Schülerzahlen im Schuljahr 2009/10 ab.

Zum andern auf die Angaben über die Kosten pro Schülerin und Schüler und Schulbereich, welche das Statistische Amt des Kantons Basel-Landschaft anfangs 2009 publiziert hat.

Dem Strukturkostenvergleich liegen folgende Faktoren respektive Annahmen zugrunde:

- Die Primarschule dauert neu 8 Jahre. Dies führt zu strukturellen Mehrkosten an den Primarschulen.
 - Die Sekundarschule wird dagegen von vier auf drei Jahre verkürzt, was zu strukturellen Minderkosten auf dieser Schulstufe führt.
 - Bei der Modellrechnung wurde für die Kindergartenlehrpersonen und die Primarschullehrpersonen die heutige durchschnittliche Entlöhnung in Lohnklasse 14 und 13 angenommen.
 - Es wird angenommen, dass Lehrpersonen, die im 8. Schuljahr unterrichten (bisher 1. Sekundarschuljahr), neu ebenfalls als Primarlehrpersonen entschädigt werden, was zu Kostenreduktionen führt. Die Zusatzkosten des Kantons für eine Besitzstandswahrung sind nicht berücksichtigt. Sie sind separat ausgewiesen (vgl. Ziff. 6.3.14 lit.h).
 - Nach entsprechender Nachqualifikation werden die Niveau A-Lehrpersonen, die weiterhin an der Sekundarschule Unterricht erteilen, neu einheitlich in Lohnklasse 10 eingereiht. Die entsprechenden Mehrkosten sind in der Modellrechnung berücksichtigt.
 - Übernommen sind die Planungsannahmen zur Gestaltung des Deutschweizer Lehrplans. Die dem Lehrplan 21 zugrunde gelegten Rahmenbedingungen haben dabei zur Folge, dass sich die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an der achtjährigen Primarstufe auf folgende Werte ausrichtet:

- Kindergarten (1. Schuljahr):	22,5 Lektionen
- Kindergarten (2. Schuljahr):	24,5 Lektionen
- 1. und 2. Primarschulklasse (3. und 4. Schuljahr):	24,5 Lektionen
- 3. und 4. Primarschulklasse (5. und 6. Schuljahr):	27 Lektionen
- 5. und 6. Primarschulklasse (7. und 8. Schuljahr):	29 Lektionen
 - Eine Lektion an der Primarstufe dauert 50 Minuten.
 - Für die Grundausstattung der jeweiligen Klassen wird bei der Modellrechnung von folgenden Lektionszahlen ausgegangen (inkl. musikalischem Grundkurs in der 1. und 2. Primarschulklasse und Textilem Werken ab 2. Primarschulklasse bei Fachlehrpersonen, exkl. Spezielle Förderung und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen):

- altersgemischter Kindergarten:	27 Lektionen
- 1. Primarschulklasse	33 Lektionen
- 2. Primarschulklasse	33 Lektionen
- 3. Primarschulklasse	35 Lektionen
- 4. Primarschulklasse	31 Lektionen
- 5. Primarschulklasse	33 Lektionen
- 6. Primarschulklasse	33 Lektionen
- In den Lektionszahlen ist auch die neue Fremdsprachenstaffelung - im Kanton Basel-Landschaft mit Französisch ab 5. Schuljahr und mit Englisch ab 7. Schuljahr - enthalten. Die Kostenfolgen für die Einführung des Gesamtsprachenkonzeptes sind gemäss Auftrag des Landrates vom 1. Februar 2007 ([2006/261](#)) in der Landratsvorlage „Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Sprachkonzeptes an der obligatorischen Schule - Einführung von Französisch ab 3. Klasse und von Englisch ab 5. Klasse der Primarschule“ ausgewiesen.
- Die heute für die Spezielle Förderung aufgewendeten Mittel einschliesslich Logopädie sind gemäss den zu erwartenden gesamtkantonalen Aufwendungen in den Strukturkostenvergleich aufgenommen.

- Die Umsetzung des Lehrplans 21 erfolgt im Kanton Basel-Landschaft im Rahmen von umfassenden Blockzeiten. Alle Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule an fünf Vormittagen während 4 Lektionen zu 50 Minuten und haben wie folgt Unterricht am Nachmittag:

- Kindergarten (1. Schuljahr):	Unterricht an 1 Nachmittag
- Kindergarten (2. Schuljahr):	Unterricht an 2 Nachmittagen
- 1. und 2. Primarschulklasse (3. und 4. Schuljahr):	Unterricht an 2 Nachmittagen
- 3. und 4. Primarschulklasse (5. und 6. Schuljahr):	Unterricht an 3 Nachmittagen
- 5. und 6. Primarschulklasse (7. und 8. Schuljahr):	Unterricht an 4 Nachmittagen
- Zusätzlich zu den hier im Detail aufgeführten Kostenfaktoren berücksichtigt die Modellrechnung die übrigen Aufwendungen (z.B. Liegenschaftskosten (Abschreibungs-, Zins- und Unterhaltskosten), Personalkosten für Schulleitung, Schulsekretariat, Stellvertretungen, Altersentlastung, Mobiliar) mit folgenden beiden gerundeten kantonalen Durchschnittswerten:

- pro Schülerin bzw. Schüler am Kindergarten:	Fr. 2'400.-
- pro Schülerin bzw. Schüler an der Primarschule:	Fr. 4'100.-

Bei den übrigen Aufwendungen handelt es sich um Werte, die sich rechnerisch ergeben haben: Die ausgewiesenen Gesamtkosten im Strukturkostenvergleich wurden mit Hilfe der vom Statistischen Amt publizierten durchschnittlichen kantonalen Bildungskosten pro Schülerin und Schüler ermittelt. Von den ermittelten Gesamtkosten auf der Basis des Schuljahres 2009/10 sind diejenigen Kosten abgezogen, die sich mit den oben ausgewiesenen Faktoren quantifizieren lassen. Aus dem verbleibenden Rest ergeben sich die kantonalen Durchschnittswerte für „übrige Aufwendungen“. Woran es liegt, dass der Betrag für die Primarschule grösser ist als derjenige für den Kindergarten, kann mit der angewandten Kostenberechnungsmethode nicht erklärt werden. Die beiden Beträge von 2'400 und 4'100 Franken repräsentieren keine Normkostenwerte, sondern berücksichtigen effektive Kosten, welche in den vom Statistischen Amt ausgewiesenen Bildungskosten pro Schülerin und Schüler mit enthalten sind. Es ist vorgesehen, den Gründen für die Abweichung zwischen Kindergarten und Primarschule beim Kostenfaktor „übrige Aufwendungen“ im Laufe von 2010 nachzugehen.

Strukturkostenvergleich Status quo - HarmoS-Konkordat

Simulation auf der Basis Schülerinnen- und Schülerzahlen 2009/10 und der kantonalen Durchschnittskosten pro Schülerin und Schüler gemäss Daten Statistisches Amt BL 2007 zuzüglich 2.6% Teuerung

1. Kostenvergleich mit Betrachtungsweise nach neuer Struktur

Schuljahre	bestehende Struktur		Umsetzung HarmoS		Mehrkosten (+), Minderkosten (-)
Schuljahre 1 und 2	Kindergarten	51.30	2-jähriger Kindergarten	51.30	0.00
Schuljahre 3 bis 8	fünfstufige Primarschule inkl. Passepartout und 1. Klasse Sekundarschule	236.48	6-jährige Primarschule inkl. Passepartout	224.24	-12.24
Schuljahre 9 bis 11	2., 3. und 4. Klasse Sekundarschule	153.42	3-jährige Sekundarstufe Mehrkosten Niv.-A-Lehrp.	156.13	2.71
					-9.53

2. Überleitung

Schuljahre	bestehende Struktur		Umsetzung HarmoS		Mehrkosten (+), Minderkosten (-)
Schuljahre 1 und 2	Kindergarten	51.30	2-jähriger Kindergarten	51.30	0.00
Schuljahre 3 bis 7	5-jährige Primarschule ohne Passepartout	182.67	1. bis 5. Primarschuljahr ohne Passepartout	182.67	0.00
Schuljahr 8	1. Klasse Sekundarschule inkl. Fremdsprachen	50.15	6. Primarschuljahr ohne Passepartout	36.69	-13.46
Schuljahre 3 bis 8	Passepartout bei fünfstufiger Primarschule	3.66	Passepartout bei sechsstufiger Primarschule	4.87	1.22
Schuljahre 9-11:	2., 3., und 4. Klasse Sekundarschule	153.42	3-jährige Sekundarstufe Mehrkosten Niv.-A-Lehrp.	156.13	2.71
					-9.53

3. Kostenvergleich mit Betrachtungsweise nach bestehender Struktur

Schuljahre	bestehende Struktur		Umsetzung HarmoS		Mehrkosten (+), Minderkosten (-)
Mehrkosten Primarschule	Kindergarten und Primarschule inkl. Passepartout	237.63	Kindergarten und Primarschule inkl. Passepartout	275.54	37.91
	Schuljahre 1 bis 2	51.30	Schuljahre 1 und 2	51.30	
	Schuljahre 3 bis 7	186.33	Schuljahre 3 bis 7	186.33	
			Schuljahr 8:	37.91	
Minderkosten Sekundarschule	4-jährige Sekundarstufe	203.57	3-jährige Sekundarstufe	156.13	-47.44
	Schuljahr 8:	50.15			
	Schuljahre 9-11:	153.42	Schuljahre 9-11:	156.13	
					-9.53

Nach geltender Rechtslage führt die Verlängerung der Primarschule um ein Jahr und die Verkürzung der Sekundarschule um ein Jahr zu beachtlichen Verschiebungen zwischen Gemeinden und Kanton hinsichtlich ihrer finanziellen Belastung. Der Regierungsrat hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Fragen rund um diese Kostenverlagerungen einvernehmlich mit den Einwohnergemeinden über den Finanzausgleich zu regeln. Dabei werden sowohl die Personalkosten als auch die Sach- und die Raumkosten berücksichtigt. In dieser Projektorganisation sind die BKSD, die FKD und die Gemeinden vertreten.

Die Arbeitsgruppe ist zum Ergebnis gekommen, dass es nicht sinnvoll ist, zum heutigen Zeitpunkt einen „frankenmässigen“ Ausgleich von Lastenverschiebungen, die erst in rund sechs Jahren stattfinden werden, vorzunehmen. Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb nur das Verfahren vor, wie dann – vor der definitiven Einführung des neuen sechsten Primarschuljahres – der Lastenausgleich herbeigeführt werden kann.

Die Vertreter der Einwohnergemeinden haben zudem gefordert, dass auch neue Belastungen im Aufgabengebiet „Volksschule“ (die keine Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden bedeuten) kostenneutral kompensiert werden sollten. Auf diese Forderung kann der Regierungsrat aus grundsätzlichen Erwägungen und in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsgrundlagen nicht eintreten.

Hingegen hat die Arbeitsgruppe übereinstimmend angeregt, in den Landratsbeschlüssen zu dieser Vorlage das Verfahren gemäss neuem kantonalen Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu bekräftigen: Die Belastungen der Gemeinden im Aufgabengebiet „Volksschule“ werden im Rahmen der generellen Untersuchung der Gemeindebelastungen für die Wirksamkeitsprüfung des Finanzausgleiches (§1 Abs.2 FAG) untersucht. Diese Überprüfung findet – im Gegensatz zur Regelung des Lastenausgleiches – nachgelagert statt. Dabei soll jeweils nach einvernehmlichen Lösungen gesucht werden.

b) Kosten für die Weiterbildung

Insgesamt belaufen sich die Weiterbildungskurskosten für HarmoS auf CHF 12,8 Mio. CHF 2.0 Mio. können mit dem regulären FEBL-Budget abgedeckt werden. Zusätzlich zu beantragende Kosten sind:

Weiterbildungskurskosten HarmoS						
	in CHF	2011-15	2016-19	Total zu beantragen	reguläres FEBL Bud.	insgesamt
1	Schulleitungen PS und Sek I	433'756	347'004	780'760	400'000	1'180'760
2	Schulrat	15'000	0	15'000	0	15'000
3	Lehrpersonen 6. Primarschuljahr	1'211'973	2'423'947	3'635'920	950'000	4'585'920
4	Niveauwechsel Sek A -> PS	193'600	290'400	484'000	731'000	1'215'000
5	Nachqualifikationen A -> E/P	3'591'000	1'197'000	4'788'000	0	4'788'000
6	Niveauwechsel E/P -> A	655'200	436'800	1'092'000	0	1'092'000
	zu beantragen für HarmoS Total	6'100'529	4'695'151	10'795'680	2'081'000	12'876'680

Organisation: Die durch HarmoS ausgelösten Weiterbildungsangebote erfordern im Verwaltungsbereich zusätzlich Personalressourcen. Befristet für den Zeitraum von 2011 bis 2019 sind Personalressourcen in der Höhe von 30 Stellenprozent erforderlich.

in CHF

2011	2012	2013	2014	2015	2016-2019	Total
42'000	42'000	42'000	42'000	42'000	168'000	378'000

Kosten für Stellvertretungen: Mit Ausnahme der Nachqualifikation von Niveau-A-Lehrpersonen für die Unterrichtsberechtigung an den Niveaus E und P der Sekundarschule wird die FEBL die in Ziff. 6.3.12 aufgelisteten Weiterbildungsmodule ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler anbieten. Der Besuch der Weiterbildungen wird zwischen den Schulleitungen und den Lehrpersonen auf der Grundlage des persönlichen Zeitguthabens für Fort- und Weiterbildungsmassnahmen gemäss Berufsauftrag abgesprochen und vereinbart. Hingegen wird, wie in Ziff. 6.3.10 (Personalrechtliche Aspekte) dargelegt, die Organisation und Finanzierung der Nachqualifikation der Sekundarschullehrpersonen des Niveaus A für den Unterricht an den Niveaus E und P gesondert geklärt und geregelt.

c) Schulbauten

Für die Sekundarschule entstehen – aufgrund der Verkürzung um ein Jahr – grundsätzlich keine Mehrkosten für Schulbauten. Für die Primarschulen können verbindliche Aussagen erst nach Vorliegen der Ergebnisse der in Ziff. 6.3.13 lit. a und g erwähnten Projektarbeiten gemacht werden.

d) Projektierungskosten auf kantonaler Ebene

Im Falle des Beitritts des Kantons Basel-Landschaft zum HarmoS-Konkordat müssen entsprechend den im vorliegenden Kapitel dargelegten Auswirkungen sämtliche Folgeerlasse (Stufenlehrpläne, Studentafeln, Verordnungen und Handreichungen) revidiert und die Umsetzung vorbereitet werden.

Die Projektierungsaufgabe wird weitgehend mit dem bestehenden Personal erfüllt. Der Kredit „Projekte im Schulsektor“ für alle Schul- und Berufsbildungsstufen (Rubrik 2503) in der Höhe von CHF 1 Mio. pro Jahr wird prioritär für die Projektierungsarbeiten eingesetzt, laufende Projekte werden abgeschlossen. Für die Zeitspanne von 2010 bis 2014 wird mit zusätzlichen Kosten von CHF 0.5 Mio. pro Jahr für die Projektierung gerechnet, womit der Kredit „Projekte im Schulsektor“ auf CHF 1.5 Mio. pro Jahr aufgestockt wird.

e) Beitrag BL an die Kosten für die Erarbeitung des Lehrplans 21

Die Erarbeitung des Lehrplans 21, die von Oktober 2010 bis März 2014 erfolgt, wird über eine Verwaltungsvereinbarung der deutsch- und mehrsprachigen Kantone geregelt. Das Vertragswerk beinhaltet ausschliesslich organisatorische Fragen zur Erarbeitung des sprachregionalen Lehrplans und präjudiziert noch keine endgültige Entscheidung über dessen Einführung im Kanton Basel-Landschaft. Gestützt auf § 77 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 wird der Regierungsrat in seiner Kompetenz die Verwaltungsvereinbarung zur Erarbeitung des Lehrplans 21 abschliessen können. Er sieht vor, die Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen, sofern der Bildungsrat dem ab März 2010 vorliegenden Erarbeitungsmandat zum Lehrplan 21 inhaltlich zustimmt. Der finanzielle Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an die Erarbeitung des Lehrplans 21 wird sich in den Jahren 2011 bis 2014 auf maximal 0,44 Mio. Franken belaufen.

in Mio. CHF	2011	2012	2013	2014	Summe
Kostenanteil BL an die Erarbeitung des Lehrplans 21	0.17	0.17	0.08	0.02	0.44

f) Zusatzkosten für die Umsetzung des Lehrplans 21 an den einzelnen Schulen

Die neue Fremdsprachenstaffelung an der Primar- und Sekundarschule mit Französisch ab der 3. und Englisch ab der 5. Primarschulklassen soll aufsteigend ab Schuljahr 2012/13 eingeführt und umgesetzt werden.¹ Damit ist gewährleistet, dass der neu gestaffelte Fremdsprachenunterricht nahtlos mit der Einführung des Lehrplans 21 ab Schuljahr 2015/16 verbunden werden kann.

Der Regierungsrat sieht vor, dass auf Schuljahresbeginn 2015/16 - zusammen mit der erstmaligen Führung des neuen sechsten Primarschuljahres - parallel an allen Kindergarten- und Primarschulklassen der Lehrplan 21 und die daran angepasste basellandschaftliche Stundentafel in Kraft gesetzt werden. Für die neu dreijährige Sekundarschule soll der Lehrplan 21 samt neuer Stundentafel aufsteigend mit den ersten Klassen ab Schuljahr 2016/17 eingeführt und umgesetzt werden.

Die Umsetzung der Inhalte und Ziele des Lehrplans erfolgt am Kindergarten und an der Primarschule sowie an der Sekundarschule jeweils im Rahmen eines vier Jahre dauernden Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesses. Das erste Jahr ist der Vorbereitung vorbehalten und in den anschliessenden drei Jahren werden die Neuerungen Schritt um Schritt umgesetzt. Das bedeutet, am Kindergarten und an der Primarschule ist der Unterricht nach neuem Lehrplan ab Schuljahr 2018/19 und an der Sekundarschule ein Jahr später konsolidiert.

Ziel des vierjährigen Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesses ist es, den Lehrplan 21 durch lokal abgesprochene und zwischen der Schulleitung und dem Kollegium vereinbarte Massnahmen zugunsten der guten Schule Baselland in guter Qualität und nachhaltig einzuführen und umzusetzen. Solche Massnahmen sind u.a.:

- Die klassenübergreifende Rahmung der Unterrichtsplanung und -gestaltung nach den Har- moS-Zyklen 1 bis 4 (bzw. 2+2), 5 bis 8 und 9 bis 11 in den verschiedenen Fachbereichen und Fächern (und an der Sekundarschule zusätzlich in den drei Leistungszügen A, E und P).
- Gebrauch und Einsatz der auf den Lehrplan 21 abgestimmten Lehrmittel und weiteren Unterrichtsmaterialien sowie Profilierung des Unterrichts in der Unterrichtssprache und in Naturwis- senschaft und Technik.
- Gebrauch und Einsatz von Kompetenzrastern im Unterricht für Lernstandsfeststellungen der Schülerinnen und Schüler und der einzelnen Klassen (nach Fachbereichen und Fächern, über- fachlichen Fähigkeiten und Niveaus bzw. gestellten Leistungsanforderungen beim Übertritt von der Primarschule zur Sekundarschule sowie beim Abschluss der obligatorischen Schule für die Anschlüsse an die berufs- und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen).
- Verstärkung der Binnendifferenzierung des Unterrichts, soweit dies im Rahmen des Jahr- gangsstufenunterrichts an der Primarschule und an der Sekundarschule möglich ist, und Ver- besserung der Durchlässigkeit zwischen den Leistungszügen der Sekundarschule.

Zentral ist ausserdem, dass die Umsetzung auf einer Grundlage bewerkstelligt werden kann, die für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar macht, welche Inhalte und Ziele des Lehrplans 21 mit den heute geltenden Lehrplänen des Kindergartens, der Primarschule und der dreizügigen Sekundarschule a) weiterhin übereinstimmen, b) was neu ist und c) welche Inhalte und Ziele der „alten Lehrpläne“ gegebenenfalls wegfallen.

¹ Siehe hierzu im Detail die separate Landratsvorlage „Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Spra- chenkonzeptes an der obligatorischen Schule - Einführung von Französisch ab 3. Klasse und von Englisch ab 5. Klasse der Primarschule“.

Kantonal soll für den Kindergarten und die Primarschule einerseits sowie für die Sekundarschule andererseits eine Handreichung entwickelt werden, welche zum einen im Vergleich zu den heutigen Lehrplanbestimmungen die Veränderungen aufzeigt und zum anderen auf der Grundlage dieses Vergleichs die für alle Schulen wichtigen Umsetzungsarbeiten nach Stufen und Fachbereichen und hinsichtlich der Sekundarschule auch nach Leistungszügen umschreibt. Ausserdem wird die Handreichung Empfehlungen für die Strukturierung der vierjährigen Schul- und Unterrichtsentwicklung enthalten. Allerdings werden die Schulen die Vorgehensweise und ihre Projektorganisation im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel für die Lehrplanumsetzung selber bestimmen können.

Die beiden Handreichungen sollen von aus Lehrerinnen und Lehrern zusammengesetzten und nach Fachbereichen bzw. Fächern gegliederten „Lehrplangruppen“ unter der Anleitung des Amtes für Volksschulen und in Absprache mit den beiden Vorständen der Schulleitungskonferenzen erarbeitet werden. Die Lehrplangruppen werden in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Amtlichen Kantonalen Konferenz der Basellandschaftlichen Lehrerinnen und Lehrer gebildet.

Mit Hilfe der Handreichung können die Schulleitungen im Schuljahr 2014/15 für den Kindergarten und die Primarschule und im Schuljahr 2015/16 für die Sekundarschulen die Umsetzung des Lehrplans 21 an ihren Schulen mit den Kollegien (Stufengruppen und Fachschaften) vorbereiten und die für sie am besten geeignete Projektorganisation festlegen und danach während je drei Jahren die mit dem Kollegium vereinbarten Umsetzungsmassnahmen durchführen.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben erhalten die Schulen inkl. der kantonalen Lehrplangruppen folgende zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt:

Zusätzliche Mittel für die Umsetzung des Lehrplans 21 an den Volksschulen

in Mio. CHF	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Summen
	Sj. 14/15	Sj. 15/16	Sj. 16/17	Sj. 17/18	Sj. 18/19		
Kindergarten und Primarschule							
Umsetzungsarbeiten Kanton	0.19	0.08	0.09	0.07	0.02		0.44
Umsetzungsarbeiten Schulleitungen	0.32	0.36	0.38	0.38	0.23		1.66
Umsetzungsarbeiten Kollegien	0.34	1.27	1.91	1.91	1.12		6.55
Sekundarschule							
Umsetzungsarbeiten Kanton		0.29	0.06	0.12	0.12	0.06	0.65
Umsetzungsarbeiten Schulleitungen		0.18	0.26	0.26	0.26	0.16	1.11
Umsetzungsarbeiten Kollegien		0.29	0.87	1.10	1.10	0.64	4.00
Summen	0.85	2.47	3.57	3.84	2.83	0.86	14.42

g) Zusatzkosten für Schulraum- und Personalplanung durch die Schulleitungen

Die Verlängerung der Primarschule um ein Jahr hat zur Folge, dass für rund 150 Klassen (inkl. Kleinklassen) mehr Schulraum und Lehrpersonen benötigt werden. An der Sekundarschule fallen hingegen aufgrund der Verkürzung auf drei Schuljahre etwa 145 Klassen (inkl. Kleinklassen) weg, gleichzeitig verringert sich das Unterrichtsvolumen um ca. 200 Vollzeitstellen. Die damit einhergehenden Schulraum- und Personalplanungsfragen werden vom Amt für Volksschulen in Verbindung mit dem Schulraumkoordinator und dem Personaldienst BKSD zusammen mit den Schulleitungen der Primarschule und der Sekundarschule sowie mit den lokalen Schulbehörden geklärt werden.

Für die optimale Ausnützung des vorhandenen Schulraumes im Kanton Basel-Landschaft hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bereits eine grobe Ablaufplanung entwickelt. Diese geht aus sowohl von einer gründlichen Analyse der neuen Belegung der Sekundarschulbauten als auch einer Bedarfsanalyse pro Gemeinde für die verlängerte Primarschule. Letztere muss von den Schulleitungen vor Ort, bzw. den Trägern der Primarschule erfolgen.

Im Personalbereich zeichnet sich in den Jahren zwischen 2015 und 2020 aufgrund der normalen Personalfluktuationen und insbesondere der Zunahme an Pensionierungen tendenziell ein Personalmangel ab. Deshalb hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auch für die Personalplanung eine erste, grobe Ablaufplanung entwickelt. Auch hier gilt es, pro Schule eine genaue Analyse der Situation zu erarbeiten. Mit Hilfe geeigneter Hilfsmittel und der koordinierenden Tätigkeit des Personaldienstes BKSD soll ermöglicht werden, bis Ende des Schuljahres 2013/2014 die Anstellungen der Lehrpersonen für das Schuljahr 2015/2016 vorzunehmen. Damit bleibt genügend Zeit, das Umstellungs-Schuljahr vorzubereiten.

Um alle Leitungsaufgaben, die für die Schulraum- und Personalplanung infolge der Umsetzung des Harmos-Konkordats anfallen, bewältigen zu können, werden den Schulleitungen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die dafür zwischen 2011 und 2016 anfallenden Zusatzkosten veranschlagt der Regierungsrat mit 3,55 Mio. Franken.

Zusatzkosten für die Schulraum- und Personalplanung durch die Schulleitungen vor Ort

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total
	Sj. 11/12	Sj. 12/13	Sj. 13/14	Sj. 14/15	Sj. 15/16		
in Mio. Franken							
Zusatzkosten Schulraumplanung							
Kindergarten und Primarschule	0.27	0.20	0.20	0.32	0.16	0.00	1.16
Sekundarschule	0.08	0.00	0.00	0.04	0.05	0.00	0.17
Zusatzkosten Personalplanung							0.00
Kantonaler Beratungsdienst / Stellenbörse	0.00	0.00	0.14	0.19	0.00	0.00	0.33
Kindergarten und Primarschule	0.00	0.14	0.32	0.35	0.21	0.00	1.02
Sekundarschule	0.17	0.23	0.00	0.10	0.24	0.14	0.88
Total in Mio. Franken	0.53	0.57	0.66	1.00	0.66	0.14	3.55

h) Zusatzkosten für Besitzstandswahrung

Da es hilfreich wäre, wenn ein Teil der unterrichtserprobten Niveau-A-Sekundarlehrpersonen dafür gewonnen werden könnten, auf die verlängerte Primarstufe zu wechseln, sieht der Regierungsrat vor, dass heute im Kanton Basel-Landschaft amtierenden Niveau-A-Sekundarlehrpersonen, die ab Schuljahr 2015/16 an der verlängerten Primarschule unterrichten werden, lohnmassig der Besitzstand garantiert wird. Bei einem Stufenwechsel von Niveau-A-Sekundarlehrpersonen an die Primarschule im Umfang von 50 Vollzeitstellen belaufen sich die entsprechenden Kosten auf 4.35 Mio. Franken.

Zusatzkosten für die Besitzstandswahrung für Niveau-A-Lehrpersonen bei einem Wechsel an die Primarschule

	Differenz LK 12 zu LK 13	Kosten bei 50 Vollzeitstellen pro Jahr	Kosten bei einer Laufzeit von 10 Jahren
	in Franken	in Franken	in Mio. Franken
Besitzstandswahrung für Lehrpersonen Niveau A	8700	435000	4.35

6.4 Ausblick

Die Einführung der Massnahmen aufgrund des Beitrittes zum HarmoS-Konkordat wird durch diese Landratsvorlage grundsätzlich vollständig dargestellt. Allerdings sind weitere Veränderungsprozesse – im Rahmen der Harmonisierungen im Bildungsraum Nordwestschweiz – vorgesehen, wo für dem Landrat zu gegebener Zeit entsprechende Vorlagen und Kreditanträge gestellt werden (vgl. Ziff. 7.5).

Für zwei Bereiche hat der Regierungsrat Arbeitsgruppen beauftragt, Details der Umsetzungsmassnahmen zu erarbeiten. Dies gilt für alle personellen und personalrechtlichen Aspekte und für die Frage des Lastenausgleiches zwischen Kanton und Gemeinden aufgrund des zusätzlichen sechsten Primarschuljahres bzw. des Wegfallens des ersten Sekundarschuljahres.

6.5 Folgen einer Ablehnung

Die Bundesverfassung verlangt von den Kantonen eine Koordination ihres Schulwesens in folgenden Bereichen: Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziel der Bildungsstufen und von deren Übergängen, Anerkennung von Abschlüssen.

Kommt hier keine Koordination zustande, kann der Bund entweder auf Antrag interessierter Kantone interkantonale Vereinbarungen allgemein verbindlich erklären (Art. 48a Abs.1 BV) oder selbst Bestimmungen erlassen (Art. 62 Abs.4 BV).

Nachdem das HarmoS-Konkordat per 1. August 2009 in Kraft getreten ist, kann der Bund auf dieser Basis gemäss Art. 48a Abs.1 BV die Koordination erzwingen und das HarmoS-Konkordat als allgemein verbindlich erklären.

7. Bildungsraum Nordwestschweiz

7.1 Ausgangslage für den Kanton Basel-Landschaft

Mit Beschluss vom 22. Januar 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Leitlinien für die Ausarbeitung eines Staatsvertrags Bildungsraum Nordwestschweiz festgelegt. So sollen nicht nur Struktur, sondern auch die „grossen“ Zielrichtungen bezüglich der pädagogischen Inhalte definiert werden.

Im Dezember 2008 lag der Staatsvertragsentwurf vor. Die vier Regierungen der Nordwestschweiz beschlossen, ihn einer Vernehmlassung zu unterziehen. Die entsprechenden Ergebnisse in den Kantonen Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie die Ablehnung der Bildungs-Kleeblatt-Vorlagen im Kanton Aargau liessen die vier Regierungen vom Vorhaben, den Parlamenten einen Staatsvertrag zur Harmonisierung im Bildungswesen zu unterbreiten, abrücken.

Um für die weitere inhaltliche Zusammenarbeit, welche in der Vernehmlassung nicht grundsätzlich abgelehnt worden ist, ein hohes Mass an Kontinuität und Verbindlichkeit zu gewährleisten, haben sich die vier Kantonsregierungen auf eine Zusammenarbeitsvereinbarung auf Stufe Regierungen verständigt.

7.2 Kurzbeschreibung der Regierungsvereinbarung

Mit der Regierungsvereinbarung zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über den Bildungsraum Nordwestschweiz verpflichten sich die vier Kantonsregierungen zur gemeinsamen Weiterentwicklung ihrer Bildungssysteme mit folgenden Zielen:

- Gemeinsame Umsetzung interkantonalen Vorgaben, namentlich derjenigen des Konkordats Sonderpädagogik und des HarmoS- Konkordats.
- Steigern der Qualität, Effizienz und Wirksamkeit der Bildungssysteme und gemeinsame Harmonisierung derselbe.
- Festlegen der Art und Weise der weiteren Zusammenarbeit.

Zudem legen sich die vier Kantonsregierungen auf ein Konvergenzprinzip fest. Diesem Prinzip zufolge verpflichten sich die Kantone, in wichtigen Fragen kantonale Gesetzesänderungen vorgängig miteinander abzusprechen und nach Möglichkeit auf eine gleichartige Regelung hin auszurichten. Der Zeitpunkt der Umsetzung und die notwendige Rechtsetzung bleiben dabei ausdrücklich den einzelnen Kantonen gemäss ihrer jeweiligen Kompetenzordnung überlassen.

7.3 Umsetzung im Bildungsraum Nordwestschweiz

Ziel des Bildungsraums Nordwestschweiz ist es, das Bildungspotenzial in den vier Kantonen besser zu nutzen, das heisst mehr Schülerinnen und Schüler zu besseren Leistungen zu führen und dabei die Chancengerechtigkeit für alle zu verbessern. Das Programm Bildungsraum sieht **sieben Handlungsfelder** und entsprechende Massnahmen vor:

7.3.1 Start- und Erfolgchancen für alle

Massnahmen zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit und zur Stärkung der Volksschule sind am wirkungsvollsten, wenn sie gewährleisten, dass möglichst alle Kinder bereits bei Eintritt in die Schule über gute Startvoraussetzungen verfügen. Für das Programm Bildungsraum haben daher Massnahmen, die beim Schuleintritt ansetzen, höchste Priorität. Das gilt insbesondere für die sprachliche Frühförderung:

Sprachdefizite bei der Einschulung können häufig bis zum Ende der Schulzeit nicht mehr aufgeholt werden. Um die Bildungs- und Berufschancen von Jugendlichen zu erhöhen, sollen deshalb alle Kinder mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten eintreten können.

Im Kanton Basel-Stadt werden zur Zeit Pläne zur sprachlichen Förderung von dreijährigen Kindern von einer Kommission beraten. Diese haben in den Partnerkantonen des Bildungsraums, in denen ebenfalls parlamentarische Vorstösse zur sprachlichen Frühförderung eingereicht worden sind, ein positives Echo ausgelöst. Die vier Regierungen schlagen deshalb vor, die sprachliche Frühförderung in die Zusammenarbeit der vier Kantone aufzunehmen.

In der vierkantonalen Arbeitsgruppe „Förderung in Deutsch vor der Einschulung“ (FiDE) wird seit einem Jahr an der Realisierung dieses Projekts gearbeitet. Einen aktuellen Schwerpunkt bildet dabei die Bestandesaufnahme der aktuellen familienergänzenden Betreuungsangebote in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn. Darauf aufbauend werden in einem weiteren Schritt Vorschläge zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der Angebote zur sprachlichen Förderung der Kinder im Vorschulbereich erarbeitet werden.

Damit das vierkantonale Bestreben, die Kinder ab drei Jahren in Spielgruppen, Kindertagesstätten sowie in anderen Tagesbetreuungsmöglichkeiten in Deutsch zu fördern, gelingt, ist eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, mit den Trägern von Spielgruppen und Kindertagesstätten sowie verschiedenen Fachpersonen und Fachstellen in den einzelnen Kantonen von grosser Bedeutung.

Im Kanton Basel-Landschaft gilt es zu beachten, dass der Ausländerdienst Basel-Landschaft im letzten Jahr ein Projekt zur „Deutsch-Frühförderung ab 3“ als ergänzende Massnahme zur sprachlichen Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Spielgruppen gestartet hat. In diesem werden zurzeit in ca. 29 Spielgruppen im Kanton Kinder ab 3 Jahren in Deutsch gefördert. Die beiden kantonalen Fachstellen Integration und Erwachsenenbildung sind zudem – aufgrund des Schwerpunktprogramms 2008-2011 des Bundes – beauftragt, in Zusammenarbeit mit allen Akteuren im Bereich Sprachförderung für die Migrationsbevölkerung ein Sprachförderkonzept zu erstellen.

Der Anspruch auf sprachliche Frühförderung ist sowohl im kantonalen Sprachförderkonzept als auch im vierkantonalen Projekt „Förderung in Deutsch vor der Einschulung“ vorgesehen. Dies entspricht auch den Forderungen der Motion der SP (Meschberger) vom 10.12.2008 zur „Förderung der Früherziehung und zur Unterstützung der frühen Sprachförderung“, die am 24. 9.2009 als Postulat angenommen worden ist.

7.3.2 Verbesserung der Verbindlichkeit und Transparenz der Bildungsziele und Leistungserwartungen

Im Unterschied zu vielen anderen im Bildungswesen erfolgreichen Ländern besteht in der Schweiz bisher wenig Transparenz darüber, was Schülerinnen und Schüler auf einer bestimmten Stufe wissen und können sollen – und welchen Bildungsstand sie tatsächlich auch erreichen. Bisherige Beurteilungsinstrumente erlauben zwar die Vergleichbarkeit innerhalb einer Klasse, aber kaum darüber hinaus. Das Programm Bildungsraum sieht daher, im Rahmen von gesamtschweizerischen Entwicklungen, eine Reihe von aufeinander abgestimmten Massnahmen und Instrumenten vor, um Transparenz und Verbindlichkeit zu erhöhen.

a) Lehrplan und Stundentafel

Der Lehrplan und die Stundentafel der Volksschule werden auf Ebene Deutschschweiz grundlegend neu gestaltet, und zwar so, dass eine weitgehende inhaltliche Harmonisierung erfolgt. Bei der Einführung und Umsetzung des Lehrplans 21 soll im Bildungsraum Nordwestschweiz ein besonderes Gewicht auf die Bereiche der Sprachkompetenz und von Natur und Technik gelegt werden. Vgl. auch Ziff. 6.3.8.

b) Lernen21+

Seit Beginn des Projekts Bildungsraum Nordwestschweiz im Jahr 2007 wurde geplant, vor der generellen Umsetzung diverser Massnahmen gezielt Erfahrungen aus der Schulpraxis einzuholen und diesen einen hohen Stellenwert einzuräumen. Im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten zum Programm Bildungsraum Nordwestschweiz wurde nun deutlich, bei welchen pädagogischen Themen auf der Volksschulstufe es wertvoll wäre, Entwicklungsarbeiten vor Ort zu initiieren. Parallel zu den Planungsarbeiten der Projektgruppen ist deshalb das Projekt lernen21+ entstanden, geleitet von den Fragen:

- Bei welchen Themen fehlt es an Praxiserfahrung und Umsetzungswissen? Bei welchen Themen braucht es mehr Klarheit darüber, welche Verfahren, Inhalte und Rahmenbedingungen sich bewähren?
- Welche Teile des Bildungsprogramms sollen in einem Pilotprojekt erprobt werden, damit allfällige Probleme frühzeitig erkannt und gelöst werden können, bevor sich eine grössere Anzahl von Schulen und Gemeinden damit befassen?
- Welche Formen der Arbeitsorganisation führen zu einer Entlastung und Bereicherung der Lehrpersonen und Schulleitungen? Welche Bedingungen müssten an einer Schule geschaffen werden, damit sich die Schul- und Unterrichtsentwicklung im Berufsalltag als Normalität etablieren kann, ohne dass sich die Lehrpersonen und Schulleitungen zusätzlich belastet fühlen? Kann sich die Schule so entwickeln, dass die Beteiligten (langfristig) entlastet werden?

Das Entwicklungsprojekt lernen21+ wird von den vier Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz begleitet und evaluiert. Es richtet sich an ausgewählte Schulen und Gemeinden, die auf freiwilliger Basis Umsetzungswissen zu den Handlungsfeldern des Bildungsraumprogramms sammeln und Produkte entwickeln, die den anderen Schulen in Form von Konzepten und Dokumentationen Hilfen anbieten. Diese Schulen und Gemeinden haben somit die Funktion, mit guten Beispielen aus der Praxis voranzugehen (good practice). Bei der generellen Einführung von verschiedenen Massnahmen sollen sich alle anderen Schulen und Gemeinden auf Ergebnisse von lernen21+ stützen können.

Zwei ausgewählte Themenbereiche stehen dabei im Fokus des Projekts lernen 21+:

1. Unterrichtsentwicklung: Darin enthalten sind als Pflichtaufgabe Kernthemen der Individualisierung und Gemeinschaftsbildung im Unterricht und als freiwillige Entwicklungsaufgaben Kernthemen der Integration und die Auseinandersetzung mit binnendifferenzierenden Unterrichtsformen in ausgewählten Fachbereichen. Für den Kanton Basel-Landschaft bedeutet dies, dass neben Fragen zur Binnendifferenzierung, Wochenstruktur, Teamarbeit sowie neuen Formen der Arbeitsorganisation auch inhaltliche Aspekte zur Umsetzung des Lehrplans 21 (z.B. in der Unterrichtssprache oder in Naturwissenschaft und Technik) und Fragen zur Integrativen Bildung vertieft erörtert und erprobt werden können.

Seitens der Projektleitung des Bildungsraums Nordwestschweiz wurde dafür plädiert, im Rahmen von lernen21+ auch altersgemischtes Lernen im Kindergarten und an der Primarschulunterstufe vierkantonal an rund 10 Schulen zu erproben. Dabei hätte ein Lehrpersonenteam zwar je separat eine altersgemischte Kindergarten- und Primarschulunterstufenklasse geführt, jedoch gemeinsam den Unterricht in den beiden Klassen entwicklungs- und lernstandsorientiert nach den Lernzielen für den ersten HarmoS-Zyklus (1. – 4. Schuljahr) gestaltet. Unter Berücksichtigung der bildungspolitischen Situation im Aargau und in Anbetracht der Mehrkosten bei einer Generalisierung dieses Modells hat der Regierungsratsausschuss diesen Antrag jedoch aus finanzpolitischen Gründen abgelehnt. Die Weiterentwicklung von Kindergarten und Primarschule stützt sich deshalb weiterhin auf einen pädagogisch-didaktischen Rahmen ab, bei dem der Unterricht – wie bisher – mit den Schülerinnen und Schülern auf zu erreichende Jahresziele ausgerichtet sein wird. Die Frage zur Ausgestaltung der Eingangsstufe bleibt jedoch aktuell und wird nach dem Vorliegen der Auswertung des Schulversuchs EDK Ost zur Grund- und Basisstufe sowie wenn andere Kantone definitiv zu einer altersgemischten Organisation der Eingangsstufe wechseln zu gegebener Zeit aufgegriffen werden.

2. Zusammenarbeit vor Ort: Im Zentrum steht dabei die Frage, welche Möglichkeiten es gibt in der Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus und Dritten bei der Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Stadtquartier oder in der Gemeinde oder in einem Gemeindeverbund und wie diese optimiert werden können. Aus der Warte der Schule können diese Anstrengungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Kooperation somit auch als "Öffnung der Schule nach aussen" bezeichnet werden.

Weil die Schulen und Gemeinden, die im Rahmen von lernen21+ anspruchsvolle und aufwändige Entwicklungsaufgaben übernehmen und Materialien entwickeln oder Vorgehensweisen dokumentieren, die auch anderen Schulen zugute kommen, werden ihnen dafür zusätzliche Ressourcen zugesprochen.

Die finanzielle Unterstützung von Schulen beim Thema 1 bzw. von Einwohnergemeinden beim Thema 2 soll sich – zusätzlich zu den vorgesehenen Unterstützungsleistungen (u. a. Gesamtprojektleitung, Coachs vor Ort, Weiterbildung, Netzwerk, beim Thema 2 auch der Erhebung des Zusammenarbeitsbedarfs und von dessen Möglichkeiten mit Hilfe einer Sozialraumanalyse) – im Rahmen von 2'500 Franken pro 20 Schülerinnen und Schüler bewegen. Damit können die lokalen Konzeptarbeiten und deren Erprobung und Dokumentation gemäss Leistungsvereinbarung zwischen den Beteiligten und der Bildungsdirektion finanziert werden.

Im Bildungsraum Nordwestschweiz sollen am vierkantonalen Projekt lernen21+ im Bereich Unterrichtsentwicklung bis zu zehn Schulen und im Bereich Zusammenarbeit vor Ort bis zu fünf Gemeinden oder Gemeindeverbünde mit den dazu gehörenden Schulen teilnehmen können. Die Kosten für das vierkantonale Projekt lernen21+ setzen sich aus zwei Teilen zusammen. Erstens aus fixen Kosten, die unter den vier Kantonen nach der Bevölkerungszahl aufgeteilt werden. Zweitens aus kantonsspezifischen Kosten, die je nach Zahl und Umfang der an lernen21+ mitwirkenden Schulen variieren.

Der Regierungsrat sieht vor, dass sich der Kanton Basel-Landschaft am vierkantonalen Projekt lernen 21+ mit zwei Schulen beim Thema 1 sowie mit einer Einwohnergemeinde oder einem Gemeindeverbund beim Thema 2 beteiligt. Daraus ergeben sich für den Kanton Basel-Landschaft folgende Kosten:

Kosten Kanton Basel-Landschaft für die Mitwirkung an lernen21+

in CHF	2011	2012	2013	2014	Total
	Finanzplan				
Anteil BL an vierkantonalen Aufwendungen	55'278	48'978	37'428	47'928	189'612
Thema 1: Beteiligung mit zwei Schulen					
Schule mit bis zu 500 Schülerinnen und Schülern; veranschlagte Kosten gemäss Schlüssel BR NW	101000	101000	101000	101000	404'000
Schule mit bis zu 800 Schülerinnen und Schülern; veranschlagte Kosten gemäss Schlüssel BR NW	155600	155600	155600	155600	622'400
Thema 2: Beteiligung einer Einwohnergemeinde oder eines Gemeindeverbundes					
Gemeinde oder Gemeindeverbund mit bis zu 600 Schülerinnen und Schülern am Kindergarten und an der Primarschule	127100	127100	112100	112100	478400
Weiterbildung von 3 Projektbegleitungen vor Ort	6'000	6'000	6'000	6'000	24'000
Summen	444'978	438'678	412'128	422'628	1'718'412
Summen in Mio. CHF	0.44	0.44	0.41	0.42	1.72

c) Aufgaben-Datenbank, Checks und Abschlusszertifikat

Im Bildungsraum Nordwestschweiz sollen vierkantonal gemeinsame Instrumente und Umsetzungshilfen eingeführt werden, die es den Lehrpersonen erlauben, die Lernstände und die Lernentwicklungen der Schülerinnen und Schüler an einem interkantonalen Vergleichsmassstab zu überprüfen. Dazu gehören insbesondere:

- Eine Sammlung mit „geeichten“ Aufgaben für unterschiedliche Schwierigkeitsgrade in die Hand der Lehrpersonen.
- Checks, die eine Leistungsmessung der Schülerinnen und Schüler im Quervergleich ermöglichen.
- Ein interkantonales Zertifikat für den Abschluss der Volksschule, das die Leistungen einer Schülerin resp. eines Schülers in den letzten beiden Schuljahren an der Sekundarschule vergleichend und offiziell ausweist.

„Leistungen messen, beurteilen und ausweisen“ ist seit je her ein zentrales Thema von Schule. Was wissen und können die Schülerinnen und Schüler? Wo liegen ihre Stärken, wo ihre Schwächen? Haben sie die Lernziele erreicht? Traditionellerweise wurden diese Fragen mit Hilfe von Klassenprüfungen, Noten und Zeugnissen beantwortet. Im Laufe der Zeit kamen weitere Instrumente wie individuelle Lernkontrollen, Lernjournals, Wortberichte hinzu. In den letzten Jahren haben verstärkt auch Leistungstests (in BL kantonal durchgeführte Orientierungsarbeiten) und da und dort Zertifikate Eingang in die Schule gefunden.

Breit angelegte Leistungstests zur individuellen Standortbestimmung sind neueren Datums. Sie setzen auf der Unterrichtsebene an, indem sie den Lehrpersonen eine Grundlage liefern, die sie zur Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler sowie zur Weiterentwicklung ihres Unterrichts nutzen können. Dabei ersetzen die Checks die unterrichtsbezogene Leistungsmessung keineswegs. Vielmehr stellen sie eine Ergänzung dar und eröffnen neue Perspektiven.

Ebenfalls neu ist das Abschlusszertifikat über die Schülerinnen- und Schülerleistungen am Ende der Volksschule. Bis anhin sind solche Zertifikate von einzelnen Kantonen, nicht aber interkantonale realisiert. Das Besondere an einem interkantonalen Abschlusszertifikat ist, dass bestimmte Leistungen inner- wie auch interkantonale einheitlich ausgewiesen werden. Die bescheinigten Kompetenzen lassen sich dadurch über die besuchte Klasse, die Schultypen und die Kantone hinweg vergleichend lesen.

Um eine vierkantonale Umsetzung bezüglich „Leistungen messen, beurteilen und ausweisen“ zu ermöglichen, sehen die vier Kantone AG, BL, BS und SO vor, für den Bildungsraum Nordwestschweiz eine vierkantonale Aufgaben-Datenbank einzurichten. Sie dient folgenden Zielen:

- Unterstützung für den kompetenzorientierten Unterricht in den Klassen und für die gezielte Förderung der Schülerinnen und Schüler.
- Stärkung der Lehrpersonenkompetenzen im Bereich Diagnose und Beurteilung.
- Zeit-, personal- und finanzökonomischer Umgang bei der Entwicklung von Instrumenten für die Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung während der obligatorischen Schulzeit und für das Abschlusszertifikat am Ende der obligatorischen Schulzeit.

Aufgaben-Datenbank

Für die geplante Aufgaben-Datenbank (Pool) ist kennzeichnend:

- Der Pool kann Aufgaben für alle Fachbereiche und Kompetenzebenen beinhalten.
- Von den Aufgabentypen her umfasst der Pool Übungs-, Prüfungs- und Testaufgaben; während die Testaufgaben für die Checks verwendet werden, bilden die Übungs- und Prüfungsaufgaben das Angebot zum Fördern und Kontrollieren des Lernfortschritts.
- Ein genügend grosser Teil der Aufgaben-Datenbank ist für Lehrpersonen frei und einfach zugänglich.

Checks

Aus der Aufgaben-Datenbank können zukünftig vierkantonale, identische Checks generiert werden. Die Checks, die von den vier Kantonen in gleicher Weise genutzt werden,

- sind obligatorisch und werden flächendeckend durchgeführt;
- finden jährlich im 4., 8., 10. und 11. Schuljahr (nach HarmoS-Zählung) statt;
- orientieren über den Leistungsstand in Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Naturwissenschaften, sofern diese Fächer in der Stundentafel des jeweiligen Schuljahrs vorkommen;
- die Ergebnisse sind in Form von vierkantonal identischen Leistungsprofilen ausgewiesen.

Die Checks haben in den vier Kantonen dieselben Funktionen:

- Orientierungshilfe für die individuelle Förderung;
- Orientierungshilfe für Schüler/innen, Lehrpersonen und Eltern beim Übertrittsgespräch;
- Weiterentwicklung des Unterrichts an den einzelnen Schulen (interne Evaluation);
- mit Bezug auf die Checks an der Sekundarstufe I: Ergebnisse werden im Abschlusszertifikat ausgewiesen;
- Feststellung der Wirksamkeit des Bildungssystems (anonymisierte Auswertung nach Kantonen);
- für jeden der vier Kantone fakultativ: Verwendung für externe Schulevaluation (Auswertung auf Schulebene).

Alle Checks sind ausdrücklich keine Selektionstests. Die Verwendung der Checks wird im Bildungsgesetz geregelt, dazu gehört auch die Gewährleistung des Datenschutzes (§ 62a BildG neu).

Abschlusszertifikat

Das Abschlusszertifikat setzen die vier Kantone wie folgt ein:

- Mit dem Abschlusszertifikat am Ende des 11. Schuljahres werden die Leistungen jeder Schülerin und jedes Schülers offiziell und interkantonal vergleichend ausgewiesen;
- Die Leistungen sind in Teilzertifikaten nach verschiedenen Komponenten detailliert und im Gesamtzertifikat zusammenfassend ausgewiesen. Mit Hilfe der Teilzertifikate können die jeweiligen Leistungen sogleich nach ihrer Beurteilung ausgewiesen werden, so dass sie direkt nutzbar sind (z.B. können die Schülerinnen und Schüler die Ergebnisse ihres Checks in der zweiten Sekundarschulklasse zusammen mit dem Zeugnis dieses Schuljahres den Bewerbungsunterlagen für eine Lehrstelle beilegen).

Kostenanteil BL für die Aufgaben-Datenbank, Checks und das Abschlusszertifikat

Von 2011 bis 2014 werden die Aufgaben-Datenbank, die Checks und das Abschlusszertifikat im Auftrag der vier Kantone entwickelt. Ab Schuljahr 2014/15 wird das gesamte Instrumentarium den Schulen in den vier Kantonen zur Verfügung stehen. Der Kanton Basel-Landschaft wird die Aufgaben-Datenbank auch für Checks, welche die heutige Orientierungsarbeit in den ersten Gymnasialklassen ablösen, verwenden können. Zur Unterstützung der Lehrpersonen bei der Verwendung der frei zugänglichen Aufgabenstellungen zur Lernstandsüberprüfung und Förderdiagnose innerhalb der Aufgaben-Datenbank werden Fortbildungskurse angeboten. Die heutigen Orientierungsarbeiten in den fünften Primarschul-, den vierten Sekundarschul- und den ersten Gymnasialklassen werden bis zu ihrer Ablösung durch die Checks beibehalten. Für den Kanton Basel-Landschaft fallen einerseits für die Entwicklung und die internetbasierte Nutzung der Aufgaben-Datenbank und andererseits für die Fortbildung der Lehrpersonen und die Durchführung erster Checks zwischen 2011 und 2014 Kosten von insgesamt 3,44 Mio. Franken an. Im Schuljahr 2015/16 wird der Kanton Basel-Landschaft erstmals alle Checks einsetzen (inkl. 1. Gymnasialklassen). Dafür sowie für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Pflege der Aufgaben-Datenbank entstehen ab 2015 jährlich wiederkehrende Kosten von 0.9 Mio. Franken.

Kosten für die Aufgaben-Datenbank, Checks und das Abschlusszertifikat

in Mio. CHF	2011	2012	2013	2014	2015	Summen
	Sj 2011/12	Sj. 2012/13	Sj 2013/14	Sj. 2014/15	Sj. 2015/16	
Einmalige Aufwendungen						
Entwicklung Aufgaben-Datenbank und Betrieb	0.26	0.33	0.34	0.31		1.24
Nutzung Aufgaben-Datenbank	0.02	0.07	0.10	0.11		0.31
Weiterbildung Lehrpersonen	0.14	0.27	0.34	0.09		0.84
Leistungschecks		0.28	0.43	0.33		1.05
Total	0.42	0.95	1.22	0.84		3.44
Jährlich wiederkehrende Aufwendungen ab Kalenderjahr 2015						
Vollausbau (Pflege Aufgaben-Datenbank, Nutzung, fünf Checks inkl. 1. Klasse Gymnasien und Abschlusszertifikat)					0.98	
Minderausgaben bisherige Orientierungsarbeiten*					0.08	
Total jährlich wiederkehrend					0.90	etc.

* berücksichtigt sind nur die externen Kosten, Kosten inkl. Korrekturarbeiten Lehrpersonen: 0.3 Mio. Franken

Das Gesamtinstrumentarium ab Schuljahr 2015/16 umfasst folgende Dienstleistungen: Angebot an Aufgabensammlungen für die Lernstandsüberprüfung und Förderdiagnose der Schülerinnen und Schüler zuhanden der Lehrpersonen, insgesamt fünf Checks pro Schuljahr (4., 8., 10., 11. Schuljahr Volksschule sowie 1. Gymnasialklassen) und das Abschlusszertifikat. Eingeschlossen ist bei

den Checks auch deren Korrektur, diese Arbeit wird in Zukunft nicht mehr von den beteiligten Lehrpersonen selber durchgeführt. Rechnet man die heutige Korrekturzeit der Lehrpersonen mit ein, so kosten die beiden Orientierungsarbeiten in der fünften Primarschulklasse und in der vierten Sekundarschulklasse jährlich rund 0.3 Mio. Franken. Mit dem vorgesehenen Instrumentarium kann die Leistung von rund sieben Mal mehr Schülerinnen und Schülern (alle Stufen der Volksschule ab 3. Schuljahr nach HarmoS-Zählung, nicht bloss das 7. und 11. Schuljahr) ausgewiesen und beurteilt werden; statt bislang drei Orientierungsarbeiten (inkl. 1. Gymnasialklassen) können neu fünf Checks durchgeführt und es kann den Schulabgängerinnen und -abgängern am Ende ihrer Volksschulzeit ein einheitliches Abschlusszertifikat für die vier Kantone der Nordwestschweiz ausgestellt werden. Dadurch entstehen für den Kanton Basel-Landschaft zwar rund zweimal mehr Gesamtkosten (statt 0,3 neu 0,9 Mio. Franken), die Kosten pro Schülerin und Schüler sind jedoch günstiger (60 Franken für zwei Klassenstufen im Vergleich zu 40 Franken für neun Klassenstufen).

7.3.3 Verstärkung der Integrationskraft des Bildungssystems

Schülerinnen und Schüler haben je nach Geschlecht, Begabung, Interessen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Voraussetzungen individuell unterschiedliche schulische Bedürfnisse. Die gesellschaftliche Entwicklung hat zudem dazu geführt, dass sich Schülerinnen und Schüler in wachsender Masse bezüglich sprachlicher Voraussetzungen sowie sozialer und kultureller Herkunft unterscheiden. Für die Zukunft des Bildungssystems – und unserer Gesellschaft überhaupt – ist es daher von zentraler Bedeutung, die Schulen so zu stärken, dass sie möglichst alle Schülerinnen und Schüler zum Erfolg bringen. Das Programm Bildungsraum geht dabei von folgenden Grundsätzen aus:

- **Integrative Bildung:** Alle Kinder und Jugendlichen haben dasselbe Recht auf eine qualitativ optimale Förderung. Kinder und Jugendliche sollen dazu wenn immer möglich in der Regelklasse und nicht in Spezialklassen und Sonderschulen geschult werden. Für Kinder und Jugendliche, deren besonderen Bedürfnissen in der Regelschule nicht Rechnung getragen werden kann, wird es weiterhin separative Schulungsformen geben.
- **Individuelle Förderung und Gemeinschaftsbildung:** Integrative Bildung ist nur verantwortbar, wenn sie vom pädagogischen Grundsatz einer individuellen Förderung und Gemeinschaftsbildung ausgeht und so die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Im Bildungsraum werden zudem besondere Angebote für die Begabungsförderung, zusätzlichen Deutschunterricht, die Unterstützung bei Lernschwierigkeiten und weitere Unterstützungsangebote vorgesehen resp. koordiniert.
- **Leistungsschule:** Mit dem Grundsatz der Integrativen Schulung wird das Leistungsprinzip nicht relativiert. Es gehört mittlerweile zu den gut abgesicherten Befunden, dass integrative Bildung – unter den richtigen Rahmenbedingungen – nicht zu einer Senkung des allgemeinen Unterrichtsniveaus führt, dafür aber lernschwache, fremdsprachige oder behinderte Schülerinnen und Schüler besser fördert. Die Massnahmen zur Verbesserung der Verbindlichkeit und Transparenz der Leistungserwartungen dienen ebenso der Leistungsschule wie der individuellen Förderung.
- **Orientierung an Gelingensbedingungen:** Es sind eine ganze Reihe von Gelingensbedingungen bekannt, die erfüllt sein müssen, damit Integration erfolgreich ist. Das Programm des Bildungsraums ist darauf ausgerichtet, diese Gelingensbedingungen zu erfüllen. Es sind dies insbesondere die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen und der Schulleitungen, die Einführung geeigneter Lehrmittel, hinreichende Unterrichts- und Koordinationsressourcen, die der Belastungssituation der Schule sowie der notwendigen interdisziplinären Zusammenarbeit der Lehrpersonen angemessen sind, Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, Unterstützungsangebote für die Schulen in ihrer Weiterentwicklung, Interventionsmöglichkeiten und zeitlich befristete Schul- und

Betreuungsangebote ausserhalb der Regelklasse (Timeout-Angebote), Unterstützung für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

7.3.4 Bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen

Die Einführung von freiwillig nutzbaren Tagesstrukturen ist ein gesellschaftspolitisches Anliegen: Eine grosse Mehrheit der Familien ist auf flexible Angebote zur Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie angewiesen. In einer liberalen Gesellschaft sollten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit haben, gegen eine finanzielle Beteiligung qualitativ gute Betreuungsangebote für die Kinder ausserhalb der Schulzeit in Anspruch nehmen zu können. Tagesstrukturangebote im Schulbereich sind freiwillig nutzbar und bedarfsorientiert. Sie sind Bestandteil der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Angebote bieten Betreuung und Unterstützung bei den Schulaufgaben an. Sie unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer sozialen Entwicklung und in ihrem Freizeitverhalten.

Die Einrichtung von Tagesstrukturen ist aber auch eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit: Gerade die Wirtschaft ist auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie angewiesen, und in Gemeinden mit einem guten Angebot kann der Steuerertrag steigen, da die Gemeinde für Neuzuziehende attraktiv ist.

Nach der Auswertung der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf über die familienergänzende Kinderbetreuung hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Zweiteilung der Gesetzgebung beschlossen: Die Sicherheitsdirektion wurde beauftragt, ein Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich auszuarbeiten, die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eine Ergänzung des Bildungsgesetzes für den Schulbereich vorzulegen.

Die beiden Vorlagen sind von der Regierung beschlossen und am 27. Oktober 2009 an den Landrat weitergeleitet worden. Der Landrat wird somit in einer separaten Vorlage über die Gestaltungs- und Finanzierungsregelung der Tagesstrukturen im Schulbereich entscheiden können.

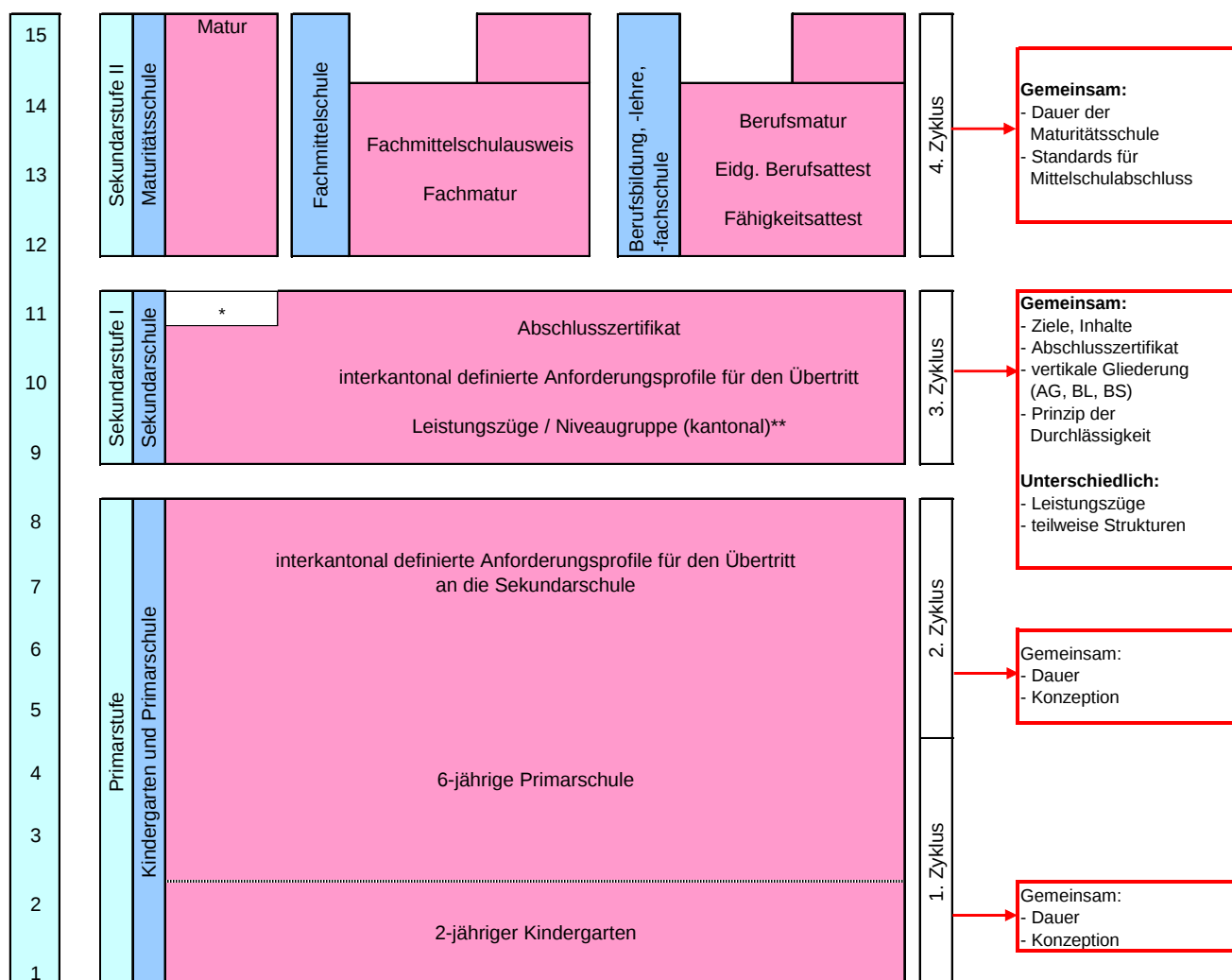
7.3.5 Strukturelle Harmonisierung

Die Harmonisierung der wichtigsten strukturellen Eckwerte, wie gesamtschweizerisch und im Bildungsraum Nordwestschweiz beabsichtigt, ist Voraussetzung für die Mobilität der Bevölkerung und erleichtert wesentlich die Abstimmung von Bildungsinhalten, Instrumenten und Lehrmitteln.

a) Strukturelle Eckwerte im Bildungsraum

Die strukturelle Ausgestaltung des Bildungsraums war das Hauptthema des vierkantonalen Konsultationsverfahrens, das zwischen Mai und September 2007 stattgefunden hat. Aufgrund der Auswertung der Ergebnisse haben sich die vier Regierungen auf folgende Struktur geeinigt:

Strukturelle Eckwerte im Bildungsraum:



* Im Kanton Solothurn erfolgt südlich des Juras der Übertritt in die Maturitätsschule in der Regel bereits nach 2 Jahren Sekundarschule

** Die Strukturfragen für die Sekundarstufe I im Kanton AG sind zur Zeit in Abklärung.

b) Mittelschule

Die Zusammenarbeit innerhalb des Bildungsraums Nordwestschweiz betreffend Gymnasium und Fachmittelschule/Fachmaturität konzentriert sich vorab auf folgende Themen:

- **Einführung des vierjährigen Gymnasiums:** Im Kanton Basel-Landschaft muss das Gymnasium von heute dreieinhalb auf vier Jahre verlängert, im Kanton Basel-Stadt von heute fünf auf vier Jahre verkürzt werden. Die Umstellung soll als Chance für sinnvolle inhaltliche Abstimmungen innerhalb des Bildungsraums genutzt werden und gemeinsam erfolgen. Zeitlich soll sie auf die Neukonzeption der Sekundarstufe I abgestimmt werden.
- **Abstimmung der Lehrpläne und Standards mit der Sekundarstufe I:** Voraussetzung für einen guten Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler in den Mittelschulen ist eine gute Vorbereitung auf der Sekundarstufe I. Daher ist es wichtig, dass der Mittelschulbereich (wie auch der Berufsfachschulbereich) bei der Neugestaltung der Sekundarstufe I gebührend einbezogen wird. Ziel muss es sein, den Übergang zwischen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II so bruchlos wie möglich zu gestalten und damit die Bildungsgänge stufenübergreifend zu konzipieren.
- **Freizügigkeit im Rahmen der bestehenden Kapazitäten:** Bereits heute hat der Besuch von Gymnasien und anderen Mittelschulen der Nachbarkantone in den vier Kantonen einen grossen Stellenwert. Er ist allerdings bisher auf einzelne Regionen beschränkt. Im Rahmen der Realisierung des Bildungsraums Nordwestschweiz sollen die Mittelschulen der vier Kantone künftig generell allen Schülerinnen und Schülern der ganzen Region offen stehen, unabhängig von den Kantonsgrenzen. Allerdings soll verhindert werden, dass bestehende Schulen in ihrer Existenz gefährdet oder überlastet werden, was unter anderem auch kostspielige Folgen für die Infrastruktur hätte. Daher wird der Grundsatz der Freizügigkeit innerhalb des Bildungsraums Nordwestschweiz ausdrücklich eingeschränkt auf die verfügbaren Kapazitäten. Die Kosten für die Schülerinnen und Schüler tragen die Herkunftskantone gemäss dem geltenden interkantonalen Schulgeldabkommen (Regionales Schulabkommen, RSA).
- **Begabungsförderung:** Einen besonderen Stellenwert soll das Thema Begabungsförderung erhalten. Es ist vorgesehen, dass ein entsprechendes Programm nicht nur für die Volksschule, sondern auch für die Mittelschulen ausgearbeitet wird. Das Thema betrifft den Regelunterricht generell, es stellen sich Fragen zur Organisation des Unterrichts und des Lernens, zu Zeitgefässen etc. Dabei soll einerseits an Forschungsarbeiten in diesem Bereich, andererseits an bereits bestehende Erfahrungen (ausgebautes Wahlangebot, Zusammenarbeit mit Hochschulen etc.) angeknüpft werden. Im Vordergrund steht für die vier Kantone die Unterstützung der Eigeninitiativen der Schulen und die Förderung der Kompetenz der Lehrpersonen im Umgang mit Heterogenität und in der individuellen Förderung.
- **Instrumente für die Lerndiagnose und individuellen Förderung:** Instrumente, wie sie für die obligatorische Schule entwickelt werden, nämlich Leistungstests als Standortbestimmung zur leistungsgerechten Einstufung und individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler, sollen auch für die Mittelschulen eingeführt werden. Dabei sollen die bereits bestehenden Erfahrungen der Mittelschulen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit Orientierungsarbeiten genutzt werden.
- **Gemeinsame Verfahren und Standards für den Mittelschulabschluss:** Ein Mittelschulabschluss, das heisst, ein Maturitäts-, Fachmaturitäts- oder Fachmittelschulabschluss, soll überall vergleichbare Qualitätsanforderungen erfüllen können. Dies gebietet seine Funktion als Zulassungsvoraussetzung für die verschiedenen Hochschultypen. Dies ist aber auch eine Voraussetzung für die angestrebte Freizügigkeit innerhalb des Bildungsraums. Daher wird im Bildungsraum eine Harmonisierung der Leistungsanforderungen und der Verfahren angestrebt, nach Möglichkeit unter Bezugnahme auf (zurzeit noch fehlende) nationale

Standards. Nicht vorgesehen ist eine zentrale Abschlussprüfung. Anknüpfungspunkt sind die gesammelten Erfahrungen mit Verfahren und Standards an einzelnen Schulen im Bildungsraum, die zurzeit wissenschaftlich ausgewertet werden.

- **Gemeinsame Umsetzung sich abzeichnender nationaler Entwicklungen:** Zurzeit läuft die Evaluation des bestehenden eidgenössischen Maturitätsanerkennungsreglements (MAR). Es ist zu erwarten, dass mittel- bis längerfristig eine Revision des MAR sowie der zugehörigen Rahmenlehrpläne resultiert. Die vier Kantone sehen vor, die Mitgestaltung und Umsetzung dieser nationalen Entwicklungen gemeinsam anzugehen und sie als Chance für eine weitergehende Qualitätsentwicklung und (soweit sinnvoll) Harmonisierung zu nutzen.

Die Umsetzung der Massnahmen soll im Rahmen eines langfristig angelegten, vierkantonalen Schulentwicklungsprogramms und in enger Zusammenarbeit mit den Schulen erfolgen.

Die erwähnte Verlängerung des Gymnasiums wird es ermöglichen, die Stundentafel und die Unterrichtsformen den heutigen Bedürfnissen der Studierfähigkeit anzupassen; gleichzeitig kann, indem die Schwerpunktfächer ganz auf der Gymnasialstufe unterrichtet werden, der P-Zug an der Sekundarschule vereinfacht werden. Eine leichte Reduktion der Wochenstundenzahlen über die ganze Gymnasialzeit ermöglicht einerseits eine weitere Förderung des selbständigen Arbeitens; andererseits wird sie dazu führen, dass sich die Kosten der Verlängerung in Grenzen halten. Dazu trägt auch die erwähnte Vereinfachung des P-Zugs an der Sekundarschule bei.

Ein bedeutender Weiterbildungsbedarf über das übliche Mass hinaus ergibt sich durch die Verlängerung des Gymnasiums nicht.

c) Berufsbildung

Grundsätzlich ist die Berufsbildung im eidgenössischen Berufsbildungsgesetz (BBG) geregelt. Das neue Berufsbildungsgesetz ist 2004 in Kraft getreten, und aufgrund dieses neuen Gesetzes müssen alle Bildungsverordnungen neu überarbeitet und anschliessend in den Kantonen umgesetzt werden. Es ist äusserst wichtig, dass bei der Umsetzung der neuen Bildungsverordnungen die Betriebe und die Berufsbildungsverantwortlichen miteinbezogen, optimal informiert und allenfalls geschult werden. Durch Schaffung des Bildungsraumes kann diese Arbeit innerhalb der vier Kantone koordiniert und können Synergien genutzt werden.

Das neue Berufsbildungsgesetz sieht vor, dass informell erworbene Fähigkeiten im Hinblick auf eine Lehrabschlussprüfung anerkannt werden können. Im Weiteren sieht das neue Gesetz auch verschiedene Formen der Nachholbildungen zur Erlangung eines Fähigkeitszeugnisses vor. Die Möglichkeit für Erwachsene, einen Fähigkeitsausweis nachzuholen, wird wohl immer bedeutender. Dies zum Beispiel für Wiedereinsteigerinnen, für Berufsleute, deren Qualifikation weniger nachgefragt werden, oder für Berufsleute, die aufgrund von Umstrukturierungen neue Qualifikationen erwerben müssen. Die vier Kantone beabsichtigen, die Form der Nachholbildungen wie auch die Anerkennung von nicht formal erworbenen Kenntnissen gemeinsam zu entwickeln und zu realisieren.

Die Zusammenarbeit innerhalb des Bildungsraums Nordwestschweiz konzentriert sich vorab auf folgende drei Themen:

- **Optimierung der Angebote innerhalb des Bildungsraums:** Bei der Zuteilung von Berufslernenden auf Berufsschulen soll innerhalb des Bildungsraums stärker als bisher die Möglichkeit genutzt werden, Angebote des Nachbarkantons in Anspruch zu nehmen. Damit können im Einzelfall Schulwege deutlich verkürzt werden.
- **Förderung des direkten Einstiegs ins Berufsleben:** Im Bildungsraum verlassen jährlich 13'000 Schülerinnen und Schüler die obligatorische Schule. 2'400 (18%) treten in ein 10. Schuljahr (neu 12. Schuljahr) oder in ein Brückenangebot über. Bei einem Drittel davon wäre das nicht nötig, sie könnten eine Lehre absolvieren, wenn genügend geeigneten Angebote, insbesondere auch niederschwellige Attestlehren, vorhanden wären. Das Potenzial an solchen Lehrstellen in den vier Kantonen soll daher genutzt und das Angebot gezielt vergrössert werden.
- **Nachqualifikationsmöglichkeiten:** Jugendliche und Erwachsene sollen verstärkt die Möglichkeit erhalten, Berufsabschlüsse nachträglich zu erwerben und sich dabei ihre bereits erworbene berufliche Erfahrung anrechnen zu lassen. In diesem Sinne ist innerhalb des Bildungsraums insbesondere eine gemeinsame Konzeption der vom Bund vorgeschriebenen Einrichtungen zur Validierung von informell erworbenen Bildungsleistungen vorgesehen.
- **Begabungsförderung:** Einen besonderen Stellenwert soll das Thema Begabungsförderung erhalten: Ein entsprechendes Programm soll innerhalb des Bildungsraums nicht nur für die Volksschule, sondern auch für die Sekundarstufe II und insbesondere auch für die Berufsbildung mit ihren besonderen Rahmenbedingungen ausgearbeitet werden. Dabei soll einerseits an die jüngsten Forschungsarbeiten in diesem Bereich, andererseits an bereits bestehende Erfahrungen (Förderung von Spitzensport, Berufsolympiade, hochqualifizierte Ausbildungsplätze) angeknüpft werden.
- **Förderung der Berufsmaturität:** Der Anteil der Berufsmaturandinnen und -maturanden ist in der Nordwestschweiz unterdurchschnittlich: Während es gesamtschweizerisch im Durchschnitt 12% sind, liegt die Quote in der Nordwestschweiz je nach Kanton bei 7 bis 10%. Im Bildungsraum soll daher die Berufsmaturität bei den Jugendlichen und ihren Eltern, bei den Lehrpersonen der Sekundarstufe I, aber auch bei den Berufsverbänden und Lehrbetrieben noch bekannter gemacht werden.

7.3.6 Gute Rahmenbedingungen für den Unterricht und die Lehrpersonen

Die im Bildungsraum vorgesehenen Entwicklungsschritte bedeuten für die Lehrpersonen teilweise grosse Herausforderungen. Das Programm Bildungsraum verpflichtet sich zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die den Lehrpersonen eine gewinnbringende Bewältigung ermöglicht.

Was bringt der Bildungsraum den Lehrpersonen?

- Der Bildungsraum setzt sich mit der Frühförderung in Deutsch zum Ziel, dass alle Kinder mit genügend Deutschkenntnissen in die Schule eintreten. Damit wird die Aufgabe der Lehrpersonen erleichtert.
- Die Einführung des Lehrplans 21 erfolgt nicht isoliert, sondern mit einem umfassenden Konzept, das verschiedene Arten von Unterrichtshilfen und Beurteilungsinstrumente vorsieht, die den Unterricht für Lehrpersonen erleichtern sollen, u.a. eine umfassende Datenbank mit an Schwierigkeitsgraden geeichten Aufgaben.

- Mit der Einführung von Standards und neuen Instrumenten der Lerndiagnose werden interkantonal definierte Leistungsziele eingeführt. Die Lehrpersonen können sich somit an klaren und realistischen Leistungserwartungen orientieren. Für Selektionsentscheide können sie sich auf objektivierende Beurteilungsinstrumente stützen und gegenüber den Erziehungsberechtigten kommunizieren.
- Ein umfangreiches Weiterbildungs- und Nachqualifikationsprogramm soll die Lehrpersonen und Schulleitungen auf die anstehenden Entwicklungsschritte vorbereiten und sie unterstützen.
- In langfristiger Perspektive soll das Berufsbild der Lehrpersonen weiterentwickelt werden. Insbesondere soll die Möglichkeit für eine Weiterqualifikation und für Laufbahnentwicklungen verbessert werden.

7.3.7 Weiterentwicklung der Zusammenarbeit / Bikantonale Vereinbarung BS/BL

Die Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz soll sich kontinuierlich weiter entwickeln und vertiefen.

Bis spätestens Ende 2013 soll Antrag zu einer allfälligen Form der stärkeren Institutionalisierung der Zusammenarbeit gestellt werden und dabei auch das Verhältnis zu den Organisationseinheiten der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz geklärt werden.

Bis zum Jahre 2015 soll ein Bildungsbericht vorliegen, der – in Anlehnung an den für 2014 vorgesehenen Schweizerischen Bildungsbericht – eine datengestützte Analyse der kantonalen Bildungssysteme sowie eine Bewertung der Zusammenarbeit und Anträge zum weiteren Vorgehen enthält.

Zwischenzeitlich erfolgt die Berichterstattung an die innerkantonalen Organe, insbesondere die Parlamente, im Rahmen des ordentlichen, kantonalen Berichtswesens.

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft beabsichtigen zudem, ihre Harmonisierungsbestrebungen auch bi-kantonal – im Rahmen der Ziele des Bildungsraumes Nordwestschweiz – in einer regierungsrätlichen Absichtserklärung auf Departementsebene formal zu stärken. Innerhalb der vierkantonalen Zusammenarbeit ist für Basel-Landschaft die Koordination mit dem Kanton Basel-Stadt besonders wichtig. Die beiden Basel erarbeiteten deshalb ein Konzept zur zeitlich koordinierten Einführung einer identischen Schulstruktur in den beiden Basel. Demzufolge werden den Parlamenten koordinierte Vorlagen unterbreitet.

Die beiden Regierungen schlagen ihren Parlamenten den zeitgleichen Beitritt zum HarmoS- und zum Sonderpädagogik-Konkordat vor. Sie wollen in beiden Kantonen eine identische Schulstruktur einführen, die mit HarmoS kompatibel ist, und auch künftig die Schulentwicklung in gegenseitiger Absprache gestalten. Die vorliegende Koordination betrifft insbesondere die strukturellen Eckwerte der Schulreform. Die Dauer der Stufen und ihre innere Gliederung sollen übereinstimmen. Auf allen Schulstufen soll die Flexibilisierung der Promotionsregelungen geprüft werden. Der Stichtag der Einschulung soll gleichzeitig in sechs halbmonatigen Etappen verschoben werden. Die Stundentafel in der Primarschule soll harmonisiert und die Stundentafeln von Sekundarschule und Gymnasium sollen möglichst weitgehend in Übereinstimmung gebracht werden. Die analogen Angebote sollen in beiden Kantonen auch gleich bezeichnet werden.

7.4 Auswirkungen

Zur Zeit ergeben sich aus den Bestrebungen zur Harmonisierung des Bildungsraumes Nordwestschweiz für den Kanton Basel-Landschaft drei konkrete Auswirkungen, die der Zustimmung des Landrates bedürfen.

1. Dauer und Einführung

Das Gymnasium soll in allen Kantonen vier Jahre dauern. Damit verlängert sich das Gymnasium im Kanton Basel-Landschaft um ein halbes Jahr. Dies hat eine entsprechende Änderung des Bildungsgesetzes zur Folge (§ 41 Abs.3 BildG neu).

Gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt soll die Einführung des 4-jährigen Gymnasiums auf das Schuljahr 2014/2015 erfolgen. Bis ins Jahr 2019 wird eine fünfjährige Übergangslösung ins Auge gefasst, bis dannzumal die Abgänger der neuen Sek1 eintreten werden. Diese Lösung ermöglicht, das vierjährige neue Gymnasium gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt zu konzipieren und sie macht die Freizügigkeit mit dem Kanton Basel-Stadt ab diesem Zeitpunkt möglich (§ 42 Abs.2 und § 110b). Die Einführung des vierjährigen Gymnasiums wird in den Übergangsbestimmungen des Bildungsgesetzes geregelt (§ 110a BildG neu).

2. Gymnasium Kosten

Die Verlängerung der Schuldauer des Gymnasiums von 3½ auf 4 Jahre führt zu Mehrkosten von rund CHF 3.8 Mio. pro Jahr.

Dieser Berechnung liegen folgende Annahmen zugrunde: Das zusätzliche Semester wird nicht einfach zur Fortschreibung der bisherigen Stundentafel führen, sondern die Lektionenzahl wird für die gesamte Dauer des Gymnasiums um durchschnittlich 2 Lektionen pro Woche gesenkt (Lektionen im Schwerpunktfach und in Naturwissenschaften werden insgesamt erhöht, in sprachlichen Grundlagenfächern mit mehr Vorbildung eher gesenkt).

Die entsprechenden Mehrkosten werden aufgrund des angepassten Bildungsgesetzes in die jährlichen Budgets eingestellt.

Synopse: Anpassungen Bildungsgesetz aufgrund von Harmonisierungen im Bildungsraum Nordwestschweiz

§ 41 Absatz 3 ³ Die Ausbildung am Gymnasium umfasst 3 1/2 Jahresstufen.	§ 41 Absatz 3 ³ Die Ausbildung am Gymnasium umfasst 4 Jahresstufen.	Diese Änderung ist bedingt durch die Harmonisierung im Bildungsraum Nordwestschweiz. Abs. 3: Anpassung auf 4 Jahresstufen. Vgl. auch die entsprechende Übergangsbestimmung in § 110a.
§ 60 Absatz 1 ¹ Die öffentlichen Schulen unterziehen sich regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation.	§ 60 Absätze 1, 1 bis und 4 bis ¹ Die öffentlichen Schulen unterziehen sich regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation. Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Checks durchgeführt. ^{1 bis} Die im Rahmen der Qualitätssicherung bearbeiteten Informationen sind nicht öffentlich zugänglich. ^{4 bis} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Durchführung der Checks.	Die Checks werden auf Gesetzesstufe als neues zusätzliches Instrument zur Qualitätssicherung aufgenommen. Die Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen erfolgt auf Verordnungsstufe. Im Hinblick auf die geplante Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im neuen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) wird für den Bereich der Qualitätssicherung explizit eine Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit festgelegt. Dies ergibt sich auch aus dem Aufgabenkatalog von § 87.
	§ 62a Checks ¹ Die Checks liefern den Schulbeteiligten Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schü-	Die angesprochene Informationsfunktion umfasst: - Orientierungshilfe für die individuelle Förderung, - Orientierungshilfe für Schüler/innen, Lehrpersonen und Eltern beim Übertrittsgespräch,

	ler. Sie werden nicht zur Leistungsbeurteilung verwendet. ² Die Ergebnisse der Checks vermitteln: a. der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Wissen über die Wirksamkeit des Bildungssystems; b. den Schulen Angaben für die interne und externe Evaluation. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.	- mit Bezug auf die Checks an der Sekundarstufe I: Ergebnisse werden im Abschlusszertifikat ausgewiesen. Absatz 1 Zweiter Satz stellt sicher, dass die Ergebnisse der Checks nicht in die Notengebung einfließen und dass Checks keinen Selektionscharakter aufweisen.
	§ 110a Einführung der vierjährigen Gymnasialausbildung Die Einführung der vierjährigen Gymnasialausbildung setzt mit dem Schuljahr 2014/15 ein.	Übergangsbestimmung zur Verlängerung des Gymnasiums.

7.5 Ausblick

Die heute bereits vorliegenden Ergebnisse sowohl der vier-kantonalen als auch der kantonsinternen Projektarbeiten betr. Harmonisierung des Bildungswesens in der Nordwestschweiz sind in dieser Vorlage umfassend dargestellt. Weitere Teilprojekte sind in Arbeit. Die entsprechenden Resultate werden dem Landrat zu gegebener Zeit vorgelegt. Es handelt sich insbesondere um folgende Themen:

- Frühförderung vor der Einschulung.
- Anpassung der Strukturen und der Steuerung der speziellen Förderung für die integrative Bildung koordiniert mit der Vorlage zur Umsetzung des Konzeptes Sonderpädagogik.
- Regelung der Übertrittsentscheide und der Promotionsbedingungen.
- Personalrechtliche Aspekte (Weiterentwicklung Berufsauftrag, Anstellungsbedingungen Lehrpersonen).
- Kostenneutrale Kompensation der Lastenverschiebung zwischen Gemeinden und Kanton aufgrund des zusätzlichen Primarschuljahres bzw. des Reduktion der Sekundarschule um ein Jahr.

Es versteht sich von selbst, dass entsprechende Vorbereitungsarbeiten – zum Teil von der vierkantonalen Projektleitung, zum Teil auf Stufe des Kantons Basel-Landschaft - zur Zeit bereits an die Hand genommen worden sind.

8. Einführungsplanung

Die nachfolgenden Tabellen zeigen, zu welchem Zeitpunkt die sich aus der Genehmigung des HarmoS-Konkordats ergebenden Veränderungen einsetzen können und die Entwicklung der Klassenzüge von 2011 bis 2020.

Voraussetzung ist die Inkraftsetzung des HarmoS-Konkordates für den Kanton Basel-Landschaft auf 1. Januar 2011.

Zeitliches Einsetzen der geplanten Veränderungen

Schuljahr	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019
Französisch 3. Klasse Primar- schule		X						
Lehrplan 21					X			
Checks (vollständig)					X			
Abschlusszertifikat Ende obligat. Schulzeit					X			
Englisch (5.Kl. Primarschule)				X				
Verlängerung Primarschule (erstmal 6.Kl.)					X			
3-jährige Sekundarschule aufsteigend (mit neuem Lehr- plan)						X		
Niveau P Sek. Schule ab 2. Kl. typenlos							X	
4-jähriges Gymna- sium				X				

Auf der vertikalen Achse ist das Schulangebot vom Kindergarten bis zum Ende der Sekundarstufe II pro Schuljahr abgebildet.

Entwicklung der Klassenzüge von 2011 bis 2020

11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20
							KG 1	KG 1
							KG 2	KG 2
						KG 1	KG 1	PS 1
				KG 1	KG 2	KG 2	PS 1	PS 2
			KG 1	KG 2	PS 1	PS 2	PS 2	PS 3
		KG 1	KG 2	PS 1	PS 2	PS 3	PS 4	PS 4
	KG 1	KG 2	PS 1	PS 2	PS 3	PS 4	PS 5	PS 5
KG 1	KG 2	PS 1	PS 2	PS 3	PS 4	PS 5	PS 6	PS 6
KG 2	PS 1	PS 2	PS 3	PS 4	PS 5	PS 6	Sek 1, 3-jg.	Sek 1, 3-jg.
PS 1	PS 2	PS 3	PS 4	PS 5	PS 6	Sek 1, 3-jg.	Sek 2, 3-jg.	Sek 2, 3-jg.
PS 2	PS 3	PS 4	PS 5	PS 6	Sek 1, 3-jg.	Sek 2, 3-jg.	Sek 3, 3-jg.	Sek 3, 3-jg.
PS 3	PS 4	PS 5	Sek 1	Sek 2	Sek 3	Sek 4	Gym 1, 4-jg.	Gym 1, 4-jg.
PS 4	PS 5	Sek 1	Sek 2	Sek 3	Sek 4	Gym 1, 4-jg.	Gym 2, 4-jg.	Gym 2, 4-jg.
PS 5	Sek 1	Sek 2	Sek 3	Sek 4	Gym 1, 4-jg.	Gym 2, 4-jg.	Gym 3, 4-jg.	Gym 3, 4-jg.
Sek 1	Sek 2	Sek 3	Sek 4	Gym 1, 4-jg.	Gym 2, 4-jg.	Gym 3, 4-jg.	Gym 4, 4-jg.	Gym 4, 4-jg.
Sek 2	Sek 3	Sek 4	Gym 1, 4-jg.	Gym 2, 4-jg.	Gym 3, 4-jg.	Gym 4, 4-jg.		
Sek 3	Sek 4	Gym 1	Gym 2	Gym 3	Gym 3 ½			
Sek 4	Gym 1	Gym 2	Gym 3	Gym 3 1/2				
Gym 1	Gym 2	Gym 3	Gym 3 1/2					
Gym 2	Gym 3	Gym 3 1/2						
Gym 3	Gym 3 1/2							
Gym 3 1/2								
	Einf Franz		Einf Engl Gym 4-jährig aufsteigend	Einf. 6. PS	Sek.3-jährig, auf- steigend	Sek, L'Zug P, ab 2. Kl., ohne Schw.pt.fächer		
				Einf. integral Lehr- plan 21 in PS	Einf. Lehrplan austeigend auf Sek- Stufe I			
11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20

Auf der horizontalen Achse lässt sich der Weg der Klassen während der Einführungsphase verfolgen.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 1. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Wüthrich

Der Landschreiber:
Mundschin

Beilagen:

- Entwurf Landratsbeschluss (Anhang 1)
- Änderungen Bildungsgesetz und Personaldekret (Anhang 2)
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Erg. Unterlage 1.1.)
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik, Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen (Erg. Unterlage 1.2.)
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Erg. Unterlage 2.1.)
- Interkantonale Vereinbarung vom 17. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat), Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen (Erg. Unterlage 2.2.)
- Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungswesen Nordwestschweiz mit Erläuterungen zur Regierungsvereinbarung (Erg. Unterlage 3.1.)

Anhang 1: Entwurf Landratsbeschluss

Entwurf

Landratsbeschluss betreffend Harmonisierung im Bildungswesen

- **die Genehmigung Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)**
- **die Genehmigung Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)**
- **über den Bildungsraum Nordwestschweiz, insbesondere Kenntnisnahme der Regierungsvereinbarung zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn**

(betreffend Konkordat Sonderpädagogik)

- ://: 1. Die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik wird genehmigt.
2. Die durch Ziff. 1 bedingte Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Anhang 2.1.1 wird beschlossen.

(betreffend HarmoS-Konkordat)

3. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule wird genehmigt.
4. Die durch Ziff. 3 bedingte Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Anhang 2.1.2 wird beschlossen.
5. Die durch Ziff. 3 bedingte Änderung des Personaldekrets gemäss Anhang 2.2.1 wird beschlossen.
6. Der Regierungsrat wird beauftragt, vor der Inkraftsetzung des 6. Primarschuljahres die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden zusammen mit diesen zu untersuchen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und dem Landrat Antrag auf zeitgleiche Gesetzesänderung zur kostenneutralen Kompensation der Lastenverschiebung zu stellen.
7. Der Regierungsrat wird im Übrigen beauftragt, bei dieser und bei weiteren Vorlagen zur Harmonisierung im Bildungswesen stets vorzusehen, deren finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Wirksamkeitsüberprüfung des Finanzausgleichsgesetzes zu überprüfen und eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

8. Der Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 32,07 Mio. für die Jahre 2010 – 2019 für die im Rahmen der Umsetzung des HarmoS-Konkordates erforderlichen Weiterbildungsmassnahmen und deren Organisation, für zusätzliche Projektierungskosten, für den BL-Beitrag an die Kosten zur Erarbeitung des Lehrplans 21, für Zusatzressourcen für die Umsetzung des Lehrplans 21 und für zusätzliche Ressourcen der Schulleitungen für Schulraum- und Personalplanung wird bewilligt.
9. Der Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 4,35 Mio. für die Jahre 2015/16 – 2025/26 für Besitzstandwahrung zugunsten von Sekundarlehrpersonen des Niveaus A bei einer Weiterbeschäftigung an der Primarschule ab Schuljahr 2015/2016 wird bewilligt.

(betreffend Harmonisierung im Bildungsraum Nordwestschweiz)

10. Der Landrat nimmt Kenntnis von der Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz.
11. Die im Hinblick auf die Harmonisierung im Bildungsraum Nordwestschweiz vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Anhang 2.1.3 wird beschlossen.
12. Der Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 5,16 Mio. für die Jahre 2011 - 2014 für die Projekte „lernen 21+“ und „Aufgabensammlung und Leistungschecks“ wird bewilligt.

(betreffend Volksrechten)

13. Die Ziffern 8, 9 und 12 dieses Beschlusses unterstehen der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b Kantonsverfassung.
14. Die Ziffern 1, 2, 3, 4 und 11 dieses Beschlusses unterstehen der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Buchstabe b Kantonsverfassung oder der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c Kantonsverfassung.

Anhang 2: Änderung Bildungsgesetz und Personaldekret

2.1 Änderungen Bildungsgesetz

2.1.1 Änderungen aufgrund Genehmigung Konkordat Sonderpädagogik

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

I.

§ 3 Absatz 2

² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.

§ 5a Integrative Schulung

Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult.

§ 47 Ziel

Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

§ 48 Absatz 1 Buchstaben a und c

¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:

- a. den Unterricht an Sonderschulen;
- c. Massnahmen, die die integrative Schulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;

II.

Diese Änderung tritt am in Kraft

2.1.2 Änderungen aufgrund Genehmigung HarmoS-Konkordat

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

I.

§ 3 Absätze 2 und 3

² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.

³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede:

a1 der Kindergarten und die Primarschule werden als Primarstufe bezeichnet;

§ 7 Schulpflicht

¹ Die Schulpflicht beginnt mit dem ersten Schuljahr des Kindergartens.

² Sie dauert 11 Jahre und kann sich durch das individuelle Durchlaufen der Volksschule entsprechend verkürzen oder verlängern.

§ 12 Absätze 1 und 3

¹ Der Unterricht des Kindergartens und der Primarschule findet von Montag bis Freitag statt und erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. Der Unterricht am Nachmittag darf drei Lektionen nicht übersteigen.

³ Aufgehoben.

§ 16 Absatz 4

⁴ Der Kanton koordiniert seine Aufgaben im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.

§ 22 Absätze 1,2 und 3

¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

§ 25 Titel sowie Absätze 1 und 4

Angebot und Dauer

¹ Aufgehoben.

⁴ Die Primarschule umfasst sechs Jahresstufen.

§ 28 Absatz 3

³ Die Sekundarschule umfasst 3 Jahresstufen.

§ 44 Absatz 1 Buchstaben b und f

¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:

- b. (...) Die Kleinklasse im 11. Schuljahr des Anforderungsniveaus A wird als Werkklasse geführt.
- f. das Förderangebot für Schülerinnen und Schüler in Französisch, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Frühenglisch über ungenügende Französischkenntnisse verfügen.

§ 62a Bildungsmonitoring

Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen eines Bildungsmonitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem gemäss Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule evaluiert.

§ 85 Buchstabe j

Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- j. er ist die für die kantonalen Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständige Behörde.

§ 107 Schulpflicht

Für Schülerinnen und Schüler, welche vor der Einführung der neuen sechsten Primarschulklasse bereits den Kindergarten, die Primarschule oder die Sekundarschule besuchen, dauert die Schulpflicht 10 Jahre.

§ 107a Verschiebung des Eintrittsalters Primarschule Kindergarten gemäss § 22 Absatz 1 Bildungsgesetz

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten von § 22 Absatz 1 und erlässt Vorschriften über die (zeitlich) gestaffelte Verschiebung des Stichtage für die Einschulung.

§ 107b Einführung des sechsten Primarschuljahres

Die Einführung des sechsten Primarschuljahres setzt mit dem Schuljahr 2015/16 ein.

§ 107c Einführung der dreijährigen Sekundarschule

Die Einführung der dreijährigen Sekundarschule setzt mit dem Schuljahr 2016/17 ein.

II.

Diese Änderung tritt am in Kraft

2.1.3 Änderungen aufgrund Harmonisierung im Bildungsraum Nordwestschweiz

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

I.

§ 41 Absatz 3

³ Die Ausbildung am Gymnasium umfasst 4 Jahresstufen.

§ 60 Absätze 1, 1 bis und 4 bis

¹ Die öffentlichen Schulen unterziehen sich regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation. Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Checks durchgeführt.

^{1 bis} Die im Rahmen der Qualitätssicherung bearbeiteten Informationen sind nicht öffentlich zugänglich.

^{4 bis} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Durchführung der Checks.

§ 62a Checks

¹ Die Checks liefern den Schulbeteiligten Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Sie werden nicht zur Leistungsbeurteilung verwendet.

² Die Ergebnisse der Checks vermitteln:

- a. der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Wissen über die Wirksamkeit des Bildungssystems;
- b. den Schulen Angaben für die interne und externe Evaluation.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 110a Einführung der vierjährigen Gymnasialausbildung

Die Einführung der vierjährigen Gymnasialausbildung setzt mit dem Schuljahr 2014/15 ein.

II.

Diese Änderung tritt am in Kraft

2.2 Änderungen Personaldekret

2.2.1 Änderungen aufgrund Genehmigung HarmoS-Konkordat

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Das Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) 8. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

I.

§ 5⁽⁶⁾ Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen

³ Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am in Kraft

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

vom 25. Oktober 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule² und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen³ statuierten Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere

- a. legen sie das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert,
- b. fördern sie die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Regelschule,
- c. verpflichten sie sich zur Anwendung gemeinsamer Instrumente.

Art. 2 Grundsätze

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

¹SR 101

²Erlasssammlung der EDK, Ziffer 1.2

³SR 151.3

- a. die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- b. integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;
- c. für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;
- d. die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.

II. Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen

Art. 3 Berechtigte

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

- a. vor der Einschulung: Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können,
- b. während der obligatorischen Schulzeit: Wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

III. Festlegung des sonderpädagogischen Grundangebots

Art. 4 Grundangebot

¹Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst

- a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,
- b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie
- c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

²Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

Art. 5 Verstärkte Massnahmen

¹Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

²Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Art. 6 Anordnung der Massnahmen

¹Die Vereinbarungskantone bezeichnen die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden.

²Die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden bestimmen die Leistungsanbieter.

³Die Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 5 Absatz 1 erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens durch die von den zuständigen Behörden betrauten Abklärungsstellen, die nicht identisch sind mit den Leistungsanbietern.

⁴Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen.

IV. Harmonisierungs- und Koordinationsinstrumente

Art. 7 Gemeinsame Instrumente

¹Die Vereinbarungskantone benutzen im kantonalen Recht, im kantonalen Konzept für den Bereich der Sonderpädagogik sowie in den entsprechenden Richtlinien

- a. eine einheitliche Terminologie,
- b. einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter und
- c. ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 6 Absatz 3.

²Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist verantwortlich für die wissenschaftliche Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente gemäss Absatz 1. Sie konsultiert zu diesem Zweck die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung.

³Die gemeinsamen Instrumente werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

⁴Das sonderpädagogische Grundangebot ist Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings.

Art. 8 Lernziele

Die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik werden auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.

Art. 9 Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals

¹Die Grundausbildung der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder und Jugendliche wird in den Anerkennungsreglementen der EDK oder im Bundesrecht geregelt.

²Die Vereinbarungskantone arbeiten in der Entwicklung eines geeigneten Weiterbildungsangebots zusammen.

Art. 10 Kantonale Kontaktstelle

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle, die für sämtliche den Bereich der Sonderpädagogik betreffenden Fragen zuständig ist.

Art. 11 Ausserkantonale Leistungen

Die Finanzierung von Leistungen ausserkantonal stationärer Einrichtungen und ausserkantonaler Einrichtungen der externen Sonderschulung richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)⁴.

⁴Erlasssammlung der EDK, Ziff. 3.2.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 13 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Art. 14 Umsetzungsfrist

Die Kantone, die der Vereinbarung nach dem 1. Januar 2011 beitreten, müssen diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Ratifizierung umsetzen.

Art. 15 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 16 Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein kann der Vereinbarung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Heiden, 25. Oktober 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

INTERKANTONALE VEREINBARUNG ÜBER DIE ZUSAMMENAR- BEIT IM BEREICH DER SONDERPÄDAGOGIK

vom 25. Oktober 2007

Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Bern, 4. Dezember 2007

013.1/1/2007

Die neue interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen den Kantonen (ein so genanntes Konkordat) im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)¹. Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Schulkonkordat von 1970² und die interkantonalen Vereinbarungen über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen³ (1993), die Hochschulfinanzierung⁴ (1997 bzw. 1998) oder über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat, verabschiedet am 14. Juni 2007, momentan zur Ratifizierung bei den Kantonen)⁵. Der Beitritt eines Kantons bedarf des nach seinem Recht für den Abschluss von interkantonalen Verträgen vorgeschriebenen Verfahrens.

Die vorliegende Vereinbarung behandelt keine Fragen des Lastenausgleichs zwischen den Kantonen und untersteht daher nicht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV). Artikel 11 statuiert hingegen eine Verbindung zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)⁶, welche aufgrund ihrer Zielsetzungen der IRV unterliegt. Bilaterale oder multilaterale Abkommen zwischen benachbarten Kantonen, welche der Umsetzung von Artikel 4 der vorliegenden Vereinbarung dienen, könnten allerdings der IRV unterstellt werden müssen, sofern die Leistungsanbieter IVSE-anerkannt sind.

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen statuierten Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere

- a. legen sie das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert,**
- b. fördern sie die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Regelschule,**
- c. verpflichten sie sich zur Anwendung gemeinsamer Instrumente.**

Artikel 1 definiert als Zweck der neuen Vereinbarung die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone im Bereich der Sonderpädagogik mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) vom 13. Dezember 2002⁷ statu-

¹ SR 101

² Erlassammlung der EDK, Ziffer 1.1

³ Erlassammlung der EDK, Ziffer 4.1

⁴ Erlassammlung der EDK, Ziffern 3

⁵ Erlassammlung der EDK, Ziffer 1.2 (noch nicht in Kraft)

⁶ Erlassammlung der EDK, Ziffer 3.2.1

⁷ SR 151.3

ierten Verpflichtungen im Bereich der Sonderpädagogik nachzukommen. Im Rahmen der Zweckerfüllung sollen sich die Vereinbarungskantone insbesondere auf eine gemeinsame Definition der Berechtigten sowie des sonderpädagogischen Grundangebots verständigen (*litera a in Verbindung mit Artikel 3 und 4*), die Integration und besondere Betreuung der Berechtigten in der Regelschule fördern (*litera b*) und gemeinsame Instrumente benutzen (*litera c in Verbindung mit Artikel 7*).

Für die Kantone geht es somit in erster Linie um die Einhaltung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Pflichten im Bereich der Sonderpädagogik:

- Im Rahmen der Volksabstimmung vom 28. November 2004 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) haben Volk und Kantone der Einführung der folgenden Verfassungsbestimmung (Artikel 62 Absatz 3 BV) zugestimmt: *"Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr"*.

Die Sonderpädagogik betrifft somit schwerpunktmässig die obligatorische Schule, die – nach dessen In-Kraft-Treten – gestützt auf das HarmoS-Konkordat harmonisiert werden wird. Sonderpädagogische Massnahmen können aber bereits vor der Einschulung beginnen und/oder im Rahmen der Absolvierung einer ersten Berufsbildung oder einer Allgemeinbildung auf der Sekundarstufe II bis in den nachobligatorischen Bereich reichen (vgl. Artikel 16 des Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG]⁸, siehe nachfolgend den Kommentar zu Artikel 4).

- Des Weiteren verlangt auch das BehiG die Vermeidung von jeglicher Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen. In Artikel 20 BehiG werden die Kantone unter dem Titel „Besondere Bestimmungen für die Kantone“ konkret wie folgt verpflichtet: *"Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist; sie fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule; sie sorgen insbesondere dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen eine auf die Behinderrückbildung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können"*.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird folglich ein gesamtschweizerischer Rahmen für die wichtigsten Massnahmen sowie für die Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Instrumenten (Terminologie, Qualitätsstandards für die Anerkennung von Leistungsanbietern, standardisiertes Abklärungsverfahren für die Ermittlung des individuellen Bedarfs) im sonderpädagogischen Bereich festgelegt; die der Vereinbarung beitretenden Kantone verpflichten sich, diesen Rahmen in ihren kantonalen Konzepten für Sonderpädagogik zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu denjenigen kantonalen Konzepten, welche erwachsene Behinderte betreffen, müssen die kantonalen Konzepte für Sonderpädagogik künftig nicht vom Bundesrat genehmigt werden. Umso wichtiger ist es, dass im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung ein verbindlicher Rahmen für die wichtigsten Grundsätze im Bereich der Sonderpädagogik geschaffen wird. Der Bereich der Sonderpädagogik soll somit gleich geregelt werden wie andere im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegenden Bildungsbereiche, in denen im Rahmen von interkantonalen Vereinbarungen gemeinsame strukturelle Grundlagen sowie Qualitäts- und Harmonisierungsinstrumente im Sinne von Mindeststandards geschaffen wer-

⁸ SR 831.20

den, die Umsetzung und Aufsicht hingegen vollumfänglich im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Kantone liegt.

Massgebender Rahmen für die Harmonisierung der obligatorischen Schule ist künftig das HarmoS-Konkordat: trotzdem ist eine separate Vereinbarung für den Bereich der Sonderpädagogik – in Anlehnung an das HarmoS-Konkordat – im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) notwendig. Entsprechend ihrer Zielsetzung enthält die vorliegende Vereinbarung keine Finanzierungsbestimmungen; die Finanzierung der ausserkantonalen Unterbringung (Artikel 11) wird durch die Bestimmungen der IVSE geregelt (siehe Kommentar zu Artikel 11). Jeder Kanton entscheidet somit – unter Berücksichtigung der in der vorliegenden interkantonalen Vereinbarung festgelegten Aufgaben und auf der Basis des übrigen kantonalen Rechts beziehungsweise unter Beachtung anderer (vertraglicher) Verpflichtungen – frei über die Finanzierung der Sonderpädagogik.

Unter den Instrumenten für den Bereich der Sonderpädagogik (Artikel 7) ist insbesondere die einheitliche Terminologie, die gleichzeitig mit dem Konkordat verabschiedet wurde und diesem als Anhang beigelegt ist. Die einheitliche Terminologie garantiert – neben dem vorliegenden Kommentar – die einheitliche Auslegung der Konkordatsbestimmungen.

Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und die Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) werden den Kantonen bei der Vorbereitung und Umsetzung ihrer Konzepte für Sonderpädagogik technische und wissenschaftliche Beratung und Unterstützung anbieten können. Zu diesem Zweck stehen auf der Internetseite der EDK zahlreiche Informationen zur Verfügung (www.edk.ch >>> Tätigkeitsbereiche >>> Sonderpädagogik).

Art. 2 Grundsätze

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

- a. die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;**
- b. integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;**
- c. für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;**
- d. die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.**

Artikel 2 definiert die Grundsätze für die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik. Einer der wesentlichen Grundsätze ist die Definition der Sonderpädagogik als integrativer Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrages und damit der öffentlichen Schule in *litera a*. Werden also besondere und angepasste Unterrichtsformen oder andere Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf notwendig, denen die Regelschule nicht genügen kann, so ist es Aufgabe der öffentlichen Hand, die entsprechend notwendigen Vorkehrungen

zu treffen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Führung und Steuerung der verschiedenen Schulformen – Regelschule wie Sonderschule – nach Möglichkeit der gleichen Schulbehörde obliegen. So ist nochmals darauf hinzuweisen, dass infolge der NFA im Bereich der Sonderpädagogik von einem Versicherungssystem auf ein Bildungssystem umgestiegen wird, für welches die kantonale Bildungsbehörde die Gesamtverantwortung trägt.

Das BehiG verpflichtet die Kantone, die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule zu fördern (Artikel 20 Absatz 2 BehiG, siehe Seite 3). Die vorliegende Vereinbarung nimmt diese Verpflichtung in *litera b* auf. Separierende Lösungen sollen nicht im Vordergrund stehen, vielmehr sind integrative Lösungen vorzuziehen, sofern das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen dadurch unterstützt werden können. Dieser Grundsatz berücksichtigt bezüglich der zu wählenden Massnahme in optimaler Weise den im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Gleichzeitig muss sich die Förderung der Integration aber auch an den Möglichkeiten und Schwierigkeiten der lokalen Schulorganisation orientieren und das Umfeld (Klasse, Personalressourcen, zeitliche und materielle Organisation, technische Probleme) mit berücksichtigen; so können Situationen vermieden werden, die für eine einzelne Schule nur mit grossen Schwierigkeiten oder gar nicht zu bewältigen sind.

Artikel 62 Absatz 2 BV garantiert die Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichtes an öffentlichen Schulen. Dies gilt in Kohärenz zu *litera a* auch für die Angebote der Sonderpädagogik. Analog zu den in der Regelschule bestehenden Tagesstrukturen (siehe Kommentar zu Artikel 11 Absatz 2 HarmoS-Konkordat) gilt der unter *litera c* beschriebene Grundsatz der Unentgeltlichkeit aber nicht für die Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen oder für eine stationäre Unterbringung. In diesen Fällen kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden.

Schliesslich regelt *litera d* explizit, dass die Erziehungsberechtigten in das in Artikel 6 definierte Verfahren betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf einzubeziehen sind. Das Beschwerderecht gegen entsprechende Verfügungen ist nach Massgabe der kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung zu gewährleisten. Gegen kantonale Endentscheide kann beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden, die Zuständigkeit des eidgenössischen Versicherungsgerichts entfällt.

Die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Chancengleichheit sind Teil der in Artikel 8 BV festgelegten Grundrechte und werden deshalb hier nicht mehr erwähnt. Dasselbe gilt für die für Menschen mit Behinderungen geltenden Grundsätze des BehiG, das insbesondere festlegt: *"Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist"*. Die Sonderpädagogik bezweckt gerade im Sinne der Behindertengesetzgebung eine unterschiedliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Anpassung der pädagogischen Unterrichtsformen im Hinblick auf eine zielgerichtete Unterstützung betroffener Kinder und Jugendlicher.

II. Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen

Um dem Grundsatz der Rechtsgleichheit eindeutig nachzukommen, ist es wesentlich, dass sich die Vereinbarungskantone darauf einigen, wie der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen definiert werden soll.

Abgesehen von den unterschiedlichen Finanzquellen liegt der Hauptunterschied zwischen dem neuen Verfahren der NFA und dem bisherigen der IV in der Definition des Begriffs „Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen“. In der administrativen Terminologie nehmen Kinder und Jugendliche mit Behinderung neu nicht mehr den Status von Versicherten, sondern von Schülerinnen und Schülern ein. Von der Invalidenversicherung wurde bis anhin eine Trennung zwischen IV-Berechtigten und Nicht-IV-Berechtigten praktiziert. Dies führte beispielsweise dazu, dass bei gewissen Unterstützungs- oder Therapiemassnahmen beide Kategorien vorkamen, aber je nach Fall unterschiedlich finanziert wurden. Aufgrund der NFA wird künftig die Finanzierung sonderpädagogischer Massnahmen ausschliesslich durch die Kantone erfolgen. Daher muss im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung auch das Anspruchsverfahren vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Art. 3 *Berechtigte*

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

- a. vor der Einschulung: Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können,**
- b. während der obligatorischen Schulzeit: Wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.**

Allen Kindern, die in der Schweiz wohnen, steht der Besuch der öffentlichen Schule offen; das gilt grundsätzlich auch für die Angebote der Sonderpädagogik. Die Bundesverfassung bestimmt als Altersgrenze das „vollendete 20. Altersjahr“, wie es auch in Artikel 19 IVG festgelegt ist. Der Bereich der Sonderpädagogik orientiert sich hinsichtlich dem Zugang zum Bildungsangebot an den gleichen Grundsätzen wie die Regelschule (z. B. mit Bezug auf die Begriffe Aufenthaltsort und Wohnsitz) und richtet sich hinsichtlich der Altersgrenze nach den entsprechenden Grundsätzen des IVG (wobei festzuhalten ist, dass die Festlegung einer Altergrenze von 18 Jahren im Hinblick auf die damit verbundene Volljährigkeit angemessener gewesen wäre).

Artikel 3 unterscheidet zwei Phasen der Unterstützung durch sonderpädagogische Massnahmen: vor oder während der obligatorischen Schule. An dieser Stelle ist der guten Ordnung halber darauf hinzuweisen, dass Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf nicht immer das mit der besuchten Schulstufe oder mit den entsprechenden Lernzielen korrespondierende Durchschnittsalter aufweisen (z. B. die Sekundarstufe I für einen 20-jährigen Jugendlichen).

Im Vorschulalter gemäss *litera a* sind es häufig Pädiater, welche die Eltern auf allfällige Entwicklungsstörungen oder -verzögerungen des Kindes hinweisen. Abgesehen von allfälligen medizinischen Massnahmen können solche Kinder noch vor der Einschulung im Rahmen der heilpädagogischen Früherziehung entweder direkt in der Familie oder gegebenenfalls in einer Institution unterstützt werden. Mit solcher Präventionsarbeit kann erreicht werden, dass ein besonderer Bildungsbedarf, der geeignete sonderpädagogische Massnahmen rechtfertigt,

tigt, bereits vor dem Schuleintritt festgestellt wird; auf diese Weise können gewisse Entwicklungsstörungen oder -verzögerungen des Kindes aufgefangen werden. Solche Massnahmen haben ausserdem zum Ziel, das Kind auf den Schuleintritt vorzubereiten.

Während der obligatorischen Schule gemäss *litera b* geht es darum, Kindern und Jugendlichen, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind, eine adäquate Unterstützung für ihre Schullaufbahn in der Regelschule oder in einer angepassten Schulstruktur zu bieten. Der Begriff „besonderer Bildungsbedarf“ deckt zahlreiche Situationen ab und geht über das klassische Verständnis von Behinderung hinaus. Diese Beeinträchtigungen oder Bedürfnisse müssen von den zuständigen schulärztlichen oder schulpsychologischen Diensten unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten genau abgeklärt werden (vgl. Artikel 2 *litera d*).

Im nachobligatorischen Bereich sollen Jugendliche – sofern deren Entwicklungs- und Bildungsbeeinträchtigungen eine weiterführende Bildung nicht verhindern – gemäss Artikel 16 IVG auch während einer erstmaligen Berufsausbildung oder einer allgemeinbildenden Ausbildung auf der Sekundarstufe II mit sonderpädagogischen Massnahmen unterstützt werden. Für Jugendliche, deren Invalidität nach Bundesrecht anerkannt ist, garantiert dieser Artikel die Übernahme der zusätzlichen Kosten, die aufgrund der Invalidität entstehen. Die Einzelheiten dazu sind in Artikel 5 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV)⁹ geregelt. Dieser präzisiert in Absatz 1, dass dieser IV-Grundsatz für die ganze Sekundarstufe II gilt, also auch für Maturitätsschulen und Fachmittelschulen.¹⁰ In gewissen Fällen können über die IV-Massnahmen hinaus auch andere Massnahmen – so wie im Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [Artikel 18, 53 und 55] (BBG)¹¹ vorgesehen – eingesetzt werden. In der Praxis wird der Bund deshalb auch künftig für den grössten Teil der Zusatzkosten für Ausbildungen auf Sekundarstufe II aufkommen. Die Kantone könnten in gewissen Fällen mit einem besonderen Bildungsbedarf konfrontiert werden, der nicht als Behinderung gemäss IVG anerkannt wird und die IV daher von einer finanziellen Beteiligung im Sinne von Artikel 16 IVG befreit. Und schliesslich wird eine solche nachobligatorische Bildung von Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf häufig später begonnen, so dass diese Ausbildung über das vollendete 20. Altersjahr hinaus dauern kann. Beide Fälle sind im Konkordat nicht geregelt und jeder Kanton ist in der Beurteilung und Handhabung solch individueller Fälle frei.

⁹ SR 831.201

¹⁰ Art. 16 IVG lautet wie folgt:

Erstmalige berufliche Ausbildung

¹Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht.

Art. 5 IVV lautet:

Erstmalige berufliche Ausbildung

¹Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt jede Berufslehre oder Anlehre sowie, nach Abschluss der Volks- oder Sonderschule, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule und die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

¹¹ SR 412.10

III. Festlegung des sonderpädagogischen Grundangebots

Im Rahmen der NFA werden die Artikel 19 IVG bzw. Artikel 8 IVV hinfällig. Es ist deshalb wichtig, dass sich die Kantone im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung auf ein gemeinsames Vorgehen einigen bezüglich der bisher vom Bundesrecht geregelten Massnahmen für *„die Sonderschulung bildungsfähiger Versicherter, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und denen infolge Invalidität der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist“*. In diesem Sinn legt die vorliegende Vereinbarung das sonderpädagogische Grundangebot fest, welches die Vereinbarungskantone in jeden Fall anzubieten haben (Mindestangebot). Jeder Kanton bleibt aber selbstverständlich frei, dieses Grundangebot in seinem Konzept für Sonderpädagogik weiter zu entwickeln und seinen Leistungskatalog anzureichern. Je nach Fall und Notwendigkeit ist das Grundangebot durch regionale Zusammenarbeit zu gewährleisten. So muss zwar grundsätzlich jeder Vereinbarungskanton den Zugang zum sonderpädagogischen Grundangebot gewährleisten, aber nicht unbedingt im eigenen Kantonsgebiet.

Art. 4 Grundangebot

¹Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst

- a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,**
- b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie**
- c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.**

²Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

Das sonderpädagogische Grundangebot besteht aus drei Hauptformen (zusätzlich die Übernahme der Transporte), die im Rahmen der Umsetzung eine grosse Vielfalt abdecken können.

Verschiedene Massnahmen bereiten auf die Ausbildung und Erziehung vor. Darunter fallen sowohl die Beratung und Unterstützung von Eltern und Betroffenen, beginnend im jüngsten Kindesalter und – insbesondere bei bestimmten Formen der Behinderung – darüber hinaus, wie auch Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung, der Logopädie und der Psychomotorik (*litera a*). Die heilpädagogische Früherziehung, die meistens im familiären Umfeld der Kinder einsetzt, gehörte vorher in der Regel nicht zum öffentlichen Bildungsbereich, wird aber künftig – wie die anderen Massnahmen – grundsätzlich Bestandteil des sonderpädagogischen Grundangebots sein. Da die Grenze zwischen heilpädagogischer Früherziehung und obligatorischer Schule fließend ist, werden die Kantone die diesbezüglichen Kompetenzen und Zusammenarbeitsformen in der kantonalen Gesetzgebung definieren müssen. Darauf hinzuweisen ist, dass das HarmoS-Konkordat das Schuleintrittsalter auf das vollendete vierte Altersjahr (Stichdatum 31. Juli) festlegt, die Kompetenzen der Fachpersonen für heilpädagogische Früherziehung hin-

gegen den Altersbereich ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt abdecken. Die Vorverschiebung des Schuleintrittsalters bedeutet aber nicht in jedem Fall eine Verkürzung der heilpädagogischen Früherziehung. Es ist vielmehr Sache der Kantone, in ihren Konzepten für Sonderpädagogik festzulegen, welche pädagogischen Massnahmen effektiv zu treffen sind und wie die konkrete Aufteilung zwischen Kindergarten und Unterstufe, Fachpersonen der Früherziehung, Lehrpersonen und allfälligen anderen spezialisierten Fachpersonen ausgestaltet werden soll.

Die Bildung und Betreuung umfasst verschiedene sonderpädagogische Massnahmen, die in einer Regelschule punktuell, regelmässig, intensiv oder dauernd eingesetzt werden, um die Kinder und Jugendlichen in einer Regelklasse integrieren zu können (*litera b*). Gegebenenfalls werden sie in einer Sonderschule unterrichtet. In einigen Kantonen bestehen, eingegliedert in die Regelschule, in der einen oder anderen Form Sonderklassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit einem bestimmten besonderen Bildungsbedarf in einer kleineren Gruppe zusammengeführt werden. Diese Möglichkeit steht den Kantonen im Sinne der freien Gestaltung der Schulorganisation nach wie vor zu.

Das in *litera c* definierte dritte Massnahmenpaket hat schliesslich zum Ziel, die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit stärkeren Einschränkungen zu garantieren. Es beinhaltet die Unterbringung entweder in Tagesstrukturen (mit Mahlzeiten, Betreuung und Pflege) oder stationären Einrichtungen (Internat).

In der einheitlichen Terminologie, die gemäss Artikel 7 Absatz 1 vorgesehen ist, werden die verschiedenen Elemente des sonderpädagogischen Angebots detaillierter beschrieben. Die einheitliche Terminologie ist Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung, die Vereinbarungskantone sind zu deren Beachtung verpflichtet (vgl. Artikel 1 *litera c*). Die Vereinbarungskantone bleiben unter Vorbehalt der vorgeschriebenen Leistungsqualitätsstandards für die Anerkennung von Leistungsanbietern bei der organisatorischen Umsetzung der Massnahmen ansonsten frei (siehe Kommentar zu Artikel 7).

Gleich wie bei den bisher von der IV bezahlten Leistungen gehören neu die Organisation von notwendigen Transporten und die Übernahme der entsprechenden Kosten zum Grundangebot. Mit der Formulierung in *Absatz 2* („sorgen für die Organisation“) wird es den Kantonen überlassen, zu definieren, wer innerhalb eines Kantons mit dieser Aufgabe betraut wird. Mit anderen Worten wird ihnen die Möglichkeit gegeben, diese Transporte nicht nur zu finanzieren, sondern auch zu organisieren. Dieses Vorgehen eröffnet den Kantonen die Möglichkeit, die notwendigen Transporte unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sowie der durch die konkrete Behinderung gegebenen Einschränkungen oder des Alters der Kinder oder Jugendlichen oder der Besonderheiten der Wegstrecke zweckgemäss zu rationalisieren.

Art. 5 Verstärkte Massnahmen

¹Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

²Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Die Vereinbarung führt mit dieser Bestimmung eine neue, wichtige Unterscheidung ein. Das bisherige Finanzierungssystem der IV legte aufgrund von genormten medizinischen Kriterien Kategorien fest und verordnete pro Fall individuelle Massnahmen, mit anderen Worten sonderpädagogische Massnahmen aufgrund einer Diagnose (zur Erinnerung: kollektive Massnahmen betrafen nur Bau- und Betriebsbeiträge an Institutionen). Die interkantonale Vereinbarung geht, wie bereits erwähnt, auf Distanz zum rein therapeutischen Konzept, das auf die Invalidität und auf das Individuum ausgerichtet ist. Sie berücksichtigt zudem, dass betroffene Kinder und Jugendliche häufig von einer Kombination „umfassender schulischer Massnahmen“ (basierend auf den der einzelnen Schule zugeteilten Mitteln) und „individueller sonderpädagogischer Massnahmen“ (impliziert eine spezifische Unterstützung zusätzlich zum Regelschulbetrieb) profitieren. Die IV hatte keine Möglichkeit, Massnahmen in der Klasse oder Schule abzudecken und unterstützte deshalb nur „verstärkte Massnahmen“.

Eine Behinderung wird heute nicht mehr als statisches Phänomen betrachtet, sondern als ständiger Interaktionsprozess zwischen Individuum und Umgebung. Die vielen unterschiedlichen und bis heute gültigen Kriterien und Verfahren verunmöglichen allerdings einen ganzheitlichen Überblick, und es ist wichtig, durch einheitliche Normen eine grösstmögliche Gleichbehandlung sicherzustellen. Die medizinischen Diagnosen Blindheit und Sehbehinderungen, Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit, schwere Körperbehinderungen, kognitive Beeinträchtigungen sowie erhebliche Sprach- oder Wahrnehmungsstörungen werden aber auch künftig Indikatoren für bestimmte sonderpädagogische Massnahmen sein.

Die Tatsache, dass es künftig nicht mehr zwei Finanzierungsquellen (Bund und Kanton) geben wird, sondern die Kantone als Folge der NFA die alleinige Verantwortung für die Anordnung und Überwachung der Leistungen innehaben, führt zwingend zu einer Neuformulierung der sonderpädagogischen Massnahmen im Hinblick auf deren Intensität. In einigen Kantonen wird zwischen *niederschwelligen* und *hochschwelligen* Massnahmen unterschieden. Diese Formulierung wurde auf gesamtschweizerischer Ebene nicht übernommen; Artikel 5 führt den Begriff „*verstärkte Massnahmen*“ ein.

Die sonderpädagogischen Massnahmen werden zum grössten Teil im Rahmen des laufenden Schulbetriebs angeboten und durchgeführt. Ein Kind, das während einiger Monate oder Jahre eine punktuelle Unterstützung durch logopädische oder psychomotorische Angebote erhält, wird durch einen Schulpsychologen betreut, erhält eine technische und personelle Unterstützung, um seiner Seh- oder Hörstörung beziehungsweise einer anderen Beeinträch-

tigung entgegenzuwirken. Diesbezügliche Entscheide werden aufgrund von klar definierten Zuständigkeiten innerhalb des regulären Schulbetriebs gefällt. Entsprechende Massnahmen können sich bereits von Beginn an oder mit der Zeit als ungenügend erweisen. Wie sich die Kantone in dieser Phase organisieren, hängt stark von der bewussten Verteilung der Mittel ab: einige Kantone haben die Autonomie der Einzelschulen und ihrer Interventionsmöglichkeiten verstärkt, andere haben dieses Angebot eher zentralisiert. Diesbezüglich sind kantonale Unterschiede zwar durchaus möglich, ein Mangel an Eingriffsmöglichkeiten bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf darf aus diesen Unterschiedlichkeiten aber nicht resultieren. Erreichen Bedürfnisse ein solches Ausmass, dass sie mit dem gängigen Angebot nicht mehr abgedeckt werden können, so muss der individuelle Bedarf gründlich abgeklärt werden. Eine solche Abklärung gilt als Bedingung für die Anordnung von verstärkten Massnahmen, die länger dauern, umfangreicher oder sehr einschneidend sind. Die Erziehungsberechtigten werden in dieses Verfahren miteinbezogen.

Artikel 5 Absatz 1 regelt die Notwendigkeit einer solchen Abklärung des individuellen Bedarfs vor dem Entscheid über die Anordnung verstärkter Massnahmen. Diese zeichnen sich durch die in *Absatz 2* aufgelisteten vier Merkmale aus, wobei diese Merkmale häufig kombiniert sind, je nachdem, ob es sich um verstärkte Massnahmen handelt, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken (*litera a*), sie mehr oder weniger regelmässige und intensive Interventionen beinhalten, beispielsweise mehrmals pro Woche einige Stunden am Stück (*litera b*), ob die durchführenden Fachpersonen einer besonderen Spezialisierung und/oder Erfahrung bedürfen, beispielsweise eine ausgebildete Psychomotoriktherapeutin und Expertin für eine bestimmte Art Intervention (*litera c*), und schliesslich ob damit relativ einschneidende oder stigmatisierende Konsequenzen verbunden sind, weil Hilfsmittel oder die Platzierung in einer Institution oder die Entfernung vom familiären Umfeld nötig werden (*litera d*). In den meisten Fällen wird die Anordnung verstärkter Massnahmen auch mehr oder weniger grosse Auswirkungen auf die entsprechenden Kosten haben, wobei die Kosten der konkreten Massnahme kein Kriterium gemäss *Absatz 2* darstellen.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist es wichtig, dass die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen klar geregelt ist; dies ist Gegenstand des nächsten Artikels.

Art. 6 Anordnung der Massnahmen

¹Die Vereinbarungskantone bezeichnen die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden.

²Die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden bestimmen die Leistungsanbieter.

³Die Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 5 Absatz 1 erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens durch die von den zuständigen Behörden betrauten Abklärungsstellen, die nicht identisch sind mit den Leistungsanbietern.

⁴Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen.

Artikel 6 präzisiert erstens, dass der konkrete Anspruch auf ein sonderpädagogisches Angebot auf einem formellen Entscheid basieren muss, der im Rahmen eines nach kantonalem Recht geregelten Verfahrens zu fällen ist (*Absatz 1*).

Zweitens schränken die Kantone die freie Wahl der Erziehungsberechtigten zwar ein, indem sie (durch die gestützt auf Absatz 1 definierten Behörden) die Leistungsanbieter bestimmen (Absatz 2), ohne aber das Recht der Erziehungsberechtigten auf Beteiligung am Anordnungsprozess gemäss Artikel 2 litera d zu verletzen. Bei ausgewiesenem Anspruch hat der Kanton das entsprechende sonderpädagogische Angebot zwar zur Verfügung zu stellen, die Durchführungsstelle kann hingegen nicht von den Erziehungsberechtigten bestimmt werden. Die Kantone können so mit anerkannten und akkreditierten Leistungsanbietern arbeiten oder auch die Zusammenarbeit im Rahmen von kommunalen, regionalen oder interkantonalen Zusammenschlüssen anstreben. Bezüglich der Leistungsanbieter ist darauf hinzuweisen, dass mit der Anwendung der Qualitätsstandards der EDK eine bessere Kontrolle durch die Kantone gewährleistet ist (siehe nachfolgend Kommentar zu Artikel 7).

Drittens soll ein standardisiertes individuelles Abklärungsverfahren künftig die Systemsteuerung verbessern und das Risiko einer Kostenexplosion eingrenzen. Insbesondere soll das Vieraugenprinzip systematisch – d.h. wo immer möglich, da gewisse Ausnahmen vorkommen können – angewendet werden, indem die Diagnostik einem externen Dienst oder Kompetenzzentrum übertragen wird, welches die für notwendig erachteten Massnahmen anschliessend nicht selber erbringt. Die Neutralität des Gutachtens muss gewährleistet sein. Deshalb werden die Abklärungsstellen (eine oder mehrere pro Kanton) direkt von den zuständigen Behörden ausgewählt und beauftragt. Das Abklärungsverfahren berücksichtigt nicht nur das Individuum, sondern auch das ganze Umfeld mit familiären, sozialen und pädagogischen Aspekten. Es entspricht einer umfassenden Evaluation, bei der nach internationalen Standards wie der *Internationalen Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)* und der angepassten Version für Kinder und Jugendliche (ICF-CY), die kürzlich von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedet wurde, gearbeitet wird.

Schliesslich wird mit Absatz 4 verpflichtend festgelegt, dass die zugewiesenen Leistungen periodisch überprüft werden müssen, um festzustellen, ob sie noch angebracht d.h. genügend, notwendig und berechtigt sind. Nach einer gewissen Zeitspanne sind je nach Situation wohl meistens Anpassungen vorzusehen. Die Kantone müssen daher solche periodischen Überprüfungen in ihren Konzepten für Sonderpädagogik vorsehen.

IV. Harmonisierungs- und Koordinationsinstrumente

In Analogie zum HarmoS-Konkordat benennt die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik in der Folge die Instrumente zur Harmonisierung, Qualitätsentwicklung und -sicherung in allen Vereinbarungskantonen.

Art. 7 Gemeinsame Instrumente

¹Die Vereinbarungskantone benutzen im kantonalen Recht, im kantonalen Konzept für den Bereich der Sonderpädagogik sowie in den entsprechenden Richtlinien

- a. eine einheitliche Terminologie,
- b. einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter und
- c. ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 6 Absatz 3.

²Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist verantwortlich für die wissenschaftliche Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente gemäss Absatz 1. Sie konsultiert zu diesem Zweck die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung.

³Die gemeinsamen Instrumente werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

⁴Das sonderpädagogische Grundangebot ist Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings.

Absatz 1 legt die drei Basisinstrumente fest, welche die Koordination und Qualität des sonderpädagogischen Leistungsangebots fördern sollen:

- Von den Vereinbarungskantonen wird erwartet, dass sie im kantonalen Recht und ihren kantonalen Konzepten für Sonderpädagogik (wie sie in den Bestimmungen der Bundesverfassung vorgesehen sind, siehe Kommentar zu Artikel 15) eine durch die EDK festgelegte *einheitliche Terminologie* verwenden. Die Formulierung der Konzepte für Sonderpädagogik wurde bisher stark von der IV beeinflusst. Der Wegfall der Artikel 19, 73 und 74 1d IVG öffnet nun den Weg für eine den verschiedenen Anforderungen entsprechenden moderneren Terminologie und Klassifizierung.
- Der Vereinbarung liegt das Prinzip zugrunde, wonach die Kantone *Qualitätsstandards* festlegen, einerseits verstanden als Grundkriterien für das Ausstellen von Betriebsbewilligungen zu Handen der Leistungsanbieter; andererseits dienen sie in interkantonalen Vereinbarungen als Referenzpunkte. Die Qualitätsstandards sind dazu bestimmt, als Instrument für die Anerkennung von Leistungserbringern (Schulen, Institutionen, Dienste, Therapeuten usw.) zu dienen und tragen damit zur interkantonalen Zusammenarbeit bei.
- Das für die EDK zentrale Instrument ist ein *standardisiertes Verfahren*, mit dem die individuellen Bedürfnisse am Ende einer umfassenden Evaluation genau analysiert werden können. Damit soll das sonderpädagogische Angebot möglichst zielgerichtet auf den besonderen Bildungsbedarf des betroffenen Kindes oder Jugendlichen abgestimmt werden. Im bisherigen IV-System war die Diagnostik personenbezogen. Unter dem Einfluss

der ICF-Klassifikation soll nun die Diagnostik erweitert und das Umfeld sowie die Teilnahme am sozialen Leben der Betroffenen in die Abklärungen miteinbezogen werden. Bereits erfolgten zahlreiche Arbeiten im In- und Ausland, die bei der Ausarbeitung eines solchen Verfahrens für jeden der Kantone hilfreich sein können. Die EDK hat in enger Zusammenarbeit mit der SZH verschiedene Begleitgruppen und wissenschaftliche Experten damit beauftragt, über die Zeitspanne von 2007-2008 hinweg ein individuelles Abklärungsverfahren auszuarbeiten. Das Verfahren wird anschliessend während einer Pilotphase in einigen Kantonen und Institutionen getestet und dürfte den Kantonen ab Herbst 2009 zur Verfügung stehen.

Absatz 2 sieht analog zum HarmoS-Konkordat vor, dass die EDK aufgrund wissenschaftlicher Arbeiten für eine verlässliche und gültige Entwicklung dieser drei Instrumente verantwortlich ist. Die EDK konsultiert dazu auch die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Eltern und der im Bereich der Sonderpädagogik tätigen Institutionen. Für die ersten beiden Instrumente (*Absatz 1* litera a und b) ist dieser Prozess bereits 2007 durchgeführt worden.

Absatz 3 regelt, dass die Instrumente von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet werden, so dass diese – vor dem Inkrafttreten des Konkordats – bereits für die Entwicklungsarbeiten der kantonalen Konzepte für Sonderpädagogik zur Verfügung stehen. Die einheitliche Terminologie und die Qualitätsstandards wurden anlässlich der Verabschiedung des Konkordats am 25. Oktober 2007 von der Plenarversammlung der EDK beschlossen; die Arbeiten am standardisierten individuellen Abklärungsverfahren werden wie erwähnt noch länger dauern. Nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Aufgabe der künftigen Revision oder Anpassung dieser Instrumente selbstverständlich der Versammlung der Vereinbarungskantone zufallen.

Absatz 4 schliesslich legt fest, dass das sonderpädagogische Grundangebot Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings ist (vgl. Artikel 10 Absatz 1 HarmoS-Konkordat). Primäres Ziel dabei ist es, die bis heute aufgrund der unterschiedlichen Terminologie lückenhaften statistischen Grundlagen zu verbessern. Zudem sollen Finanz- und Effizienzanalysen die Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen verbessern können. Darüber hinaus werden in Zusammenhang mit der Evaluation der Effizienz der obligatorischen Schule durch Bildungsstandards (Artikel 10 Absatz 2 HarmoS-Konkordat) auch Analysen unter dem Blickwinkel der Bildung im Vergleich mit Bildungszielen (vgl. nachstehenden Artikel 8) entwickelt werden können.

Art. 8 Lernziele

Die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik werden auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.

Gemäss *Artikel 8* werden im Bereich der Sonderpädagogik keine neuen Lehrpläne entwickelt. Die entsprechenden Anforderungsniveaus werden vielmehr von den Zielsetzungen und Bildungsstandards der Regelschule abgeleitet, unter Berücksichtigung der individuellen Situation der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

Die gesamtschweizerische Harmonisierung der obligatorischen Schule erfolgt über die Harmonisierung ihrer Ziele, welche auf der Basis von Kompetenzmodellen mittels Standards für gewisse Fächer vorgegeben werden, sowie über die Messung der Erreichung der Standards auf Ebene des gesamten Systems. Die Lehrpläne und Lehrmittel hingegen sollen entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität auf sprachregionaler Ebene erarbeitet und koordiniert werden, denn zwischen den verschiedenen Sprachregionen bestehen erhebliche kulturelle, pädagogische und curriculare Unterschiede. Deshalb berücksichtigt die in diesem Artikel erwähnte Anpassung der Lernziele die regionalen Entwicklungen (vgl. Artikel 7 und 8 HarmoS-Konkordat).

Es geht in Artikel 8 also nicht um die Entwicklung von zusätzlichen Bildungsstandards für die Sonderpädagogik aufgrund angepasster Lernziele und Kompetenzen. Die vorliegende Vereinbarung geht davon aus, dass die Kinder und Jugendlichen, welche sonderpädagogische Massnahmen beanspruchen, einen besonderen Bildungsbedarf haben. Gemäss diesem Bedarf und der Art der angeordneten Massnahmen sollen die Anforderungsniveaus der Regelschule präzisiert und angepasst werden. Dabei orientieren sich die Anforderungsniveaus an den mittels nationaler Bildungsstandards für die Regelschule festgelegten Lernzielen (in den Fächern, die über Standards verfügen). Die Orientierung an einem für sämtliche Schülerinnen und Schüler geltenden Basiskompetenzrahmen wird es auch ausserhalb der Regelschule erleichtern, die Entwicklungs- und Integrationsmöglichkeiten sowie die Schulresultate messen zu können.

Art. 9 Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals

¹Die Grundausbildung der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder und Jugendliche wird in den Anerkennungsreglementen der EDK oder im Bundesrecht geregelt.

²Die Vereinbarungskantone arbeiten in der Entwicklung eines geeigneten Weiterbildungsangebots zusammen.

Wie dies bereits im bisherigen IV-System gemäss den Normen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) gehandhabt wurde, werden die Kantone in ihren kantonalen Konzepten für Sonderpädagogik die Ausbildungsanforderungen für das sonderpädagogische Fachpersonal an öffentlichen Schulen sowie – auf der Basis von Leistungsverträgen – an privaten Institutionen regeln.

Die Ausbildungsanforderungen des sonderpädagogischen Personals für Kinder und Jugendliche müssen auf das sonderpädagogische Grundangebot abgestimmt sein. Die Grundausbildungen für das sonderpädagogische Fachpersonal gemäss Absatz 1 wurden in den letzten Jahren mehrheitlich in die Pädagogischen Hochschulen (PH) integriert. Die EDK hat für diese Ausbildungen in Schulischer Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung der kantonalen Ausbildungsabschlüsse festgelegt. Die Ausbildung in heilpädagogischer Früherziehung wurde bis heute nie reglementiert; dies wird nun im Anschluss an die Verabschiedung der vorliegenden Vereinbarung im Rahmen einer Totalrevision des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998 endlich vorgesehen.

Auch andere Berufsgruppen betätigen sich im Bereich der Sonderpädagogik, meistens mit Fachhochschuldiplomen aus den Bereichen Gesundheit, Soziales, Kunst, oder mit Zertifikaten der Höheren Berufsschulen, deren Anerkennung bundesrechtlich geregelt ist. Gewisse Berufsqualifizierungen gründen auf einer Spezialisierung durch Weiterbildung oder einem Nachdiplomstudium. Wichtig ist, dass die in Artikel 7 der Vereinbarung vorgesehenen Qualitätsstandards auch für diese Berufsgruppen Kriterien zur beruflichen Qualifikation enthalten.

Sonderpädagogische Ausbildungen haben generalistische Kompetenzprofile. Schwerpunkte für Sinnesbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder Lernschwierigkeiten sind in diesen Ausbildungen enthalten. Frühere Ausbildungen wie beispielsweise "Lehrerin für geistig Behinderte" oder "Legasthenie-/Dyskalkulietherapeut" sind in die Ausbildungen Schulische Heilpädagogik bzw. Logopädie integriert worden.

Die heilpädagogische Früherziehung wird künftig in die von der EDK anerkannten sonderpädagogischen Ausbildungsgänge integriert sein; vorgesehen ist, dass in einem neuen Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik eine spezifische Vertiefungsrichtung eingefügt wird. Zu diesem Zweck wird – wie bereits erwähnt – das Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998 einer Totalrevision unterzogen und als Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik voraussichtlich im Frühling 2008 verabschiedet werden.

Gestützt auf Artikel 8 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)¹² führt der Besitz eines von der EDK anerkannten Diploms im Bereich der Sonderpädagogik zum gleichberechtigten Zugang zur Berufsausübung in allen Kantonen. Es bleibt jedoch ausdrücklich festzuhalten, dass die Anerkennung eines Diploms auf gesamtschweizerischer/nationaler Ebene für die Diplomierten weder eine Garantie für eine Anstellung noch die automatische Aufnahme der Leistungen dieser Berufe in das sonderpädagogische Grundangebot beinhaltet. Die vorliegende Vereinbarung und die dazugehörige einheitliche Terminologie beinhalten im Übrigen keine abschliessende Liste von Berufen, welche im sonderpädagogischen Grundangebot tätig sein können.

Die Weiterbildung von sonderpädagogischem Fachpersonal ist in im Allgemeinen in das Angebot der Hochschulen zu integrieren. Die Zusammenarbeit mit dem Berufsfeld, den Fachverbänden und den heilpädagogischen Kompetenzzentren muss allerdings erhalten bleiben. Viele Ausbildungen, die bisher von der IV finanziert wurden, betreffen nur einen sehr kleinen Personenkreis. Sie sind deshalb jedoch nicht minder wichtig, denn mit solchen Ausbildungen können im Regelfall besondere Arten von Behinderung oder Leistung abgedeckt werden. Absatz 2 unterstreicht die enge interkantonale Zusammenarbeit, damit ein zweckmässiges und koordiniertes Weiterbildungsangebot bereitgestellt werden kann.

Art. 10 Kantonale Kontaktstelle

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle, die für sämtliche den Bereich der Sonderpädagogik betreffenden Fragen zuständig ist.

¹² Erlasssammlung der EDK Ziffer 4.1.

Um die Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung und die notwendige Koordination sicherzustellen, bezeichnen die Kantone gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle für alle Fragen der Sonderpädagogik. In den vier EDK-Regionen besteht bereits heute je eine Gruppe oder Konferenz der Sonderschulverantwortlichen, die zum Teil schon seit langem eine intensive Zusammenarbeit pflegen. Die Kontaktstellen sollen gestützt auf den neuen Kontext der Vereinbarung den notwendigen Austausch und die Zusammenarbeit weiterführen. Es wird Aufgabe des Generalsekretariats der EDK und der SZH sein, diese Zusammenarbeit in geeigneter Weise zu unterstützen.

Art. 11 Ausserkantonale Leistungen

Die Finanzierung von Leistungen ausserkantonomer stationärer Einrichtungen und ausserkantonomer Einrichtungen der externen Sonderschulung richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

Am 1. Januar 2006 ist die geänderte Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)¹³ in Kraft getreten. Die IVSE dient unter anderem als Grundlage für die Regelung des interkantonalen Verkehrs im Bereich der Sonderpädagogik. Für die Finanzierung ausserkantonomer Leistungen soll deshalb keine neue Regelung getroffen werden, sondern die bestehende Regelung entsprechend der vorliegenden Vereinbarung so angepasst werden, dass die notwendigen Mechanismen für die Administration und vor allem die Finanzierung ausserkantonomer Unterbringungen der Berechtigten definiert werden.

Dazu müssten der unter Artikel 2 IVSE beschriebene Geltungsbereich D unter dem Titel "Sonderschulen" (Sonderschulen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 litera a der vorliegenden Vereinbarung) und der Geltungsbereich A für die stationären Einrichtungen (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 litera c der vorliegenden Vereinbarung) weiterentwickelt werden:

Art. 2, Abs. 1 : *Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:*

- A *Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. (...)*
- D *Einrichtungen der externen Sonderschulung:*
 - a) *Sonderschulen für Unterricht, Beratung und Unterstützung inklusive integrativer Sonderschulung sowie für die Tagesbetreuung, sofern diese Leistung von der Einrichtung erbracht wird;*
 - b) *Früherziehungsdienste für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder;*
 - c) *Pädagogisch-therapeutische Dienste für Logopädie oder Psychomotoriktherapie, sofern diese Leistungen nicht innerhalb des Regelschulangebotes erbracht werden.*

Diese Änderung der IVSE wurde nach den in Zusammenarbeit mit der EDK getätigten Arbeiten und der Vernehmlassung am 14. September 2007 vom Vorstand der IVSE-Vereinbarungskonferenz verabschiedet.

Wie für die Regelschule, so gilt auch für den Zugang zu sonderpädagogischen Einrichtungen der Grundsatz des Aufenthaltsortes¹⁴ (Artikel 5 IVSE).

¹³ Erlasssammlung der EDK, Ziffer 3.2.1

¹⁴ In Artikel 26 litera d ZGB ist festgehalten: „Der Aufenthalt an einem Orte zum Zweck des Besuches einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen keinen Wohnsitz.“

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 *Beitritt*

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Nach der Verabschiedung der Vereinbarung durch die Plenarversammlung der EDK wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht ein Ratifikationsverfahren durchgeführt werden. Stimmt ein Kanton dem Beitritt zur neuen Vereinbarung zu, wird dieser von der jeweiligen Kantonsregierung dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 13 *Austritt*

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Jedem Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, wird das Recht zugestanden, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Art. 14 *Umsetzungsfrist*

Die Kantone, die der Vereinbarung nach dem 1. Januar 2011 beitreten, müssen diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Ratifizierung umsetzen.

Da die Kantone anfangs 2011 bereits mehrere Jahre von den Inhalten und den Zielen der vorliegenden Vereinbarung Kenntnis und in der Regel bereits entsprechende Vorarbeiten geleistet haben, genügt die Festlegung einer 6-monatigen Frist für die allfällig noch notwendigen kantonsinternen Anpassungen.

Art. 15 *Inkrafttreten*

¹Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des EDK-Vorstandes. Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Gemäss Artikel 48a Absatz 1 BV kann der Bund auf Antrag interessierter Kantone interkantonale Verträge, die *Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden* betreffen (litera i), allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an solchen Verträgen verpflichten. Artikel 48a Absatz 1 litera i BV gilt bei der Sonderpädagogik nur für stationäre Einrichtungen (Betreuung in Tagesstrukturen oder Institutionen der stationären Unterbringung gemäss Artikel 4 Absatz 1 litera c dieser Vereinbarung).

Die Allgemeinverbindlicherklärung könnte somit nicht für die ganze Vereinbarung verordnet werden. Die Tatsache aber, dass die Vereinbarung den Referenzrahmen für die Sonderpädagogik festlegt, welchen die Vereinbarungskantone in ihren kantonalen Konzepten für Sonderpädagogik einhalten müssen, verleiht der Vereinbarung insgesamt einen grossen Stellenwert.

Das eidgenössische Parlament hat in den Übergangsbestimmungen zu Artikel 62 BV (Artikel 197 Ziffer 2 BV) betreffend die Garantierung der bisherigen IV-Leistungen eine mindestens dreijährige Übergangsfrist festgelegt. Der genaue Wortlaut dieser Bestimmung ist: *„Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.“*

Durch die Hinfälligkeit der betreffenden Artikel und Instrumente der IV besteht die Gefahr eines rechtlichen Vakuums während der dreijährigen Übergangszeit. Die Kantone müssen während dieser Zeit das Angebot aufrechterhalten und sind alleinig für dessen Finanzierung verantwortlich. Um diesem Vakuum vorzubeugen, hat die EDK all ihren Mitgliedern am 18. Januar 2007 folgende Empfehlung abgegeben: *„Die EDK schlägt den Kantonen vor, die konkret massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (Artikel 19, 73 Absatz 1 und 73 Absatz 2 litera a IVG) nach deren Aufhebung durch den Bundesrat für die Dauer der Übergangsregelung gemäss Artikel 197 Ziffer 2 BV sinngemäss so ins kantonale Recht zu überführen, dass das Anrecht auf das Grundangebot des sonderpädagogischen Bereichs bezüglich Modalitäten, Quantität und Qualität analog des bisher geltenden Bundesrechts garantiert ist.“*

Art. 16 Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein kann der Vereinbarung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Das Fürstentum Liechtenstein ist von der NFA nicht betroffen, hat aber gegenüber der EDK ein grundsätzliches Interesse an der Rahmenvereinbarung und den Instrumenten im Bereich der Sonderpädagogik bekundet. Das Fürstentum Liechtenstein kann – wie bei der Interkantonalen Vereinbarung über die obligatorische Schule – selbstverständlich frei über einen Beitritt zum vorliegenden Konkordat entscheiden.

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

vom 14. Juni 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Art. 2 Grundsätze

¹Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

²Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3 Grundbildung

¹In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

²Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. *Sprachen*: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,
- b. *Mathematik und Naturwissenschaften*: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,
- c. *Sozial- und Geisteswissenschaften*: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,
- d. *Musik, Kunst und Gestaltung*: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- e. *Bewegung und Gesundheit*: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

³Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Art. 4 Sprachenunterricht

¹Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

²Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 5 Einschulung

¹Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

²Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Art. 6 Dauer der Schulstufen

¹Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

²Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

⁴Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK¹, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

⁵Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

¹Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlasssammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1./SR 413.11

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7 Bildungsstandards

¹Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

²Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b. Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

³Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970².

⁴Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

¹Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

²Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

³Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

²Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

⁴Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Art. 10 Bildungsmonitoring

¹In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970³ beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

²Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

V. Gestaltung des Schultags

Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

¹Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

²Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

³Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Art. 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁴.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

⁴Erlasssammlung der EDK, Ziff. 1.1.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 17 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 14. Juni 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl



Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen (so genanntes Konkordat) im Sinne von Art. 48 der Bundesverfassung. Sie hat den selben formalrechtlichen Rang wie das Schulkonkordat von 1970 und die Interkantonalen Vereinbarungen über die Diplomanerkennung (1993) und über die Hochschulfinanzierung (1997 bzw. 1998). Der Beitritt eines Kantons bedarf des nach seinem Recht für den Abschluss von Staatsverträgen vorgeschriebenen Verfahrens. Die Vereinbarung beschlägt keine Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher nicht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Artikel 1 umschreibt den Zweck der neuen Vereinbarung: es geht um die *Harmonisierung* der obligatorischen Schule mit dem Ziel, Qualität und Durchlässigkeit des schweizerischen Schulsystems zu gewährleisten. Harmonisierung meint nicht einfach: Vereinheitlichung. Es geht nicht darum, überall alles gleich zu machen – im mehrsprachigen, mehrkulturellen Land stellen unterschiedliche pädagogische und schulische Traditionen und Prägungen einen identitätsstiftenden Wert dar; und der stimulierende Wettbewerb zwischen verschiedenen Wegen, die zum einen Ziel führen sollen, kann nachgerade der Qualitätsentwicklung zuträglich sein. Vielmehr geht es darum, im dezentralen Schulsystem die inhaltlichen Ziele und die Strukturen so weit aufeinander abzustimmen, dass die Qualität des Systems und die Durchlässigkeit in ihm auf gesamtschweizerischer Ebene gewährleistet werden können.

Gegenstand der Harmonisierung ist die *obligatorische Schule*, die ‚Grundschule‘, wie sie die Bundesverfassung in Art. 62 den Kantonen für alle Kinder unentgeltlich und konfessionsneutral anzubieten vorschreibt. Es besteht ein von Lehre und Rechtsprechung gestützter Konsens darüber, dass diese verfassungsmässig garantierte obligatorische Schule heute mindestens neun Jahre dauert und gemeinhin die Primarstufe und die Sekundarstufe I umfasst.

Im Einzelnen sollen die *inhaltlichen Ziele* des obligatorischen Unterrichts und die *Schulstrukturen* harmonisiert werden (lit. a). Die Ziel-Harmonisierung wird in Art. 3, 4, 7 und 8 koncreti-

siert, die Struktur-Harmonisierung in Art. 5 und 6. Darüber hinaus sollen Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch *gemeinsame Steuerungsinstrumente auf gesamtschweizerischer Ebene* gesichert und weiter entwickelt werden (lit. b). Diese Instrumente werden in Art. 7 bis 10 konkretisiert. Schliesslich werden in Art. 11 schulorganisatorische Grundsätze stipuliert, die in allen Vereinbarungskantonen gelten sollen.

Art. 2 Grundsätze

¹Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

²Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

Artikel 2 benennt zwei wesentliche Grundsätze für die mit der vorliegenden Vereinbarung beabsichtigte Harmonisierung des Schulsystems.

Nach dem *Subsidiaritätsprinzip* wird die jeweils übergeordnete Ebene nur tätig, sofern und soweit das Ziel ansonsten nicht erreicht werden kann. Die Subsidiarität des Handelns auf gesamtschweizerischer Ebene ist geboten aus Respekt gegenüber den unterschiedlichen Sprachen und Kulturen im Land sowie gegenüber der Schulhoheit der Kantone als föderalistischem Kerngehalt (Absatz 1). Von Subsidiarität wird sich die ergebnisorientierte Steuerung eines Bildungssystem jedoch auch leiten lassen aus der Einsicht, dass Bildungsprozesse wesensgemäss dezentral verlaufen: der einzelnen Schule vor Ort und dem in ihr tätigen Leitungs-, Lehr- und übrigen Fachpersonal kommt eine hohe Verantwortung für die Gestaltung des Bildungsprozesses zu, und sie sollen diese Verantwortung organisatorisch wie pädagogisch möglichst ganzheitlich wahrnehmen können – das ist die Entsprechung zur Steuerung über Zielvorgaben.

Während der Grundsatz der Subsidiarität gesamtschweizerische Massnahmen zur Schulharmonisierung in gewisser Weise begrenzt, benennt anderseits Absatz 2 das *Kriterium der nationalen und internationalen Mobilität der Bevölkerung* als wichtiges Motiv für harmonisierende Massnahmen: schulische Mobilitätshindernisse sollen beseitigt werden.

Beide Grundsätze werden wegleitend sein für den Vollzug der Vereinbarung.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Damit durch interkantonale Vereinbarung entsprechender Instrumente und Verfahren (namentlich von Bildungsstandards) eine landesweite Harmonisierung der Ziele der obligatorischen Schule bewerkstelligt werden kann, müssen zunächst – in aller gebotenen Kürze – die übergeordneten Ziele (Finalitäten) der obligatorischen Schule benannt werden.

Art. 3 Grundbildung

¹In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

²Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. **Sprachen:** eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache;
- b. **Mathematik und Naturwissenschaften:** eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt;
- c. **Sozial- und Geisteswissenschaften:** eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen;
- d. **Musik, Kunst und Gestaltung:** eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur;
- e. **Bewegung und Gesundheit:** eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

³Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Absatz 1: In der obligatorischen Schule wird eine entscheidende Grundlage dafür gelegt, dass sich die Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft und das Berufsleben integrieren und im Einklang mit sich und ihren Mitmenschen leben können. Nicht nur der Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen steht hier im Mittelpunkt, zentral ist auch der Beitrag der Schule an die Entwicklung von kultureller Identität. Eine besondere Herausforderung besteht überdies darin, die Schülerinnen und Schüler zu lebenslangem Lernen zu befähigen.

Absatz 2: Ein in der Schweiz heute angestrebtes Ziel ist, dass alle jungen Menschen über die obligatorische Schule hinaus einen beruflichen oder allgemein bildenden Abschluss auf der Sekundarstufe II erwerben. Die wesentliche Aufgabe der obligatorischen Schule besteht deshalb darin, allen Schülerinnen und Schülern jene Grundbildung zu vermitteln, die ihnen den Zugang zur Sekundarstufe II ermöglicht. (Entsprechend sind die Berufsbildung und die Allgemeinbildung der Sekundarstufe II bei der Konkretisierung dieser Grundbildung durch Lehrpläne, Bildungsstandards u.ä. in geeigneter Weise miteinzubeziehen.) „Grundbildung“ (französisch „culture“) ist die deutsche Bezeichnung für das von der OECD geprägte Konzept von „literacy“, welches gleichermassen Kenntnisse und Kompetenzen umfasst. Die Grundbildung wird in fünf übergeordnete Bildungsbereiche gegliedert: *Sprachen, Mathematik*

und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegungs- und Gesundheitserziehung. Innerhalb dieser fünf Bereiche werden die wesentlichen Merkmale der zu vermittelnden und entwickelnden Bildung jeweils genauer festzulegen sein. So müssen die fünf erwähnten Hauptbereiche sich in den Lehrplänen der obligatorischen Schule wieder finden, die Lehrpersonen der betreffenden Stufen müssen für deren Vermittlung ausgebildet werden, schweizerische Bildungsstandards haben sich inhaltlich im Rahmen dieser Bereiche zu bewegen, usw. Die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ zeigt, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt; die Kantone und die Schulen können bei Bedarf weitere Bildungsinhalte hinzufügen.

Absatz 3: Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler auch bei der Persönlichkeitsentwicklung und bei der Entwicklung von sozialen sowie weiteren überfachlichen Kompetenzen unterstützen. Sie muss insbesondere mithelfen, ihr Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitmenschen und Umwelt heranzubilden. Die Vereinbarung geht mithin davon aus, dass der Bildungsauftrag der obligatorischen Schule sich nicht von ihrem – subsidiär zur elterlichen Gewalt bestehenden – Erziehungsauftrag trennen lässt.

Art. 4 Sprachenunterricht

¹Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

²Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

In einem mehrsprachigen Land wie der Schweiz ist die koordinierte Regelung des Sprachenunterrichts von besonderer Bedeutung. Der Erwerb der Landessprachen ist ebenso wichtig wie jener des Englischen, dem im weltweiten Austausch zunehmend die Funktion einer „lingua franca“ zukommt. Die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in die vorliegende Vereinbarung ist Ausfluss der von den kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren am 25. März 2004 verabschiedeten gemeinsamen Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts in der obligatorischen Schule der Schweiz. In diesem Strategiebeschluss unterstreichen die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren die grundlegende Bedeutung des Sprachenlernens in der Schule und bezeichnen die Förderung und Entwicklung von Sprachkompetenzen als ein elementares Bildungsziel (vgl. Sprachenstrategie der EDK vom 25. März 2004). Der Strategiebeschluss war begleitet von einem Arbeitsplan, der die auf gesamtschweizerischer Ebene für die Umsetzung erforderlichen Massnahmen umschreibt. Die Strategie ist auf allen Ebenen in Umsetzung; dabei wurde sie inzwischen auch durch mehrere kantonale Volksabstimmungen bestätigt.

Absatz 1 legt den Zeitpunkt für den Beginn des Fremdsprachenunterrichts in der obligatorischen Schule fest. So ist, im Verlauf der neu acht Jahre dauernden Primarstufe (vgl. Artikel 6), die erste Fremdsprache spätestens ab dem 5. (bisher 3.) Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. (bisher 5.) Schuljahr zu unterrichten. Entsprechend den Grundsätzen der Sprachenstrategie 2004 verzichtet die Vereinbarung darauf, die Reihenfolge der zu unterrichtenden Sprachen verbindlich vorzugeben. Sie verpflichtet dazu, neben Englisch eine zweite Landessprache zu vermitteln, deren Unterricht auch kulturelle Aspekte einzuschliessen hat. Der herausragenden Funktion der Landessprachen in einem mehrsprachigen Land wird damit besonders Rechnung getragen.

Das wichtigste Instrument der gesamtschweizerischen Harmonisierung sind sodann die Sprachenstandards. Die EDK legt für die Sprachen überprüfbare und verbindlich zu erreichende Kompetenzniveaus (Standards im Sinne von Artikel 7 Abs. 2 lit. a) fest: sowohl für die Erstsprache per Ende des 4., 8. und 11. Schuljahres (bisher 2., 6. und 9. Schuljahr) wie auch für die zwei obligatorischen Fremdsprachen (zweite Landessprache und Englisch) per Ende des 8. und 11. Schuljahres (bisher 6. und 9. Schuljahr), wobei die Standards per Ende der obligatorischen Schule (11. Schuljahr) für beide Fremdsprachen gleichwertig sein werden.

Aufgrund der besonderen Verhältnisse in den Kantonen Tessin und Graubünden enthält Absatz 1 für diese Kantone eine Ausnahmebestimmung: Sofern sie zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können die Kantone Tessin und Graubünden bezüglich der Festlegung der Schuljahre von den in dieser Bestimmung geregelten Grundsätzen abweichen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die im mehrsprachigen Land auch der jeweils dritten Landessprache zukommt, verpflichtet Absatz 2 die Vereinbarungskantone, während der obligatorischen Schule ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in dieser jeweils dritten Landessprache bereitzustellen.

Da die Vereinbarung darauf verzichtet, die Reihenfolge der obligatorisch zu unterrichtenden Fremdsprachen selber festzulegen, verpflichtet sie die Kantone in Absatz 3 zur regionalen Koordination dieser Frage. Der Begriff „regional“ weist hier über die Regionalkonferenzen der EDK gemäss Schulkonkordat von 1970 hinaus, meint aber auch nicht einfach die Sprachregionen. Vielmehr soll es möglich sein, dass etwa die deutschsprachigen Kantone bzw. (im Fall der zweisprachigen Kantone) Kantonsteile entlang der deutsch-französischen Sprachgrenze den Fremdsprachenunterricht mit Französisch beginnen, die Kantone der Zentral- und Ostschweiz hingegen mit Englisch; die Ziele sind aufgrund der Standards gesamtschweizerisch die gleichen. Auch diese Koordination ist inzwischen weiträumig im Gang. Für eine bundesrechtliche Vorschrift über die Reihenfolge der zu unterrichtenden Sprachen jedoch, wie sie vom Nationalrat am 21. Juni 2007 mit dem Sprachengesetz stipuliert worden ist, fehlt jede Verfassungsgrundlage; weder Art. 70 noch Art. 61a ff. BV lassen einen solchen Eingriff in die Schulhoheit der Kantone zu.¹ Dieser wäre in Anbetracht der vorliegenden konkordatären Lösung auch sachlich in keiner Hinsicht stichhaltig. Und er wäre überdies sprachpolitisch gefährlich, weil ohne Not eine Zerreissprobe riskiert würde über die vermeintliche Gewichtung der Landessprachen im Verhältnis zur internationalen „lingua franca“ Englisch.

Die Erstsprachen von Kindern mit einem Migrationshintergrund werden im Regelunterricht über Ansätze wie „Begegnung mit Sprachen/Eveil aux langues“ valorisiert. Die eigentliche Förderung in den Herkunftssprachen, welche für den Erwerb der lokalen Standardsprache und weiterer Sprachen von wesentlicher Bedeutung ist, erfolgt in den von den Herkunftsländern bzw. von organisierten Sprachgemeinschaften angebotenen Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse). Gemäss Absatz 4 lassen die Vereinbarungskantone diese

¹ Vgl. gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Bernhard Ehrenzeller vom 25. Juni 2007

HSK-Kurse in der öffentlichen Schule zu, erleichtern sie durch organisatorische Unterstützung und laden die örtlichen Schulen ein, mit den Verantwortlichen dieser Kurse zusammenzuarbeiten. Hierbei gilt die Voraussetzung, dass in den HSK-Kursen das Gebot der religiösen und politischen Neutralität beachtet wird. Finanziert werden die HSK-Kurse in der Regel durch die Herkunftsländer.

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Die Vereinbarung aktualisiert die mit dem Schulkonkordat 1970 erstmals festgelegten strukturellen Eckwerte des Schuleintrittsalters und der Dauer der Schulpflicht. Neu definiert sie auch die Dauer der Schulstufen. Hingegen verzichtet sie im Unterschied zum Konkordat von 1970 darauf, die Dauer des Schuljahres zu definieren; einer Steuerung über die Ziele erscheint dies nicht mehr angemessen. Ebenso verzichtet sie auf die Umschreibung der Schuldauer bis zur gymnasialen Maturität; entsprechende Bestimmungen sind heute im Maturitätsanerkennungsrecht des Bundes und der Kantone enthalten. Die wichtigste Innovation in schulstruktureller Hinsicht stellt die frühere und flexiblere Einschulung dar.

Art. 5 Einschulung

¹Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

²Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Absatz 1 setzt die Einschulung auf das vollendete 4. Altersjahr fest: jene Schülerinnen und Schüler werden eingeschult, die am 31. Juli das 4. Altersjahr erreicht haben. Das Stichdatum 31. Juli kann von den Kantonen – dies im Gegensatz zur Regelung gemäss Schulkonkordat 1970 – nicht mehr um 4 Monate nach vorn oder nach hinten verschoben werden.

Die Vorverlegung des Schuleintrittsalters hat zur Folge, dass die Kindergartenjahre in den Regel-Ausbildungsverlauf integriert und für die entsprechende Dauer obligatorisch werden. In den meisten Kantonen werden heute zwei Kindergartenjahre angeboten, einige wenige kennen nur ein Jahr. In mehreren Kantonen besteht bereits eine einjährige Kindergartenpflicht. Der Anteil der Kinder, die den Kindergarten besuchen, ist in allen Kantonen bereits heute sehr hoch. Hingegen geht es nicht darum, parallel dazu das Ende der obligatorischen Schulzeit vorzuverlegen: dieses wird in der Regel weiterhin mit dem Alter von 15 Jahren erreicht. Zu den bisherigen neun Schuljahren werden am Anfang zwei Jahre hinzugefügt.

Gemäss *Absatz 2* werden ab dem ersten Schuljahr schrittweise die *Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise* erworben. Explizit erwähnt wird die Förderung der lokalen Standardsprache: die Konsolidierung der sprachlichen Grundlagen muss in den ersten Schuljahren gewährleistet werden, gute Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für den weiteren Bildungsweg. Weiter gelten auch für die ersten Schuljahre die in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Bildungsbereiche; für die Sprachen vgl. zudem die *Sprachenstrategie der EDK vom 25. März 2004*.

Sodann wird hier auch das methodische Prinzip für die ersten Schuljahre aufgezeigt. Es soll nicht bloss das Einschulungsalter vorverlegt, sondern zugleich die Einschulung – verstanden als ein Prozess, und nicht lediglich als ein punktueller Vorgang – im Sinne der individuellen Förderung flexibilisiert werden. So werden ausdrücklich die Konzepte der Flexibilität und der individuellen Unterstützung eingeführt, welche die ersten Schuljahre inskünftig prägen sollen: einerseits soll die Dauer des Vorschul- und Primarunterrichts für jedes einzelne Kind in Relation zur individuellen Entwicklung und zur individuellen emotionalen Reife festgelegt werden, andererseits soll das Schulsystem die Schülerinnen und Schülern gerade in den ersten Schuljahren besonders wirksam unterstützen können. Diese Unterstützung bedeutet insbesondere eine altersgerechte Pädagogik, einen individuell abgestimmten Unterricht mit ent-

sprechendem (steigendem) Anforderungsniveau, das ihren Fähigkeiten und ihrer intellektuellen und emotionalen Reife Rechnung trägt. Eine zusätzliche Unterstützung im Sinne dieser Bestimmung kann namentlich in Massnahmen der Logopädie, der Psychomotorik oder der Schulpsychologie bestehen.

Die in struktureller Hinsicht offene Formulierung lässt den Kantonen die Möglichkeit der Beibehaltung von Kindergartenjahren, bietet aber auch Grundlage für die Einführung einer neuen Eingangsstufe (*Basis-* oder *Grundstufe*; in vielen Kantonen laufen zur Zeit entsprechende Versuche unter gesamtschweizerischer Koordination).

Art. 6 Dauer der Schulstufen

¹Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

²Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

⁴Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK¹, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

⁵Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Die Bezeichnung der Schulstufen während der obligatorischen Schulpflicht und deren Dauer im Rahmen der kantonalen Schulstrukturen werden verbindlich festgelegt:

Absatz 1: Die Primarstufe inklusive Vorschule oder Eingangsstufe dauert acht Jahre. Diese Formulierung lässt Raum für verschiedene kantonale Modelle: von der Beibehaltung der Struktur Kindergarten-Primarstufe bis hin zu einem bestimmten Modell der Eingangsstufe (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Art. 5 Abs. 2). Die vom einzelnen Kanton gewählte Binnenstruktur kann weder die festgelegte Gesamtdauer von acht Jahren noch das Prinzip der früheren und flexibleren Einschulung noch die mittels Bildungsstandards auf bestimmte Zeitabschnitte hin festgelegten Unterrichtsziele ändern. Unterschiede in den kantonalen Binnenstrukturen der Primarstufe stünden dem Ziel der Harmonisierung und der Mobilität deshalb nicht entgegen. Damit entsteht eine achtjährige Eingangs- und Primarstufe, während der keine Selektion wirksam wird, also keine getrennte Klassenzüge oder verschiedene Schultypen geführt werden, die auf Selektionsentscheiden basieren.

Absatz 2: Nach der acht Jahre dauernden Primarstufe folgt die Sekundarstufe I, die in der Regel drei Jahre dauert.

Absatz 3: Dem Kanton Tessin wird aufgrund seiner bewährten langjährigen Gegebenheiten und deren hohen kulturellen und politischen Stellenwertes die Möglichkeit gegeben, von der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufteilung der Schulstufen abzuweichen. Zugelassen wird die Variierung um ein Jahr.

In *Absatz 4* wird der Übergang in die Sekundarstufe II festgelegt. Dieser erfolgt nach dem 11. Schuljahr.

Für den Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen ergibt sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsrechts in der Regel eine Abweichung hiervon: Die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 und das gleich lautende Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) geben vor, dass die Ausbildung bis zur Maturität insgesamt min-

¹ Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlasssammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1. / SR 413.11

destens zwölf Jahre dauert und dass mindestens die letzten vier Jahre nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten sind; ein dreijähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist. Den eigentlichen Übergang von der Sekundarstufe I ins Gymnasium regelt das MAR mit hin nicht. Die vorliegende Vereinbarung sieht gemäss Artikel 6 eine um zwei (bisher vorschulische) Jahre verlängerte obligatorische Schulzeit vor, was zur Folge hat, dass die vom MAR verlangte Mindestausbildungszeit bis zur Maturität neu vierzehn (statt zwölf) Jahre beträgt. Werden die Mindestbedingungen des MAR in dem Sinne eingehalten, dass von insgesamt vierzehn (bisher zwölf) Ausbildungsjahren die letzten vier in einem gymnasialen Lehrgang gestaltet werden, was heute mehrheitlich der Fall ist, so erfolgt der Übergang von der Sekundarstufe I in die gymnasialen Mittelschulen in der Regel nach dem 10. (bisher 8.) Schuljahr; ein Übergang nach dem 11. (bisher 9.) Schuljahr ist möglich: bei insgesamt fünfzehn (bisher dreizehn) Ausbildungsjahren und vierjährigem Gymnasium; oder bei insgesamt vierzehn (bisher zwölf) Ausbildungsjahren und dem als Ausnahme möglichen dreijährigen Gymnasium. Gemäss Artikel 62 Abs. 4 der Bundesverfassung sind Dauer und Übergänge der Schulstufen gesamtschweizerisch zu harmonisieren. Für den Übergang von der obligatorischen Schule in gymnasiale Mittelschulen gibt die vorliegende Vereinbarung daher unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsrechts und der hinsichtlich Ausbildungszeit und Gymnasialdauer in den Kantonen mehrheitlich bestehenden Lösung vor, dass dieser in der Regel nach dem 10. Schuljahr erfolge. Eine weitergehende Harmonisierung des Übergangs ins Gymnasium bzw. der gymnasialen Dauer könnte sich einzig aus einer Revision des Maturitätsanerkennungsrechts von Bund und Kantonen ergeben.

Absatz 5: Diese Bestimmung zeigt auf, dass die in den Absätzen 1, 2 und 4 festgelegte Dauer der Schulstufen den systemischen Regelverlauf wiedergibt, welchen die Kantone bei der Festlegung ihrer Schulstrukturen verbindlich berücksichtigen müssen. Die von der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler tatsächlich gebrauchte Zeit für das Durchlaufen der obligatorischen Schule wird regelmässig, muss aber nicht zwingend mit der in diesen Absätzen festgelegten Dauer übereinstimmen: vielmehr soll das System dem Kind die Möglichkeit geben, die Schulstufen schneller oder langsamer zu durchlaufen, entsprechend seinen Begabungen, Fähigkeiten und seiner persönlichen Reife.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Gesamtschweizerische Massnahmen zur Harmonisierung der obligatorischen Schule setzen auf der Ebene des Bildungssystems an, sind Teil der Systemsteuerung. Die Vereinbarung benennt daher – nach der Umschreibung der grundlegenden Ziele der obligatorischen Schule und nach der Harmonisierung ihrer wichtigsten strukturellen Eckwerte – im Folgenden die Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung auf Systemebene, mit einer gewichtigen Ausnahme: die gesamtschweizerische Sicherung von Qualität, Mobilität und Freizügigkeit in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfolgt auf Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungskonkordat) und ist deshalb nicht in der vorliegenden Vereinbarung geregelt.

Art. 7 Bildungsstandards

¹Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

²Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b. Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

³Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970².

⁴Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Absätze 1 und 2: Bei der Festlegung von Bildungsstandards soll unterschieden werden zwischen *Leistungsstandards* (*performance standards*), die sich auf ein fachbereichsbezogenes Kompetenzmodell und auf die genaue Beschreibung der aufeinander folgenden Kompetenzniveaus stützen, und anderen *Standards*, die auf die *Inhalte* ("*content standards*") oder die *Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht* ("*opportunity to learn standards*") ausgerichtet sind.

Absatz 3: Namentlich die fachbezogenen Leistungsstandards bedürfen einer wissenschaftlich gestützten Erarbeitung und einer empirischen Validierung, bevor sie festgelegt werden können; die entsprechenden Projekte stehen unter der Verantwortung der EDK. Der Festlegung soll auch eine Vernehmlassung vorangehen; das Verfahren hierfür richtet sich nach Artikel 3 des Konkordats von 1970 (Erlass von Empfehlungen), wo insbesondere die Anhörung der schweizerischen Lehrerorganisationen ausdrücklich festgehalten ist.

Absatz 4: Die Verabschiedung der Bildungsstandards verlangt eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Plenarversammlung der EDK, wobei mindestens drei dieser Mitglieder einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten müssen. Damit wird verhindert, dass die mehrheitlich lateinischen Kantone bei der Verabschiedung der Bildungsstandards minorisiert werden. Für eine spätere Revision der Standards gilt ein analoges Verfahren, das heisst: zwei Drittel der Vereinbarungskantone und davon mindestens drei nicht mehrheitlich deutschsprachige müssen der Änderung zustimmen.

² Erlassammlung EDK, Ziffer 1.1

Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

¹Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

²Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

³Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

⁴Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Absatz 1: Die gesamtschweizerische Harmonisierung der obligatorischen Schule erfolgt über die Harmonisierung ihrer Ziele, welche auf der Basis von Kompetenzmodellen mittels Standards vorgegeben werden, und über die Messung der Erreichung der Standards auf Ebene des gesamten Systems. Die Lehrpläne und die Lehrmittel hingegen sollen entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität auf der Ebene der *Sprachregionen* erarbeitet und koordiniert werden, denn zwischen den verschiedenen Sprachregionen bestehen hier erhebliche kulturelle, pädagogische und curriculare Unterschiede.

Bei den *Lehrplänen* hat die Harmonisierung in der französischen Schweiz mit dem in Erarbeitung stehenden *Plan d'études romand (PER)* bereits Gestalt angenommen. In der deutschen Schweiz sind die Konzeptarbeiten für den Lehrplan Deutschschweiz aufgenommen worden. Die sprachregionale Lehrplan-Harmonisierung ist also vollumfänglich in Gang.

Faktisch erfolgt eine Koordination der *Lehrmittel* bereits heute weitgehend auf sprachregionaler Ebene, wenn auch – namentlich in der deutschen Schweiz – vorwiegend als eine Koordination unter den Lehrmittelverlagen auf Ebene der Produktion. Angesichts der grossen Wirkung der Lehrmittel auf die Bildungsprozesse und der beträchtlichen Kosten der Lehrmittelentwicklung ist es angezeigt, dass die Koordination dieses Bereichs – analog zur Lehrplan-Arbeit – künftig als Steuerungsaufgabe auf sprachregionaler Ebene verstanden wird.

Absatz 2: Sprachregional harmonisierte Lehrpläne und koordinierte Lehrmittel einerseits, gesamtschweizerisch vorgegebene Bildungsstandards andererseits sowie Evaluationsinstrumente, die auf den verschiedenen Ebenen des Systems zur Anwendung gelangen, müssen aufeinander abgestimmt werden, damit sich ein kohärentes Ganzes ergibt.

Absatz 3: Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (vgl. Artikel 2 Abs. 1) weist die vorliegende gesamtschweizerische Vereinbarung mit der Harmonisierung der Lehrpläne und der Koordination der Lehrmittel sehr bedeutsame Aufgaben neuerdings der Ebene der Sprachregionen zu. Letztere sind hierfür bislang nicht organisiert. Die vier Regional-konferenzen der EDK gemäss Artikel 6 des Schulkonkordats 1970 sind nicht mit den Sprachregionen deckungsgleich; bisherige Arbeiten auf sprachregionaler Ebene beruhen auf Projektabsprachen im Einzelfall. Die Kantone werden sich daher für den Vollzug der vorliegenden Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene neu zu organisieren haben. In der französischsprachigen Schweiz ist hierfür ein eigenes Konkordat vorbereitet (die *Convention scolaire romande* vom 21. Juni 2007). In der Deutschschweiz ist eine Arbeitsorganisation vorgesehen, welche die Ressourcen der drei Regionalkonferenzen BKZ, EDK-Ost und NW EDK bündelt und strafft.

Absatz 4: Die Standards werden sich unter anderem auf die – entsprechend harmonisierte – Erarbeitung von Lehrplänen und Lehrmitteln auswirken; der den Standards zugrunde liegende Referenzrahmen wird nicht nur für Zwecke der Systemevaluation, sondern auch für die Entwicklung bzw. Anpassung von anderweitigen Evaluationsinstrumenten verfügbar sein, beispielsweise jener für die individuelle Standortbestimmung der Schülerinnen und Schüler.

Es werden also auf den verschiedenen Niveaus der fachbezogenen Referenzrahmen Tests auszuarbeiten und zu validieren sein, die unterschiedliche Funktionen erfüllen werden. Angesichts der erheblichen Investitionen, die für eine seriöse Arbeit in diesem Bereich notwendig sind, gilt es darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Kräfte und finanziellen Mittel nicht verzettelt werden. Die Vereinbarung sieht deshalb vor, dass die Entwicklung solcher Referenztests in Absprache zwischen EDK und Sprachregionen erfolgen soll.

Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Portfolios dokumentieren den Lernprozess nicht nur im formellen Kontext der Schule, sondern auch das informelle Lernen. Sie erlauben daher nicht nur der Lehrperson ein differenzierteres Eingehen auf individuelle Lernfortschritte und eine präzisere Beurteilung des Lernstandes, sie helfen auch den Schülerinnen und Schülern selbst, mehr Souveränität über den eigenen Lernprozess zu gewinnen.

Als Dokumentation über die im Laufe der Zeit schulisch und ausserschulisch erworbenen Kompetenzen spielen die Portfolios eine zunehmend wichtige Rolle auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere für die nationale und internationale Mobilität und Freizügigkeit von Berufsleuten. Portfolios sind konkrete und wirksame Instrumente zur Unterstützung des selbstverantworteten lebenslangen Lernens. Prominentestes Beispiel ist bislang das Europäische Sprachenportfolio (ESP) für den Erwerb von Fremdsprachen, das heute in Versionen für verschiedene Altersgruppen vorliegt und dessen generelle Einführung die EDK den Kantonen mit der Sprachenstrategie 2004 empfohlen hat.

Die Idee des Portfolios entspricht in hohem Masse dem Konzept der schweizerischen Bildungsstandards. Da letztere auf Kompetenzmodellen und konsekutiv aufgebauten Kompetenzniveaus beruhen, die durch steigende Anforderungen gekennzeichnet sind, entsprechen sie der Logik des Portfolios, welches die Fortschritte der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des Lernprozesses genau erfasst und dokumentiert. Es ist daher höchst sinnvoll, dass im Zuge der Vereinbarung von gesamtschweizerischen Bildungsstandards auch der landesweite Einsatz von nationalen oder internationalen Portfolios vorgesehen wird. Mit den hier stipulierten Empfehlungen soll die EDK im Bereich der Portfolios, deren Anzahl sich in den kommenden Jahren auf internationaler Ebene weiter vermehren wird, Orientierungshilfe und Qualitätssicherung ermöglichen.

Art. 10 Bildungsmonitoring

¹In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970³ beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

²Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

Das Vorhaben eines systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitorings über das gesamte schweizerische Bildungssystem mit zyklischer Berichterstattung hat die EDK bereits gestützt auf Artikel 4 des Konkordats 1970 an die Hand genommen. Es ist – im Sinne der so genannten „evidence informed policy“ – ein entscheidendes Instrument zur Steuerung des schweizerischen Bildungssystems und wird sowohl der kantonalen als auch der regionalen und nationalen Handlungsebene unverzichtbare Informationen zur Verfügung stellen. Auf Initiative der EDK ist ein zusammen mit den Bundesorganen in Auftrag gegebener Pilotbericht erarbeitet worden. Er liegt seit Dezember 2006 vor. Darin werden drei Dimensionen des Bildungssystems untersucht: die Effektivität (Wirkung), die Effizienz (die Wirkung in Relation zum Aufwand; Verhältnis von Input und Output) und die Equity (Gerechtigkeit, Chancengleichheit). Beurteilt werden diese Dimensionen (a) an politischen Vorgaben (Zielsetzungen), (b) aufgrund zeitlicher Vergleiche (Längsschnitte, die mehrheitlich mit dem zyklischen Monitoring erst aufgebaut werden) und (c) in kantonalen Vergleichen.

Artikel 10 Absatz 1 der Vereinbarung schafft für ein künftiges systematisches Bildungsmonitoring Schweiz eine zusätzliche, explizite Rechtsgrundlage. In Absatz 2 wird überdies für den Bereich der obligatorischen Schule der Zusammenhang hergestellt zwischen Systemmonitoring und Standards: Letztere werden ein wichtiger Teil der Überprüfung sein, wenn künftig im Rahmen dieses Monitorings die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule landesweit evaluiert werden.

³ Erlasssammlung EDK, Ziffer 1.1

V. Gestaltung des Schultags

Die Entwicklungen im Arbeitsmarkt, die vermehrte ausserfamiliäre Berufstätigkeit der Frauen und das gewandelte Verständnis der Rollen von Mann und Frau in Familie und Kindererziehung führen zu einem vermehrten Bedarf an familienexterner Betreuung, zur Forderung nach Tagesstrukturen und Blockzeiten. Angesichts der Mobilität, wie sie namentlich der Arbeitsmarkt erfordert, ist eine gewisse Harmonisierung in der Gewährleistung solcher Strukturen angezeigt, so sehr deren konkrete Umsetzung situativ vor Ort zu lösen bleibt. Unter dem V. Titel „Gestaltung des Schultags“ werden daher grundsätzliche Aussagen zu Blockzeiten und Tagesstrukturen gemacht.

Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

¹Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

²Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

Absatz 1: Blockzeiten beinhalten eine Anordnung der Unterrichtszeit, welche es erlaubt, die Unterrichtszeit der Kinder besser auf das Leben der Familie und namentlich auf die Berufstätigkeit der Eltern abzustimmen. In den Vereinbarungskantonen soll der Unterricht auf der Primarstufe vorzugsweise in solchen Blockzeiten organisiert sein. Auf der Sekundarstufe I ist dies aufgrund der wesentlich dichteren und mithin schwierigeren Stundenplangestaltung weniger gut zu gewährleisten, aufgrund des höheren Alters der Schülerinnen und Schüler aber auch weniger dringlich. Die Einschränkung „vorzugsweise“ weist darauf hin, dass die organisatorischen Lösungen stets die schulischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigen müssen.

Absatz 2: Im Unterschied zu Blockzeiten, die eine rein schulorganisatorische Massnahme sind, stellt die schulische Obhut der Kinder während täglich fixen Zeiträumen eine Betreuungsmassnahme dar, die nicht primär oder gar ausschliesslich schulisch bedingt ist. Mit einem Angebot an solchen Tagesstrukturen, die über die Blockzeitenregelung hinausgehen und die Betreuung der Kinder in der Schule über die eigentliche Unterrichtszeit hinaus sowie den Mittagstisch einschliessen, können die Kantone im Rahmen der obligatorischen Schule auf die obgenannten gesellschaftlichen Entwicklungen antworten. Der Bedarf nach Betreuung in Tagesstrukturen zeigt sich nicht überall in derselben Weise, und die Angebote können entsprechend vielfältig sein – von der Betreuung durch Tagesfamilien bis zu eigentlichen Tagesschulen. Indes soll in allen Vereinbarungskantonen ein Angebot bestehen, welches der jeweiligen Unterschiedlichkeit des Bedarfs Rechnung trägt; das kann durchaus bedeuten, dass Tagesstrukturen nicht an jedem Schulort und nicht überall in der selben Form, aber für alle Nachfragenden in zumutbarer Distanz angeboten werden. Die Benützung solcher Tagesstrukturen bleibt freiwillig. Sie gehört nicht zur verfassungsmässig garantierten Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule und ist daher grundsätzlich kostenpflichtig.

Auch diese Vertragsbestimmung stellt eine Mindestverpflichtung dar; Kantone oder gegebenenfalls Gemeinden können darüber hinausgehen und flächendeckende Betreuungsangebote vorsehen sowie diese teilweise oder ganz öffentlich finanzieren.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Den Vereinbarungskantonen soll für die Angleichung ihres Schulrechts im Sinne der neuen Vereinbarung genügend Zeit eingeräumt werden, damit die notwendigen strukturellen und rechtlichen Änderungen in den einzelnen Kantonen sorgfältig geplant und in der Folge zielgerichtet und in sich geschlossen umgesetzt werden können. So wird für die Festlegung der strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der Vereinbarung und für die Anwendung der Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 der Vereinbarung eine Anpassungsfrist von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung (d.h.: zehn Kantone sind ihr beigetreten; vgl. Art. 16) eingeräumt. Rechnet man den Zeitraum zwischen Verabschiedung der Vereinbarung durch die EDK und Inkrafttreten hinzu, so wird diese Frist insgesamt ca. acht Jahre betragen. Innert dieser Frist werden die mit der Umsetzung der Vereinbarung verbundenen rechtlichen und strukturellen Änderungen in den Kantonen gewährleistet werden können. Kantone, deren Beitritt erst nach dieser Frist von sechs Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung erfolgt, werden die vereinbarten Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts zu erfüllen haben.

Art. 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Nach der Verabschiedung der Vereinbarung durch die Plenarversammlung der EDK wird in jedem Kanton nach je kantonalem Recht ein Ratifikationsverfahren durchgeführt werden. Stimmt ein Kanton im Rahmen dieses Beitrittsverfahrens dem Beitritt zur neuen Vereinbarung zu, wird diese von der jeweiligen Kantonsregierung dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Jedem Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, wird das Recht zugestanden, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Art. 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁴.

Die neue Interkantonale Vereinbarung revidiert die in Artikel 2 lit. a, b und c des Schulkonkordats von 1970 hinsichtlich Schuleintrittsalter und Dauer der Schulzeit enthaltenen Verpflichtungen, indem an deren Stelle die neuen Regelungen gemäss Artikel 5 und 6 der vorliegenden Vereinbarung treten. (Artikel 2 lit. d des Schulkonkordats von 1970 betr. Schuljahresbeginn ist bereits aufgrund von Artikel 62 Abs. 5 BV hinfällig geworden.)

Gemäss Artikel 16 tritt die neue Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 10 Kantone beigetreten sind. Sobald sie in Kraft sein wird, wird Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 für die der neuen Vereinbarung beigetretenen Kantone nicht mehr gelten. Für jene Kantone, die der neuen Vereinbarung nicht respektive noch nicht beigetreten sein werden, wird diese Bestimmung weiter gelten. Erst wenn alle Vereinbarungskantone des Schulkonkordats von 1970 der neuen Vereinbarung beigetreten sein werden, werden die bisherigen Regelungen von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 hinfällig und wird der Moment gekommen sein, dass die Plenarversammlung der EDK den Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 aufheben können. Dieses Vorgehen beinhaltet die Sicherheit, dass zwischen den Kantonen zu keinem Zeitpunkt ein koordinationsloser Zustand besteht und Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 erst dann aufgehoben wird, wenn die Aufhebung keine Diskoordination auslöst.

Art. 16 Inkrafttreten

¹**Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.**

²**Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.**

Die Vereinbarung soll in Kraft treten, sobald ihr zehn Kantone beigetreten sind. Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des EDK-Vorstands. Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Anders als Artikel 17 des Schulkonkordats von 1970 eröffnet die neue Vereinbarung dem Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit eines Beitritts. Tritt das Fürstentum Liechtenstein bei, stehen ihm alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu. Sein allfälliger Beitritt hätte indes keine Wirkung für das Inkrafttreten gemäss Artikel 16.

012.1/3/2007

⁴ Erlassammlung EDK, Ziffer 1.1



Erläuterungen zur Regierungsvereinbarung

Entwurf vom 22. September 2009 (gemäss Beschluss RRA vom 21. September 2009)

0. Inhalt

1. Ausgangslage und Zusammenfassung	3
2. Grundsätze der Regierungsvereinbarung	4
2.1. Unterschiede gegenüber dem ursprünglich geplanten Staatsvertrag	4
2.2. Wichtigste Grundsätze	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.3. Wichtigste Grundsätze	4
3. Detailkommentar	6

1. Ausgangslage und Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf einer Regierungsvereinbarung ist Resultat eines mehrjährigen politischen Prozesses:

- 2007 veröffentlichten die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn eine Absichtserklärung zur Schaffung eines gemeinsamen Bildungsraums und führten dazu eine Konsultation durch. Aufgrund des positiven Resultats erteilten die Regierungen den Bildungsdepartementen den Auftrag, einen entsprechenden Staatsvertrag zu erarbeiten.
- Im Dezember 2008 lag der Staatsvertragsentwurf vor, und die vier Regierungen beschlossen, ihn einer Vernehmlassung zu unterziehen, allerdings mit einem unterschiedlichen Fahrplan: Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn eröffneten die Vernehmlassung zum Staatsvertrag, verbunden mit dem HarmoS-Konkordat und dem Sonderpädagogik-Konkordat, im Dezember 2008, während der Regierungsrat des Kantons Aargau beschloss, die Eröffnung der Vernehmlassung von den Resultaten der im Mai 2009 durchgeführten Volksabstimmung zu den Bildungskleeblatt-Vorlagen abhängig zu machen.
- Die Vernehmlassung in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn dauerte bis Ende Mai 2009. Sie ergab, dass hier die geplante inhaltliche Zusammenarbeit im Bildungsraum auf weitgehende Zustimmung stösst, ebenso das HarmoS-Konkordat und, weniger deutlich, das Sonderpädagogik-Konkordat. Kontrovers beurteilt wurde dagegen die Einführung der Basisstufe sowie die Verankerung der Zusammenarbeit in einem Staatsvertrag. Im Kanton Aargau wurden die Bildungskleeblatt-Vorlagen (Basisstufe, Reform der Sekundarstufe I, Tagesstrukturen und Sozialindex) abgelehnt, worauf der Regierungsrat auf den Start der Vernehmlassung zum Bildungsraum und zu HarmoS verzichtete.

Aufgrund dieser Ausgangslage haben die vier Regierungen Ende Juni 2009 folgendes Vorgehen beschlossen:

- Die inhaltliche Zusammenarbeit wird fortgeführt. Verbindlichkeit wird durch eine Vereinbarung auf Stufe Regierungen erreicht.
- Die strukturelle Harmonisierung erfolgt auf der Basis der Bundesverfassung und von HarmoS nach je kantonalem Fahrplan:
 - o In den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn sehen die Regierungen vor, bis Ende Jahr Parlamentsvorlagen zum HarmoS-Konkordat, zum Sonderpädagogik-Konkordat und zu den entsprechenden kantonalen Gesetzesanpassungen zu verabschieden.
 - o Im Kanton Aargau sieht der Regierungsrat vor, die weiteren Schritte im Herbst 2009 festzulegen.
- Der Schuleingangsbereich wird auf Basis des Kindergartens neu konzipiert.

2. Grundsätze der Regierungsvereinbarung

2.1. Unterschiede gegenüber dem ursprünglich geplanten Staatsvertrag

Eine Vereinbarung auf Stufe Regierungen bindet nicht die *Kantone* als solche, sondern nur die Regierungen selbst. Dies bedeutet insbesondere, dass im Unterschied zum geplanten Staatsvertrag mit einer Regierungsvereinbarung keine interparlamentarische Kommission mehr statuiert werden kann. Die Regierungsvereinbarung sieht statt dessen vor, dass die Information der Parlamente über die ordentlichen kantonalen Verfahren und die kantonale Jahresberichterstattung erfolgt.

Eine weitere wichtige Differenz besteht darin, dass im Gegensatz zum seinerzeit vorgesehenen Staatsvertrag keine bildungspolitischen Inhalte (gemeinsame Strukturen, Ziele, Massnahmen) mehr definiert werden, da solche Definitionen die Kompetenz der Regierungen überschreiten.

Die Vereinbarung konzentriert sich statt dessen auf eine Regelung der *Art und Weise* der Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit soll gemäss Konvergenzprinzip erfolgen (Absprache in wichtigen bildungspolitischen Fragen und schrittweise Ausrichtung auf gemeinsame Ziele). Sie soll projektartig organisiert werden. Auf die Institutionalisierung von gemeinsamen Gremien oder gemeinsamen Stellen soll vorderhand verzichtet werden.

Der Vertrag enthält zudem als gewichtigen Inhalt zwei *zeitlich terminierte Aufträge* an die Bildungsdepartemente: Diese werden beauftragt,

- bis spätestens Ende 2013 Antrag zu einer allfälligen Form der Institutionalisierung der Zusammenarbeit zu stellen und dabei auch das Verhältnis zu den Organisationseinheiten der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz zu klären;
- bis zum Jahr 2015 einen Bildungsbericht vorzulegen, der - in Anlehnung an den für 2014 vorgesehenen Schweizerischen Bildungsbericht - eine datengestützte Analyse der kantonalen Bildungssysteme sowie eine Bewertung der Zusammenarbeit und Anträge zum weiteren Vorgehen enthält.

2.2. Wichtigste Grundsätze

- Ziel der Zusammenarbeit: Die Vereinbarung setzt als Ziel der Zusammenarbeit die Harmonisierung der Bildungssysteme, ihre Qualitäts- und Effizienzsteigerung und damit eine Verbesserung der Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler.
- Konvergenzprinzip: Die Vereinbarung basiert wie der seinerzeitige Staatsvertragsentwurf auf dem Konvergenzprinzip: Diesem Prinzip zufolge verpflichten sich die Kantone, in wichtigen Fragen kantonale Gesetzesänderungen vorgängig miteinander

der abzusprechen und nach Möglichkeit auf eine gleichartige Regelung hin auszurichten. *Die Kompetenz kantonalen Gremien bleibt dabei jederzeit vorbehalten.*

- Beschränkung auf die Regelung der Art der Zusammenarbeit: Eigentlicher Vertragsgegenstand ist die Regelung der Art und Weise der Zusammenarbeit. Die Regierungsvereinbarung beschränkt sich auf diese Regelungen und verzichtet damit im Gegensatz zum ursprünglich geplanten Staatsvertrag auf *inhaltliche* Festlegungen (gemeinsame Strukturen, Ziele, Massnahmen), da dies nicht ebenengerecht wäre.
- Vorläufige Beschränkung auf eine Projektorganisation: Die Zusammenarbeit soll niederschwellig als flexible Projektorganisation auf der Basis der heutigen kantonalen Organisationen erfolgen. Die Zusammenarbeit bleibt damit eine provisorische. Die Bildungsdepartemente sollen den Auftrag erhalten, bis 2013 abzuklären, ob und wie die Zusammenarbeit institutionalisiert werden soll. Dazu sollen sie insbesondere auch das Verhältnis zur Organisation der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK klären, die sich ebenfalls im Umbruch befindet.
- Berichterstattung: Die Bildungsdepartemente berichten im Rahmen der ordentlichen kantonalen Jahresberichte über den Stand der Arbeiten. Es wird also zugunsten des ordentlichen kantonalen Berichtswesens auf die Einführung eines separaten vierkantonalen Jahresberichts verzichtet. Als eigentliches bildungspolitisches Steuerungsinstrument wird - wie bereits im ursprünglichen Staatsvertrag vorgesehen - ein (voraussichtlich vierjährige) Bildungsbericht vorgesehen: Dieser bietet, in Ergänzung zum vorgesehenen nationalen Bildungsbericht, eine datengestützte Analyse der vier kantonalen Bildungssysteme. Auf seiner Basis nehmen die Regierungen eine Bewertung der bisherigen Zusammenarbeit vor und beschliessen neue Massnahmen. Die Parlamente sollen je nach kantonalem Usus einbezogen werden. Die Vereinbarung erteilt den Bildungsdepartementen den Auftrag, bis 2015 einen ersten Bericht zuhanden der Regierungen zu erarbeiten.
- Information der Parlamente: Auf die Einrichtung einer interparlamentarischen Kommission wird verzichtet, da dies im Rahmen einer Regierungsvereinbarung nicht ebenengerecht wäre. Die Information der Parlamente erfolgt *je kanton* und wird auf drei Arten sichergestellt:
 - o über die ordentliche kantonale Jahresberichterstattung,
 - o über die fallweise, vierkantonal abgestimmte Information der parlamentarischen Bildungskommission
 - o über den gemäss kantonaler Usanz erfolgenden Einbezug des Parlaments in die Auswertung des vierjährigen Bildungsberichts.

3. Detailkommentar

Ingress	Die Regierungsvereinbarung dient der Umsetzung des in der Bundesverfassung und im Konkordat über die Schulkoordination verankerten Auftrags zur interkantonalen Koordination. Zwar nicht formell, umso mehr aber vom Sinn und Geist her basiert die hier vorgesehene Zusammenarbeit auf der erfolgreichen Zusammenarbeit im Fachhochschulbereich (Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober/ 9. November 2004/18./19. Januar 2005). Aus der mit diesem Staatsvertrag begründeten gemeinsamen Pädagogischen Hochschule resultiert auch die Notwendigkeit, sich in Fragen der weiteren Entwicklung des Bildungswesens abzustimmen.
§ 1 Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz	§ 1 statuiert als Zweck des Bildungsraums die Harmonisierung der Bildungssysteme, deren Qualitäts- und Effizienzsteigerung sowie ihre Weiterentwicklung zur Verbesserung der Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler. Auf diesem Wege soll allmählich ein gemeinsamer Bildungsraum entstehen.
§ 2 Art der Zusammenarbeit	Der eigentliche Gegenstand dieses Vertrags ist die Regelung der Art und Weise der Zusammenarbeit. Diese erfolgt getreu dem Grundsatz der Konvergenz: Es soll eine allmähliche Angleichung durch Absprachen bei wichtigen bildungspolitischen Entscheidungen und Gesetzgebungen erfolgen, wobei jeder Schritt gemäss der kantonalen Kompetenzordnung zu beschliessen ist (die Kompetenz der kantonalen Gremien bleibt somit vorbehalten). Wichtigstes Instrument ist die Vorlage inhaltlich abgestimmter Anträge an die zuständigen kantonalen Gremien (vgl. § 4 Abs. 2). Damit ein konvergenter Prozess zu Stande kommt, ist die Schaffung entsprechender Verfahren und Gremien unerlässlich. Diese sind insbesondere auf Stufe Bildungsdepartemente (§ 5) einzurichten. Dazu gehört aber auch fallweise insbesondere eine abgestimmte Planung der Termine von Regierungsgeschäften und nötigenfalls die Organisation von Treffen der Regierungen resp. Regierungsdelegationen. Ein wichtiges Ziel der vier Kantone muss es sein, in Bildungsfragen ihre Stimme auf nationaler Ebene verstärkt einbringen zu können. Dazu ist insbesondere die hier postulierte Abstimmung der Positionen im Rahmen der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz notwendig (vgl. auch § 3 Abs. 2).
§ 3 Institutionalisierung der Zusammenarbeit	Mit der vorliegenden Vereinbarung wird ausdrücklich nur eine <i>projektartige</i> und damit auch <i>provisorische</i> Art der Zusammenarbeit etabliert. Eine solche Art der Zusammenarbeit, die auf Projektebene grosse Synergien bringt, weil Entwicklungskosten geteilt und Kompetenzen gebündelt werden können, ist auf der Verwaltungsebene aufwändig und lässt sich nur für eine begrenzte Zeit durchhalten, weil sämtliche bisherigen Strukturen und Zuständigkeiten in den vier Kantonen bestehen bleiben und koordiniert werden müssen. Der konsequente Schritt zu gemeinsamen Gremien und Verfahren, die die Zusammenarbeit vereinfachen würden, ist aber nur auf Ebene eines auf höherer Ebene abgeschlossenen Staatsvertrags möglich. Aus diesem Grund soll mit dieser Vereinbarung das Ziel gesetzt werden, dass

die Regierungen bis spätestens Ende 2013 darüber entscheiden, ob die Zusammenarbeit in der nun vorgesehenen Art weitergeführt oder stärker institutionalisiert - und damit über einen Staatsvertrag unter Einbezug der Parlamente geregelt - werden soll.

In diesem Zusammenhang ist die Frage entscheidend, wie das Verhältnis zu den ebenfalls staatsvertraglich fundierten Organisationsstrukturen der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz gestaltet wird. Denn Doppelspurigkeiten sollen vermieden und bestehende Strukturen wenn immer möglich genutzt werden. In Frage steht hier insbesondere die Zukunft der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NWEDK). Diese bestand ursprünglich aus den vier Bildungsraum-Kantonen, hat sich aber heute auf 10 Kantone ausgeweitet. Angesichts des Umstands, dass zusätzlich die Einrichtung einer Deutschschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz geplant ist, sollte aus Sicht der Bildungsraum-Kantone die NWEDK entweder aufgelöst oder als Gefäss für die Zusammenarbeit im Bildungsraum genutzt werden können. Der in § 3 formulierte Auftrag nimmt diese Ausgangslage auf und erwartet eine Klärung bis 2013.

§ 4 Bereiche der Zusammenarbeit

Als Grundsatz ist wichtig festzuhalten, dass die angestrebte Zusammenarbeit alle Schulstufen betreffen soll. Auf die im ursprünglichen Staatsvertrag vorgesehene Definition *inhaltlicher Ziele und Massnahmen* wird hier ausdrücklich verzichtet, weil eine solche Festlegung auf der Ebene einer Regierungsvereinbarung weder rechtlich möglich noch sinnvoll wäre. Konkret ist eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen vorgesehen, wo die Kantone zur Zeit ohnehin (d.h. auch unabhängig vom Bildungsraum) Entwicklungsarbeit leisten müssen:

Stufenübergreifend:

- Integrative Bildung
- Begabungsförderung
- Sonderpädagogik
- Verfahren und Kriterien der schulischen Laufbahnentscheide
- Führung der Schule vor Ort
- Evaluation und Monitoring
- Leistungsmessung
- Schulentwicklung und Weiterbildung

Einschulung und Volksschule:

- Einführung eines gemeinsamen Lehrplans, einer gemeinsamen Stunden-
tafel und der damit verbundenen Instrumente
- Unterstützung von Schulen und Gemeinden bei der Einführung von Ta-
gesstrukturen
- Förderung in Deutsch vor der Einschulung
- Ausgestaltung des Kindergartens und der Primarstufe
- inhaltliche Ausgestaltung der Sekundarstufe I
- Einführung von Lehrmitteln
- Einführung eines gemeinsamen Abschlusszertifikats für die Volksschule

Sekundarstufe II übergreifend

- Koordination von Angeboten und die Arbeitsteilung
- nachträglicher Erwerb eines Abschlusses

- Berufsbildung:
- Neuentwicklungen im Bereich Berufsbildung
- Massnahmen zur Erhöhung der Abschlussquote
- Standards für die Berufsmaturitätsprüfung

Mittelschule:

- Freizügigkeit im Rahmen verfügbarer Kapazitäten
- Umsetzung schweizerischer Standards beim Abschlussverfahren.

Die Zusammenarbeit ist überall dort lohnend, wo dank gemeinsamen Entwicklungen die Entwicklungskosten geteilt Kompetenzen gebündelt werden können.

Wichtigstes Instrument der Zusammenarbeit ist die Vorlage gemeinsam abgestimmter Anträge an die zuständigen kantonalen Gremien.

§ 5 Organisation

Die Organisation der Zusammenarbeit der Bildungsdepartemente kann sich auf ein bereits im Staatsvertrag über die Fachhochschule Nordwestschweiz geschaffenes Gremium stützen: den aus den Bildungsdirektoren zusammengesetzten Regierungsausschuss. Er verabschiedet insbesondere gemeinsam erarbeitete Anträge an die Regierungen. und beschliesst das Tätigkeitsprogramm (§ 6).

Darüber hinaus postuliert die Vereinbarung aber, dass die Bildungsdepartemente ihre Organisation generell auf die Zusammenarbeit ausrichten. Dies bedeutet, dass sie ihre Organisation auf eine möglichst gute Koordination, darüber hinaus aber auch soweit sinnvoll auf eine Arbeitsteilung ausrichten sollen. Für allfällige organisatorische Veränderungen, die die Kompetenz eines Bildungsdepartementes überschreiten, muss gemäss § 2 Abs. 2 gemäss ordentlicher kantonalen Kompetenzordnung die Zustimmung des zuständigen kantonalen Gremium eingeholt werden.

Auf die Einrichtung interkantonalen Organisationseinrichtungen wird vorerst verzichtet. Solange die Frage der Institutionalisierung nicht geklärt ist (§ 3), soll sich die Zusammenarbeit im Rahmen von projektartigen und damit provisorischen Formen bewegen. Aus diesem Grund wird auch keine vierkantonale Geschäftsstelle eingerichtet. Vielmehr soll die bereits etablierte Praxis fortgeführt werden, dass ein Kanton (i.e. der Kanton Aargau) im Rahmen seines Stellenplans Kapazitäten zur Verfügung stellt, die (als Provisorium) für die vierkantonale Geschäftsführung genutzt werden können. Der bisherigen Usanz folgend, übernimmt dabei der Standortkanton auch die Hälfte der entsprechenden Sekretariatskosten.

§ 6 Tätigkeitsprogramm und Jahresbericht

Auf die Einrichtung einer eigenen vierkantonalen Berichterstattung wird hier bewusst verzichtet. Die Berichterstattung soll im Rahmen der ordentlichen kantonalen Abläufe erfolgen.

§ 7 Periodischer Bildungsbericht

Der Bildungsbericht soll in der Regel alle vier Jahre gestützt auf statistische Daten erarbeitet werden. Er dient den Regierungen und - je nach kantonalen Usanz, siehe nachfolgend - den Parlamenten als Grundlage für Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Bildungssystems.

Aufgrund des grossen Aufwands für seine Erarbeitung und die anschliessende politische Diskussion wird ein Rhythmus von vier Jahren vorgesehen. Der Bil-

dingsbericht soll sich auf das gemäss HarmoS-Konkordat vorgesehene gesamtschweizerische Monitoring stützen und die Entwicklung im Bildungsraum insbesondere auch mit Bezug auf den gesamtschweizerischen Quervergleich analysieren. Entsprechend soll er in zeitlicher Abstimmung mit dem entsprechenden nationalen Bildungsbericht vorliegen, d.h. jeweils ein Jahr nach dessen Erscheinen.

Der Bildungsbericht enthält neben einer datengestützten Analyse des Entwicklungsstands auch Empfehlungen für die Weiterentwicklung. Die Bildungsdepartemente unterbreiten ihn den Regierungen. Diese entscheiden je nach kantonaler Usanz, wie ihr Parlament in die Diskussion einbezogen wird.

Dass ein gemeinsamer Bildungsbericht erst 2015 erstmalig vorgesehen wird, hat mit der langen Vorlaufszeit und dem Terminplan für den nationalen Bildungsbericht zu tun: Der nächsten nationalen Bildungsbericht, der als Basis dienen könnte, erscheint 2010, der vierkantonale Anschlussbericht müsste also 2011 erscheinen. Die Zeit ist zu kurz, um bis dahin eine vierkantonale Konzeption zu erarbeiten, zumal die Zusammenarbeit noch gar nicht etabliert ist. Daher wird der übernächste Bildungsbericht dafür ins Auge gefasst.

§ 8 Mitwirkung

Die hier postulierte Mitwirkung gilt für die Projektarbeit an den unter § 4 genannten Themen und insbesondere auch bei der Erarbeitung des Bildungsberichts (§ 7). Die Mitwirkungspflicht ist auch aufgrund der jeweiligen kantonalen Praxis gegeben.

Neben den Interessensvertretungen der Lehrpersonen sollen auch Delegationen der Schulleitungen und der Schulbehörden, aber auch Organisationen aus der Wirtschaftswelt eingeladen werden.

§ 9 Information der Parlamente

Die hier vorgesehene Information der parlamentarischen Bildungskommissionen über wichtige Schritte ist ergänzend zur ordentlichen kantonalen Berichtserstattung gemäss § 6 sowie zum je nach kantonaler Praxis erfolgendem Einbezug der Parlamente in die Auswertung des Bildungsberichts gemäss § 7 zu verstehen.

Auf die im ursprünglichen Staatsvertrag vorgesehene Einrichtung einer Interparlamentarischen Bildungskommission wird hier verzichtet, weil dies auf Stufe Regierungsvereinbarung nicht ebenengerecht wäre.

§ 10 Finanzierung

Die Finanzierung der Zusammenarbeitskosten erfolgt in der Regel im Verhältnis der Einwohnerzahl. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn dieser Verteilschlüssel nicht der bezogenen Leistung Rechnung trägt. Findet z.B. eine Veranstaltung statt, bei der die Kantonsdelegationen gleich gross sind, erfolgt die Kostenverteilung zu gleichen Teilen. Eine Ausnahme bildet zudem die Finanzierung des Projektsekretariats, wo der Standortkanton einen besonderen Beitrag leistet (vgl. den Kommentar zu § 5).

Es gibt zwei Arten von Zusammenarbeitskosten:

- allgemeine, laufende *Koordinationskosten* (für gemeinsame Veranstaltungen, Gutachten, Projektsekretariat, Geschäftsführung und ähnliches, zur Zeit rund Fr. 300'000 pro Jahr.
- *Projektkosten* für die Durchführung spezifischer Projekte.

Getreu dem Grundsatz, dass die Zusammenarbeit projektartig bleiben soll, sollen die Kantone ihre Finanzierung für jedes Jahr und für jedes Projekt im Rahmen des ordentlichen kantonalen Budgetierungsverfahrens festlegen. Für gemeinsame, mehrjährige Projekte muss entsprechend den kantonalen Regelungen ein Mehrjahreskredit eingeholt und auf dieser Grundlage die Finanzierung im Rahmen einer Projektvereinbarung unter den vier Kantonen definiert werden.

§ 11 Inkrafttreten Die Vereinbarung kann erst in Kraft treten, wenn die Regierungen aller Partnerkantone zugestimmt haben.

§ 12 Dauer und Kündigung Mit dem Abschluss der Vereinbarung legen sich die Regierungen darauf fest, langfristige Schritte zur Schulentwicklung zu unternehmen. Es ist daher wichtig, dass Planungssicherheit besteht. Aus diesem Grund soll der Vertrag bis 2013 fest gilt (also ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen einseitigen Kündigung). Danach hingegen soll eine Kündigung einfach und relativ kurzfristig möglich sein, da keine gemeinsame Infrastruktur aufgebaut wird.

Abs. 3 weist auf die in § 3 statuierte Notwendigkeit hin, eine Institutionalisierung und damit eine Regelung der Zusammenarbeit auf staatsvertraglich höherer Stufe zu prüfen. Je nach Entscheid in dieser Frage soll die vorliegende Vereinbarung jederzeit durch eine neue Regelung abgelöst werden können.

Sollte die Vereinbarung gekündigt werden, so bleiben die Kantone weiterhin an allfällige noch laufende, gemeinsam abgeschlossene Vereinbarungen, z. B. für externe Aufträge, gebunden.

§ 13 Austritt und Beitritt Bei vier Vertragspartnern sind in Bezug auf eine Kündigung verschiedene Konsequenzen denkbar. Der Vertrag regelt sie in Abs. 1.

Der Bildungsraum Nordwestschweiz ist kein Sonderbund, sondern eine Interessensgemeinschaft von Nachbarkantonen mit demselben Handlungsbedarf. Er steht daher ausdrücklich für allfällige weitere Kantone offen, die bereit sind, sich auf das Programm des Bildungsraums einzulassen. Voraussetzung für einen Beitritt ist die ausdrückliche Zustimmung aller bisherigen Vertragspartner.